

STEUERINFO

STEUERN – SOZIALVERSICHERUNG – ARBEITSRECHT

2015

VORWORT

Die Steuerinfo 2015 stellt einen Arbeitsbehelf für wichtige und häufig anfallende Entscheidungen im Unternehmen dar. Sie beschränkt sich bewusst auf die wichtigsten Problemstellungen des Unternehmers, um übersichtlich zu bleiben.

Ziel ist es, Sie auf steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Folgen Ihrer unternehmerischen Entscheidungen aufmerksam zu machen, damit eine steueroptimale Planung durch rechtzeitige Einbeziehung Ihres Steuerberaters möglich ist.

Folgende Rechtsänderungen können Sie in der Steuerinfo 2015 nachlesen:

- Seit 2014 sind auch Spenden an vergleichbare Organisationen in EU-Staaten und Staaten mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht begünstigt (Kapitel B.I.6.2.4).
- Die 75 % Verlustverrechnungs- bzw. -vortragsgrenze entfällt bei natürlichen Personen ab der Veranlagung für 2014 (Kapitel B.I.6.2.5).
- Das Stammkapital einer GmbH beträgt seit 1.3.2014 wieder € 35.000,00, zusätzlich wurde ein Gründungsprivileg eingeführt (Kapitel C.I.1.3.1). Gleichzeitig wurde die Mindestkörperschaftsteuer mit 1.3.2014 neu geregelt (Kapitel C.II.2).
- Der Betriebsausgabenabzug entfällt für Gehälter die pro Person und Wirtschaftsjahr € 500.000,00 übersteigen (Kapitel C.I.2.3).
- Der Gewinnfreibetrag kann ab der Veranlagung für 2014 nur noch von abnutzbaren Wirtschaftsgütern und Wohnbauanleihen geltend gemacht werden (Kapitel C.I.3.1).
- Die neue Land- und Forstwirtschafts-Pauschalierungsverordnung wurde beschlossen. Sie wird mit 1.1.2015 in Kraft treten (Kapitel C.I.5.2.1).
- Mit Wirksamkeit ab 1.7.2014 wurde ein Handwerkerbonus eingeführt (Kapitel B.I.12).
- Die Neuregelung der Grunderwerbsteuer ist seit 1.6.2014 in Kraft (Kapitel B.II).
- Seit 1.3.2014 beträgt die Grenze für Kleinbetragsrechnungen € 400,00 (Kapitel C.III.2).
- Die Höchstgrenzen beim Sachbezug für Pkw wurden mit 1.3.2014 erhöht (Kapitel C.V.1.2).
- Ab 1.1.2015 gelten neue Richtwerte beim Sachbezug für Wohnraum (Kapitel C.V.1.2).
- Der neue Pendlerrechner des BMF ist online (Kapitel C.V.1.8).
- Die begünstigte Besteuerung von freiwilligen Abfertigungen wurde eingeschränkt (Kapitel C.V.1.4).
- Für Land- und Forstwirte kam es zu einer Änderung der Umsatzgrenze, ab der die Rechnungslegungspflicht eintritt (Kapitel C.I.1.1).
- Ab 1.1.2015 gelten Neuregelungen in der Umsatzsteuer für Telekommunikations- bzw. Rundfunkdienstleistungen und für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (Kapitel C.III.9).
- Die Familienbeihilfe wurde mit 1.7.2014 erhöht (Kapitel C.V.2.3).

Die Angaben basieren grundsätzlich auf dem Rechtsstand 03. Oktober 2014; spätere Änderungen wurden im Einzelfall berücksichtigt.

INHALTSVERZEICHNIS

A. STEUERSPAR-CHECKLISTE 2014	1
B. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	3
I. EINKOMMENSTEUER	3
1. Überblick über das Einkommensteuersystem	3
2. Die Einkommensteuerermittlung	5
3. Wie viel kostet/bekommt ein Dienstnehmer?	6
4. Lohn- bzw. Einkommensteuertarif	6
5. Absetzbeträge	8
6. Sonderausgaben	11
6.1. Sonderausgaben mit Höchstbetragsbegrenzung und Einschleifregelung („Topf“-Sonderausgaben)	11
6.2. Sonderausgaben ohne bzw. mit teilweiser Höchstbetragsbegrenzung und ohne Einschleifregelung	13
7. Außergewöhnliche Belastungen	15
7.1. Selbstbehaltsgrenzen	16
8. Werbungskosten	17
9. Kinderfreibetrag	18
10. Immobilien-Ertragsteuer	18
10.1. Verkäufe im Privatvermögen	19
10.2. Regelbesteuerungs-/Veranlagungsoption	20
10.3. Verkäufe im Betriebsvermögen	21
11. Kapitalertragsteuer	21
11.1. Welche Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer?	22
11.2. Besteuerung von Kapitalvermögen in der Schweiz und Liechtenstein	24
12. Handwerkerbonus	24
II. SCHENKUNGEN	25
C. FÜR UNTERNEHMER	26
I. ERTRAGSTEUER	26
1. Rechtsformen, Rechnungslegung und Gewinnermittlung	26
1.1. Einzelunternehmer	26
1.2. Personengesellschaften	27
1.3. Kapitalgesellschaften	28
1.4. Andere Rechtsformen	30
2. Betriebsausgaben	30
2.1. Was gehört zu den Betriebsausgaben?	30
2.2. Nachweis der Betriebsausgaben	30
2.3. Ausgewählte Betriebsausgaben	31
3. Freibeträge und Prämien	44
3.1. Gewinnfreibetrag	44

Inhaltsverzeichnis

3.2. Lehrlingsförderungen	46
3.3. Externer Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie	46
3.4. Interner Bildungsfreibetrag	47
3.5. Forschungsprämien	47
4. Besteuerung von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)	48
5. Pauschalierungen	49
5.1. Basispauschalierung	49
5.2. Branchenpauschalierungen	50
6. Veräußerung von Grundstücken im Betriebsvermögen	53
7. EU-Quellensteuergesetz	53
8. Aufbewahrungspflicht	54
9. Verschärfungen bei Selbstanzeigen	55
II. KÖRPERSCHAFTSTEUER FÜR GMBHS UND AGS	56
1. Besteuerungsgrundsätze	56
2. Schema der Steuerbelastung für Körperschaften und deren Gesellschafter	56
III. UMSATZSTEUER	58
1. Umsatzsteuerpflicht	58
2. Rechnungsmerkmale	59
3. Reverse-Charge	61
4. Rechnungen bei Anzahlungen und Endabrechnungen	61
5. Elektronische Rechnungen	61
6. Umsatzsteuervoranmeldungen	62
7. Umsatzsteuerjahreserklärungen	63
8. Rechnungen bei Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten	63
8.1. Verbringungsnachweis	63
8.2. Buchnachweis	64
9. Grenzüberschreitende Dienstleistungen	65
9.1. Sie erbringen eine grenzüberschreitende Dienstleistung	67
9.2. Sie empfangen eine grenzüberschreitende Dienstleistung	68
9.3. Meldungen an die Statistik Austria	68
10. Zusammenfassende Meldung (ZM)	68
11. Lieferschwelle/Versandhandel	69
12. Erwerbsschwelle	71
13. UID-Nummer	71
14. Vorsteuer-Rückerstattungsverfahren	72
14.1. Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer in Österreich	72
14.2. Vorsteuererstattung durch Drittlandsunternehmer bzw. im Drittland	73
15. Privater Reiseverkehr	73
16. Ausgewählte Themen beim Vorsteuerabzug	74
16.1. Vorsteuerabzug bei pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern	74
16.2. Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen	74
16.3. Vorsteuerabzug bei Bahnfahrten	74

16.4. Vorsteuerabzug und Leasing bei Pkw _____	75
16.5. Vorsteuerberichtigung bei Land- und Forstwirten _____	75
IV. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT DER SELBSTÄNDIGEN _____	76
1. Sozialversicherungsrechtliche Einteilung der Beschäftigungsverhältnisse ____	76
2. Gesellschafter-Geschäftsführer _____	76
3. Sozialversicherung der Selbständigen (GSVG) _____	77
3.1. Beitragssätze 2015 (voraussichtliche Werte) _____	77
4. Arbeitslosenversicherung und Betriebliche Vorsorgekasse _____	78
4.1. Freiwillige Arbeitslosenversicherung _____	78
4.2. Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) _____	79
4.3. Krankengeld bei lang andauernder Krankheit _____	80
5. Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben bei Bauleistungen _____	81
V. MITARBEITER _____	83
1. Lohnverrechnung _____	83
1.1. Die Lohnsteuer _____	83
1.2. Steuerpflichtige Sachbezüge _____	83
1.3. Lohnsteuerbefreite/nicht steuerbare Bezüge _____	85
1.4. Steuerliche Begünstigung für „Golden Handshakes“ eingeschränkt _____	86
1.5. Sonstige Bezüge (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) _____	86
1.6. Lohnnebenkosten _____	87
1.7. Neugründungsförderungsgesetz Befreiung für Neugründer _____	87
1.8. Pendlerpauschale _____	88
2. Sozialversicherungsrecht _____	89
2.1. Meldungen an die Sozialversicherung _____	89
2.2. Sozialversicherung der Dienstnehmer (ASVG) _____	91
2.3. Familienbeihilfe _____	95
3. Arbeitsrecht _____	95
3.1. Urlaubsanspruch _____	95
3.2. Begründung des Arbeitsverhältnisses _____	96
3.3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses _____	97
3.4. Auflösungsabgabe seit 2013 _____	99
3.5. Abfertigung „alt“ und „neu“ _____	100
3.6. Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei Lehrverhältnissen _____	101
3.7. Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei freien Dienstverhältnissen _____	102
3.8. Kollektivvertragliche Abweichungen _____	103
VI. STEUERTERMINE UND SÄUMNISZUSCHLÄGE _____	104
1. Steuertermine _____	104
2. Säumniszuschläge (SZ) _____	104
VII. VERBRAUCHERPREISINDIZES _____	105
STICHWORTVERZEICHNIS _____	106
FÜR IHRE NOTIZEN _____	110
IMPRESSUM _____	111

A. STEUERSPAR-CHECKLISTE 2014

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

STEUERTIPPS

1. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung der Fertigerzeugnisse bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.)

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2015 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2015 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

2. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2014, die am 31.12.2014 fällig ist und am 15.1.2015 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2014 als bezahlt.

3. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2014, steht eine Halbjahres-AfA zu.

4. Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, den Zufluss von Umsätzen, wenn möglich in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.

5. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00).

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, der davon abhängig ist, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser ist gestaffelt und beträgt seit 2013:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 bis € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 350.000,00 bis € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag

6. Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie in Höhe von 10 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei Auftragsforschung kann eine jährliche Forschungsprämie (10 %) von maximal € 100.000,00 in Anspruch genommen werden. Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen.

7. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher empfiehlt es sich, solche Wirtschaftsgüter noch bis zum Jahresende anzuschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2015 ohnehin geplant ist.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

8. Ertragsteuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009

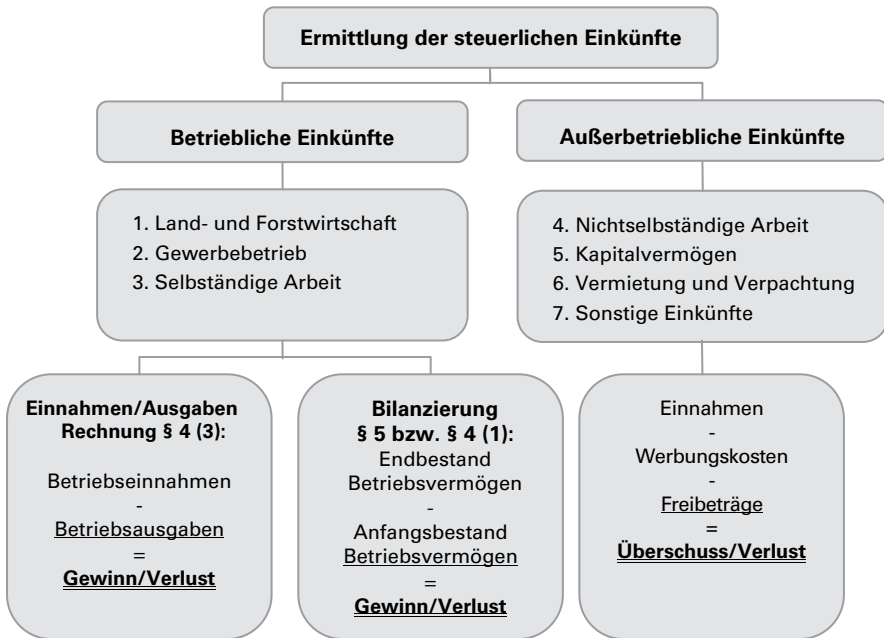
Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2009 aus.

B. FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

I. EINKOMMENSTEUER

1. Überblick über das Einkommensteuersystem

Der Einkommensteuer (ESt) unterliegt das Einkommen des Steuerpflichtigen, das innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wurde.



Das Einkommen ist als Summe der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte) nach Ausgleich von Verlusten abzüglich der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen sowie bestimmter Freibeträge definiert.

Das positive bzw. negative Ergebnis der ersten drei Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb) wird als Gewinn bzw. Verlust bezeichnet. Diese Einkunftsarten nennt man auch „betriebliche“ Einkunftsarten.

Es bestehen vier Möglichkeiten, den Gewinn zu ermitteln:

- doppelte Buchführung (auch Bilanzierung genannt) nach § 5 Abs. 1 EStG
- doppelte Buchführung (auch Bilanzierung genannt) nach § 4 Abs. 1 EStG
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Pauschalierung

Für alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer

Bei den restlichen vier Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte) ist das Ergebnis der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, man spricht in diesem Fall auch von einer Überschussermittlung. Diese vier Einkunftsarten nennt man auch „außerbetriebliche“ Einkunftsarten.

Bei der Einkommensermittlung sind bei Vorliegen lohnsteuerpflichtiger Einkünfte „andere (= nicht lohnsteuerpflichtige) Einkünfte“ bis zum so genannten Veranlagungsfreibetrag von € 730,00 jährlich steuerfrei. Übersteigen die „anderen Einkünfte“ den Betrag von € 730,00, wird der Veranlagungsfreibetrag gleichmäßig eingeschliffen, sodass sich bei einem Betrag von € 1.460,00 kein Freibetrag mehr ergibt.

Progressiver Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif ist progressiv ausgestaltet. Erzielt jemand beispielsweise ein jährliches Einkommen von € 20.000,00, zahlt er durchschnittlich 16,4 % Einkommensteuer (= € 3.285,00). Im Gegensatz dazu werden einer Person mit einem Jahreseinkommen von € 70.000,00 durchschnittlich 36 % Einkommensteuer (= € 25.235,00) abgezogen.

Man spricht vom Durchschnittssteuersatz. Aus dem Progressionssystem lässt sich auch der Begriff des Spitzen- oder Grenzsteuersatzes erklären. Das ist jener Steuersatz, mit dem jeder zusätzlich erwirtschaftete Euro besteuert wird. Der Spitzen- oder Grenzsteuersatz beträgt beim obigen Beispiel bei einem Einkommen von € 20.000,00 36,5 % (der Durchschnittssteuersatz beträgt nur 16,4 %) und beim Einkommen von € 70.000,00 50 % (der Durchschnittssteuersatz beträgt nur 36 %).

Diese progressive Gestaltung der Einkommensteuer hat aber auch Auswirkungen bei den Betriebsausgaben bzw. den Werbungskosten:

Beispiel:

Eine Sekretärin mit einem Jahresgehalt von € 20.000,00 setzt einen Fortbildungskurs in der Höhe von € 1.000,00 als Werbungskosten ab. Das bringt ihr eine Steuerersparnis von € 365,00 (36,5 % von € 1.000,00). Setzt dagegen der Geschäftsführer mit einem Einkommen von € 70.000,00 einen Fortbildungskurs in gleicher Höhe von € 1.000,00 ab, bringt es diesem eine Steuerersparnis von € 500,00 (50 % von € 1.000,00).

JAHRESGEHALT	FORTBILDUNGSKURS	STEUERERSPARNIS
€ 20.000,00	€ 1.000,00	€ 365,00 (36,5 %)
€ 70.000,00	€ 1.000,00	€ 500,00 (50 %)

Sonderausgaben (ausführlich dazu Kapitel 6) und außergewöhnliche Belastungen (ausführlich dazu Kapitel B.I.7) haben hinsichtlich der Steuerersparnis denselben Effekt wie die Werbungskosten und Betriebsausgaben. Sie vermindern grundsätzlich nur die Bemessungsgrundlage, von der sich die ESt progressiv berechnet. Allerdings gibt es vielfach Einschränkungen (z.B. bei Beiträgen zu Personenversicherungen).

Im Gegensatz dazu vermindern die Absetzbeträge (ausführlich dazu Kapitel B.I.6) unmittelbar die ESt-Schuld.

Beispiel:

Wenn wir bei unserem Fall der Sekretärin bleiben, sind wir momentan bei einer ESt-Schuld von € 3.285,00 (Überschlagsrechnung). Es ist jetzt auf jeden Fall noch der Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag von € 54,00 bzw. € 291,00 zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine ESt-Schuld von € 2.940,00. Zu beachten ist hier noch der Begriff der Lohnsteuer. Als Sekretärin bezieht sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. In diesem Fall wird die ESt als Lohnsteuer (LSt) bezeichnet (ausführlich dazu die Kapitel B.I.4 und C.V.1.1). Diese ist vom Arbeitgeber einzubehalten und von diesem monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Die soeben dargestellten Grundzüge des österreichischen Steuersystems sollen durch das nachfolgende Schema verdeutlicht werden.

2. Die Einkommensteuerermittlung

Einkünfte:

1. Land- und Forstwirtschaft
2. selbständige Arbeit
3. Gewerbebetrieb
4. nichtselbständige Arbeit
5. Kapitalvermögen
6. Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Verlustausgleich und Veranlagungsfreibetrag)

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- bestimmte Freibeträge wie z.B. Kinderfreibetrag

= zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage für ESt-Tarif)

→ Anwendung des Tarifs

= Einkommensteuer (vor Absetzbeträgen)

- Absetzbeträge:
 - Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Verkehrsabsetzbetrag
 - Arbeitnehmer- und Grenzgängerabsetzbetrag
 - Pensionistenabsetzbetrag

= Einkommensteuer

- Vorauszahlungen an
 - Einkommensteuer
 - Lohnsteuer
 - Kapitalertragsteuer

= **Nachzahlung/Guthaben**

Für alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer

Bitte nicht verwechseln:

Einnahmen (Betriebseinnahmen)	positive Zuflüsse innerhalb der einzelnen Einkunftsarten vor Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten
Einkünfte	positives oder negatives Ergebnis bei den einzelnen Einkunftsarten nach Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten
Einkommen	Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich von Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen sowie des Landarbeiterfreibetrages, des Freibetrages für Inhaber mit Opferausweis und des Kinderfreibetrages

3. Wie viel kostet/bekommt ein Dienstnehmer?

Anhand des nachfolgenden Beispiels soll dargestellt werden, wie viel ein Dienstnehmer insgesamt für den Unternehmer kostet und wie sich die Kosten zusammensetzen.

Beispiel:

Bruttogehalt eines Angestellten: € 2.000,00 monatlich, 14 Gehälter, € 28.000,00 jährlich

Nettolohn	€ 20.071,52
Sozialversicherung	€ 11.540,40
davon: Arbeitnehmeranteil	€ 5.019,60
Arbeitgeberanteil	€ 6.092,40
Betriebliche Vorsorgekasse (1,53 %)	€ 428,40
Lohnsteuer	€ 2.908,88
Lohnnebenkosten	€ 2.200,80
davon: Dienstgeberbeitrag (DB, 4,5 %)	€ 1.260,00
Dienstgeberzuschlag (DZ ~ 0,36 %)	€ 100,80
Kommunalsteuer (KommSt. 3 %)	€ 840,00
<i>Kosten jährlich insgesamt</i>	<i>€ 36.721,60</i>

4. Lohn- bzw. Einkommensteuertarif

Praktikerformel für die Steuerberechnung

EINKOMMEN IN €	BERECHNUNGSWEISE DER EST IN €	DURCHSCHNITTS- STEUERSATZ IN %	GRENZSTEUER- SATZ IN %
≤ 11.000,00	0	0	0
> 11.000,00 - 25.000,00	Einkommen x 36,5 % - 4.015,00	0 – 20,4	36,5
25.000,00	5.110,00	20,4	36,5
> 25.000,00 - 60.000,00	Einkommen x 43,2143 % - 5.693,58	20,4 – 33,7	43,2143
60.000,00	20.235,00	33,7	43,2143
> 60.000,00	Einkommen x 50 % - 9.765,00	> 33,7	50

Beispiel:

Alleinverdiener, Angestellter mit zwei Kindern, verdient € 30.000,00 brutto im Jahr

Die Lohnsteuer berechnet sich somit wie folgt:

Bruttobezug: 30.000,00

- Sozialversicherung - 17,93 %
(Wert berücksichtigt Urlaubsgeld und
Weihnachtsremuneration) - 5.379,00

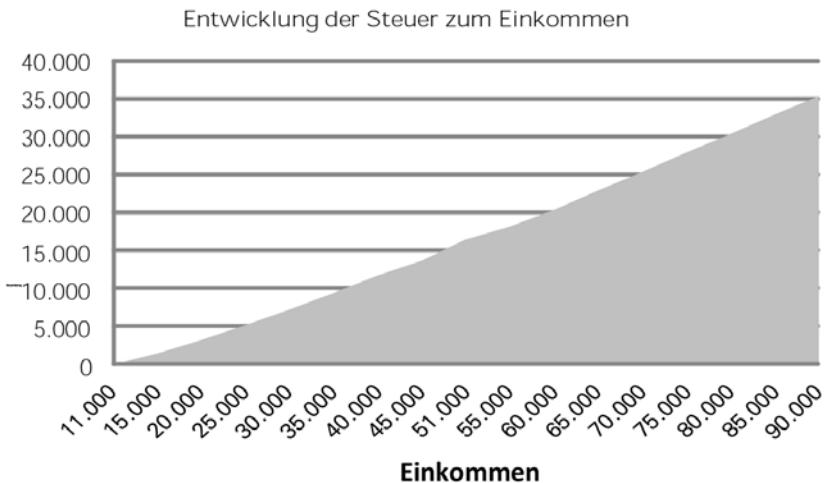
- Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale - 192,00

- Kinderfreibetrag - 440,00

Einkommen 23.989,00

Werte:

<u>Einkommen</u>	<u>Steuer</u>	<u>Einkommen</u>	<u>Steuer</u>
11.000,00	0,00	51.000,00	16.345,71
15.000,00	1.460,00	55.000,00	18.074,29
20.000,00	3.285,00	60.000,00	20.235,00
25.000,00	5.110,00	70.000,00	25.235,00
30.000,00	7.270,71	75.000,00	27.735,00
35.000,00	9.431,43	80.000,00	30.235,00
40.000,00	11.592,14	85.000,00	32.735,00
45.000,00	13.752,86	90.000,00	35.235,00



Für alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer

Einkommensteuerformel:

$\text{Einkommen} \cdot 36,5\% - \text{€ } 4.015,00 = \text{€ } 23.989,00 \cdot 36,5\% - \text{€ } 4.015,00 = \text{€ } 4.740,99$
(Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer)

Lohnsteuer 4.740,99

Arbeitnehmerabsetzbetrag - 54,00

Alleinverdienerabsetzbetrag - 669,00

Verkehrsabsetzbetrag - 291,00

Lohnsteuer nach Absetzbeträgen 3.726,99

(ohne Berücksichtigung der begünstigten Besteuerung für 13. und 14. Gehalt)

5. Absetzbeträge

Absetzbeträge mindern direkt die zu zahlende Steuer.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener ist grundsätzlich jeder Steuerpflichtige, der

- im betreffenden Kalenderjahr die Familienbeihilfe für mindestens ein Kind für mehr als sechs Monate bezogen hat, und
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist, und
- von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt oder
- mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Partnerschaft lebt.

Alleinerzieher ist, wer mit mindestens einem Kind seit mehr als sechs Monaten nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner lebt.

Höhe	<ul style="list-style-type: none">▪ mit einem Kind: € 494,00, pro Jahr▪ mit zwei Kindern: € 669,00 pro Jahr▪ ab drei Kindern: € 220,00 pro Jahr zusätzlich zum Betrag von € 669,00 für jedes weitere Kind
Voraussetzung für den Alleinverdiener-absetzbetrag	Zuverdienstgrenze für Einkünfte des (Ehe-) Partners: € 6.000,00, pro Jahr Dazu zählen unter anderem auch: <ul style="list-style-type: none">▪ Einkünfte aus einem Dienstverhältnis▪ steuerfreie Einkünfte wie z.B. Wochengeld▪ Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch endbesteuerte)▪ steuerpflichtige Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen

Die Absetzbeträge können entweder während des Jahres mit dem Formular E 30 beantragt werden oder am Jahresende in der Arbeitnehmerveranlagung.

Tipp 1

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag ist negativsteuerfähig (siehe dazu den letzten Punkt bei den Absetzbeträgen).

Kinderabsetzbetrag

Höhe	€ 58,40 pro Monat und Kind
Auszahlung	mit der Familienbeihilfe
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser steht grundsätzlich jenem Steuerpflichtigen zu, dem Familienbeihilfe gewährt wird. ▪ Die Kinder halten sich in Österreich, in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz auf.

Mehrkindzuschlag ab drei Kindern

Höhe	Ab dem dritten Kind: € 20,00, pro Kind und Monat
Voraussetzungen	Maximales Familieneinkommen: € 55.000,00 pro Jahr (Es zählt das Jahr, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird.)

Tipp 2

Der Mehrkindzuschlag kann im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Wenn diese nicht durchgeführt wird oder beim Ausfüllen auf den Mehrkindzuschlag vergessen wurde, kann er im Nachhinein mit dem Formular E 4 beantragt werden.

Unterhaltsabsetzbetrag

Für Steuerpflichtige, die gegenüber nicht haushaltszugehörigen Kindern unterhaltspflichtig sind und für diese keine Familienbeihilfe erhalten.

Höhe	Erstes Kind: € 29,20 pro Monat Zweites Kind: € 43,80 pro Monat Jedes weitere Kind: € 58,40 pro Monat
Voraussetzungen	Der gesetzliche Unterhalt muss nachweislich gezahlt werden. Die Kinder leben in Österreich, im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz. Wenn die Kinder in einem Drittland (außer der Schweiz) leben, steht der Unterhaltsabsetzbetrag nicht zu, aber es ist die Hälfte der tatsächlichen Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Arbeitnehmerabsetzbetrag

Für aktive Arbeitnehmer, die Einkünfte beziehen, welche der Lohnsteuer unterliegen.

Höhe	€ 54,00 pro Jahr
------	------------------

Tipp 3

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag ist negativsteuerfähig (siehe dazu letzter Punkt bei den Absetzbeträgen).

Für alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer

Grenzgängerabsetzbetrag

Der Grenzgängerabsetzbetrag steht im Inland ansässigen Arbeitnehmern zu, die im Ausland arbeiten, täglich ins Inland zurückkehren und nicht bereits den Arbeitnehmerabsetzbetrag beziehen.

Höhe	€ 54,00 jährlich
------	------------------

Verkehrsabsetzbetrag

Für Personen, die Einkünfte aus bestehenden Dienstverhältnissen haben.

Höhe	€ 291,00 jährlich
------	-------------------

Pensionistenabsetzbetrag

Ersatz für den nicht zustehenden Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag.

Höhe	€ 400,00 jährlich
Einschleifregelung	Er wird bei Einkommen zwischen € 17.000,00 und € 25.000,00 von € 400,00 auf € 0,00 gleichmäßig eingeschliffen.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Höhe	€ 764,00 jährlich
Einschleifregelung	Er wird bei Einkommen zwischen € 19.930,00 und € 25.000,00 von € 764,00 auf € 0,00 gleichmäßig eingeschliffen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">▪ der Steuerpflichtige ist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner und lebt vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt und▪ die Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen € 19.930,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen und▪ der (Ehe-)Partner erzielt Einkünfte von max. € 2.200,00/Jahr und der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Negativsteuer

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ, so sind der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive den Kinderzuschlägen gutzuschreiben.

Besteht ein Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch € 110,00 jährlich, unter bestimmten Voraussetzungen gutgeschrieben.

Liegen zusätzlich die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale vor, erhöht sich der maximale Gutschriftbetrag auf € 400,00.

Beispiel:

Eine Angestellte, die Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto € 850,00. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen jährlich € 1.776,33. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. 18 % von € 1.776,33 sind € 319,74.

Es wird bei der Arbeitnehmerveranlagung nach Ablauf des Jahres somit der Pendlerzuschlag von € 319,74 vom Finanzamt ausbezahlt. Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin und würde sie zwei Kinder haben, würde sich die Negativsteuer und somit der Auszahlungsbetrag auf insgesamt € 988,74 (€ 669,00 + € 319,74) erhöhen.

Einkommen	€ 850,00 brutto (monatlich)
Sozialversicherungsbeiträge	€ 1.776,33 jährlich
Steuer	€ 0,00
Geld zurück vom Finanzamt durch den Pendlerzuschlag	€ 319,74 jährlich
Erhöhung, wenn Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht	€ 988,74 jährlich

Pendlerausgleichsbetrag

Den Pendlerausgleichsbetrag erhalten alle Pendler mit Anspruch auf ein Pendlerpauschale, die einer Einkommensteuer bis maximal € 290,00 unterliegen. Er beträgt € 290,00 und wird zwischen einer Steuer von € 1,00 und € 290,00 gleichmäßig eingeschliffen.

6. Sonderausgaben

Bei Sonderausgaben handelt es sich grundsätzlich um Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von Einkünften zusammenhängen, sondern der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Für manche Sonderausgaben besteht eine Höchstbetragsbegrenzung.

6.1. Sonderausgaben mit Höchstbetragsbegrenzung und Einschleifregelung („Topf“-Sonderausgaben)

	HÖCHSTBETRAG JÄHRLICH
pro Steuerpflichtigem	€ 2.920,00
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu	zusätzlich € 2.920,00
Erhöhung bei mindestens drei Kindern	zusätzlich € 1.460,00
Erhöhung, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, ▪ er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist, vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt lebt und ▪ der (Ehe-)Partner Einkünfte von max. € 6.000,00 jährlich erzielt. 	zusätzlich € 2.920,00

Topfsonderausgaben vermindern nur bis zu diesen Höchstbeträgen zu einem Viertel die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind überhaupt nicht absetzbar.

Zusätzlich zu dieser Höchstbetragsbegrenzung gibt es eine Einschleifregelung, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abhängt. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als € 36.400,00, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen

Für alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer

Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 60.000,00 nur mehr der Pauschbetrag von € 60,00 ergibt.

Tipp 4

Sonderausgaben werden grundsätzlich in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie bezahlt werden. Wenn die Sonderausgaben daher in einem Jahr höher als der steuerlich absetzbare Höchstbetrag sind, sollte man versuchen, die Ausgaben durch Verschieben der Zahlung auf zwei Jahre zu verteilen.

Tipp 5

Bestimmte Sonderausgaben sollten von jenem (Ehe-)Partner geleistet werden, bei dem sie sich günstiger auswirken. Bessere Auswirkungen haben die Sonderausgaben häufig bei jenem Ehegatten, der die höheren Einkünfte hat, allerdings wegen der Einschleifregelung nicht mehr als € 36.400,00. Im Einzelfall sollte aber immer berechnet werden, bei welchem Partner das Absetzen günstiger ist.

6.1.1. Beiträge zu Versicherungen

Darunter fallen Versicherungsbeiträge zu folgenden freiwilligen Personenversicherungen:

- freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung (auch Insassen-Unfallversicherung)
- Lebensversicherungen (grundsätzlich nur in Form von Rentenversicherungen)
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskassen

Nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind die Beiträge, die im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht anfallen. Diese Beiträge mindern bereits als Betriebsausgaben oder Werbungskosten die Steuerbemessungsgrundlage.

6.1.2. Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Stehen Aufwendungen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Schaffung oder Sanierung von Wohnraum, sind sie abzugsfähig, wenn sie unter eine der folgenden Aufzählungen fallen:

- Mindestens 8-jährig gebundene Beträge, die ein Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bauvereinigungen, Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnungseigentum ist, oder an Gebietskörperschaften zahlt.
- Beträge zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims. Begünstigt werden sowohl die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen mit dem Erwerb des Grundstücks entstehen, als auch die eigentlichen Errichtungskosten. Der Erwerb von bereits bestehendem Wohnraum fällt nicht unter diese Begünstigung.

Das neu errichtete Eigenheim oder die Eigentumswohnung muss nicht im Inland liegen. Es muss nach Fertigstellung zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Abzugsfähig sind zukünftig nur Beträge für Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum innerhalb der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

- Ausgaben für die Sanierung von bereits vorhandenem Wohnraum. Unter diesen Titel fällt sowohl die Instandsetzung als auch die Herstellung. Zum Instandsetzungsaufwand gehört jener Aufwand, der die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht. Ein Wohnraumsanierungsaufwand ist nur dann als Sonderausgabe zu berücksichtigen, wenn ein Verbesserungsbedarf (z.B. bestehende Heizungsanlage ist nicht mehr funktionsfähig) vorliegt. Instandhaltungsaufwendungen (z.B. Ausmalen und Tapezieren der Räume, Austausch nicht wesentlicher Gebäudeteile) fallen nicht unter den Titel der Wohnraumsanierung. Ein Aufwand für die Wohnraumsanierung ist nur dann eine Sonderausgabe, wenn die Sanierung über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen von befugten Unternehmern durchgeführt wird.
- Rückzahlung von Darlehen, welche für die Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung aufgenommen wurden. Auch die Zinsen für derartige Darlehen sind Sonderausgaben.

6.2. Sonderausgaben ohne bzw. mit teilweiser Höchstbetragsbegrenzung und ohne Einschleifregelung

6.2.1. Renten und dauernde Lasten

Renten und dauernde Lasten können nur dann Sonderausgaben sein, wenn sie nicht bereits als Betriebsausgabe (betriebliche Einkunftsarten) oder als Werbungskosten (außerbetriebliche Einkunftsarten) berücksichtigt wurden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Rente aufgrund besonderer Verpflichtungsgründe geleistet werden muss. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere gerichtliche Entscheidungen, privatrechtliche Vereinbarungen und gesetzliche Verpflichtungen. Erfüllen Renten die zuvor genannten Voraussetzungen, sind sie betragsmäßig in voller Höhe abzugsfähig.

6.2.2. Kirchenbeitrag

Nur Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind Sonderausgaben. Der Kirchenbeitrag muss obligatorisch sein. Die Kirche oder Religionsgemeinschaft kann ihren Sitz im EU-/EWR-Raum haben, muss jedoch einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechen.

Der Höchstbetrag der absetzbaren Kirchenbeiträge beträgt jährlich € 400,00.

6.2.3. Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten, die an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden, sind Sonderausgaben, wenn sie nicht bereits als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Tipp 6

Steuerberatungskosten sind somit auch bei der Basispauschalierung gesondert absetzbar.

6.2.4. Spenden

Grundsätzlich gelten Spenden als freiwillige Zuwendungen und sind somit nicht als Sonder- oder als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Das Gesetz erlaubt aber ausdrücklich die Abzugsfähigkeit von Zahlungen an bestimmte Einrichtungen.

Begünstigt sind Spenden an bestimmte Organisationen, die:

- Forschungsaufgaben durchführen oder
- auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Basis Lehraufgaben für Erwachsene übernehmen (z.B. Universitäten) oder
- ausdrücklich im Gesetz genannt sind, wie die Österreichische Nationalbank, bestimmte Museen, das Bundesdenkmalamt oder die internationale Anti-Korruptions-Akademie

NEU Begünstigt sind auch Spenden an vergleichbare Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht und der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen. Diese Neuregelung ist 2014 in Kraft getreten und ist auf alle offenen Veranlagungsfälle anzuwenden.

- oder sich einsetzen bzw. Spenden sammeln für
 - mildtätige Zwecke
 - Entwicklungs- und Katastrophenhilfe
 - den Schutz der Umwelt, Natur- oder Artenvielfalt
 - bestimmte Tierheime

Hier gilt: Die Organisation muss zum Zeitpunkt der Spende in die Liste des Bundesministeriums für Finanzen eingetragen sein, ansonsten ist die Spende nicht abzugsfähig: https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp oder

- Aufgaben der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei und des Katastrophenschutzes erfüllen – solche Organisationen sind: freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

Eine Bestätigung (z.B. auf einem Folder oder auf dem Erlagschein), dass „Ihre Spende steuerlich absetzbar“ ist, ersetzt die Veröffentlichung auf der jeweiligen Liste nicht.

Nicht abzugsfähig sind echte Mitgliedsbeiträge; Beiträge, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillig entrichtet werden, jedoch schon.

Als Sonderausgaben abzusetzende Spenden müssen in die Erklärung zur Veranlagung aufgenommen werden. Auf Verlangen des Finanzamtes müssen die Spenden nachgewiesen werden.

Für diesbezügliche Belege (Einzahlungsnachweise) gilt die allgemeine 7-jährige Aufbewahrungsfrist.

Spenden aus dem Betriebsvermögen können bis zur Höhe von maximal 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages bzw. (unter Einbeziehung betrieblicher Zuwendungen) 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres abgesetzt werden.

Empfängerorganisationen müssen auf Verlangen eine Bestätigung ausstellen.

6.2.5. Verlustabzug

Entsteht dem Abgabepflichtigen aus einer Einkunftsquelle ein Verlust und kann oder darf dieser nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung dieses Verlustes in einem späteren Jahr (Verlustabzug).

Der Verlustabzug ist auf Verluste aus betrieblichen Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb) beschränkt. Voraussetzung für den Verlustabzug ist eine ordnungsgemäße Buchführung.

NEU Natürliche Personen können Verluste aus Vorjahren bis zur Höhe der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnen.

Bisher war der Verlustabzug eingeschränkt, und zwar durch eine Verlustverrechnungs- und -vortragsgrenze von grundsätzlich 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Natürliche Personen müssen diese Grenze letztmalig bei der Veranlagung für das Jahr 2013 anwenden.

Allerdings gilt die 75 % Regelung weiterhin für Kapitalgesellschaften. Sie müssen somit zumindest ein Viertel des Gewinnes versteuern. Die Verlustvortragsgrenzung führt nicht zu einem Untergehen der nicht vortragfähigen Verlustteile, sondern zu einem Vortrag dieser Beträge in spätere Jahre.

Der Verlustvortrag ist bei Bilanzierern aktuell zeitlich unbegrenzt möglich. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern dürfen nur die Verluste der drei vorangegangenen Jahre vorgetragen werden.

NEU Verluste von ausländischen Betriebsstätten müssen zwingend spätestens im dritten Jahr nachversteuert werden, wenn mit dem Staat keine umfassende Amtshilfe besteht und die Befreiungsmethode angewendet wird (ab der Veranlagung für 2015).

7. Außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie

- außergewöhnlich sind,
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Außergewöhnliche Belastungen können grundsätzlich nur insoweit berücksichtigt werden, als der individuelle Selbstbehalt, der vom Einkommen, von der Anzahl der Kinder sowie vom Zustehen des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages (AVAB/AEAB) abhängt, überschritten wird. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts abgezogen werden (z.B. Katastrophenschäden). Die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen kann immer nur im Kalenderjahr der Zahlung erfolgen.

Für alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer

7.1. Selbstbehaltsgrenzen

EINKOMMEN	HÖCHSTBETRAG JÄHRLICH
von höchstens € 7.300,00	6 %
mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00	8 %
mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00	10 %
mehr als € 36.400,00	12 %

VERRINGERTER SELBSTBEHALT	
dem Steuerpflichtigen steht der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu	minus 1 %
für jedes Kind, für das mindestens sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag gewährt wird	minus 1 %
<ul style="list-style-type: none">▪ Steuerpflichtigen steht kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu,▪ er ist aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist, lebt vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt und▪ der (Ehe-)Partner Einkünfte erzielt von höchstens € 6.000,00 jährlich.	minus 1 %

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen

In der nachstehenden Tabelle ist zu jeder außergewöhnlichen Belastung angeführt, ob sie „mit“ oder „ohne“ Selbsthalt abgesetzt werden darf.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden	ohne
Ein Pauschbetrag von € 110,00 monatlich für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern	ohne
Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr durch eine öffentliche oder private institutionelle Betreuungseinrichtung oder eine pädagogisch qualifizierte Person bis max. € 2.300,00 pro Kind und Jahr. Auch alle Kosten während des Ferienlagers sind absetzbar. Der UFS hat allerdings in einer Entscheidung vom Dezember 2013 die Verpflegung nicht als abzugsfähig anerkannt. Es bleibt abzuwarten, ob es bei diesem Punkt zukünftig zu Änderungen kommt.	ohne
Mehraufwand für erheblich behinderte Kinder (erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt), wenn die Aufwendungen das Pflegegeld übersteigen	ohne
Mehraufwand bei einer Behinderung (auch Partner oder Kinder), wenn sie die pflegebedingten Geldleistungen übersteigen	ohne
Einkünfte des behinderten Partner: höchstens € 6.000,00	
Krankheitskosten: Arzt, Medikamente, Heilbehelfe usw.	mit

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder eine Hausbetreuung, wenn sie aufgrund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen	mit
Begräbniskosten sowie Grabmahl, wenn sie den Nachlass übersteigen – bis maximal je € 5.000,00	mit
Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehern, wenn die Kosten € 2.300,00 übersteigen	mit
Kurkosten im Zusammenhang mit einer Krankheit	mit

Tipp 7 - Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

Wenn sich beide Elternteile die Kosten der Betreuung teilen, können die Kosten im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt werden. Allerdings kann nur der Elternteil die Kosten steuerlich geltend machen, der sie nachweislich getragen hat.

8. Werbungskosten

Werbungskosten sind jene Aufwendungen, die bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten zur Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen abgezogen werden können.

Das Gesetz definiert „Werbungskosten“ als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie müssen beruflich veranlasst sein, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen.

Für bestimmte Werbungskosten steht jedem Arbeitnehmer ein Werbungskostenpauschale von € 132,00 jährlich zu. Dieses Pauschale wird – unabhängig davon, ob Werbungskosten geltend gemacht werden oder nicht – von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Unter das Pauschale fallende Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als € 132,00 jährlich betragen.

Bestimmte Berufsgruppen können (statt dem allgemeinen) höhere Werbungskostenpauschalen unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

BERUFSGRUPPE	PAUSCHALE	HÖCHSTENS JÄHRLICH
Artisten, Bühnenangehörige, Filmschauspieler, Musiker	5 %	€ 2.628,00
Fernseherschaffende (die mehrmals im Monat auf den Bildschirm erscheinen), Journalisten	7,5 %	€ 3.942,00
Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5 %	€ 1.752,00
Forstarbeiter mit Motorsäge	10 %	€ 2.628,00
Hausbesorger	15 %	€ 3.504,00
Vertreter (ausschließliche Vertretertätigkeit)	5 %	€ 2.190,00
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung	15 %	€ 2.628,00 (mindestens € 438,00 jährlich)

9. Kinderfreibetrag

Die mit Kindern verbundenen finanziellen Belastungen wurden auch durch die Einführung eines Kinderfreibetrages bei der Besteuerung berücksichtigt. Er wird im Zuge der Einkommensteuerveranlagung (Arbeitnehmerveranlagung) berücksichtigt, wenn er darin geltend gemacht wird. Als Freibetrag vermindert der Kinderfreibetrag die Steuerbemessungsgrundlage.

Der Kinderfreibetrag steht in zwei unterschiedlichen Höhen zu, und zwar:

- € 220,00 jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder
- € 132,00 jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für das selbe Kind in Anspruch genommen wird (in Summe also $2 \times € 132,00 = € 264,00$)

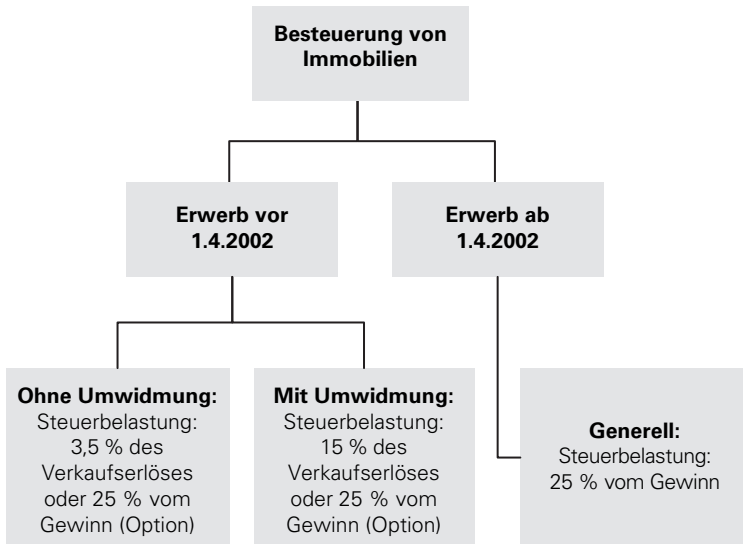
Die Aufteilung des Freibetrages kann insbesondere für Familien, bei denen beide Elternteile ähnlich hohe steuerrelevante Einkünfte erzielen, vorteilhaft sein.

Der Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,00 steht unter bestimmten Voraussetzungen auch unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn auch der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

10. Immobilien-Ertragsteuer

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde eine Steuer für Gewinne aus Immobilienverkäufen eingeführt. Die Steuer wurde in Anlehnung an die Vermögenszuwachssteuer für Kursgewinne von Wertpapieren gestaltet. Gewinne aus Immobilienverkäufen werden nun generell mit einem Sondersteuersatz besteuert. Durch diese Änderung kommt es zu umfangreichen Änderungen beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.

10.1. Verkäufe im Privatvermögen



Vor der Änderung der Gesetzeslage (bis Verkäufe vor 1.4.2012) wurde der Verkauf von Immobilien des Privatvermögens lediglich dann besteuert, wenn innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren (in Ausnahmefällen 15 Jahre) verkauft wurde. In diesen Fällen wurde mit dem jeweiligen Einkommensteuertarif besteuert. Jeder Verkauf nach Ablauf dieser Frist war steuerfrei.

Mit der Neuregelung werden alle Verkäufe ab dem 1.4.2012 besteuert (mit Ausnahmen). Dies gilt unabhängig davon, wie lange sie im Besitz des Verkäufers waren. Je nach Anschaffungszeitpunkt wird in Alt- und Neuvermögen unterschieden – danach richtet sich auch die Steuerbelastung.

10.1.1. Neuvermögen: Erwerb ab 1.4.2002

Der Gewinn aus dem Verkauf wird mit 25 % besteuert. Er wird berechnet aus dem Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten (dazu gehören auch die Nebenkosten). Weiters sind auch zu berücksichtigen: AfA, Teilabsetzbeträge und Instandsetzungsbeiträge.

Reduziert wird der Veräußerungsgewinn nur noch um die Kosten für die Mitteilung an das Finanzamt und für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer.

Tipp 8

Der Veräußerungsgewinn kann ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung um einen Inflationsabschlag von jährlich 2 % (maximal 50 %) gekürzt werden. Allerdings gilt das nur für Grund und Boden – nicht für den Anteil, der auf das Gebäude entfällt.

10.1.2. Altvermögen: Erwerb vor 1.4.2002

Bei Anschaffungen vor dem 1.4.2002 beträgt die Steuer pauschal 15 % vom Verkaufserlös (nicht Veräußerungsgewinn), wenn nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung erfolgte, und 3,5 % vom Verkaufserlös für alle anderen Fälle.

Der Veräußerungsgewinn kann auf Antrag aber auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt und mit 25 % besteuert werden. In diesem Fall kann auch der Inflationsabschlag angesetzt werden. (Das ist sinnvoll bei einer geringen Wertsteigerung. Es ist zu empfehlen, dass vorab eine Vergleichsrechnung gemacht wird.)

10.1.3. Befreiungen

Hauptwohnsitzbefreiung: Für Eigenheim und Eigentumswohnung (samt Grund und Boden – bis 1.000 m²), die dem Veräußerer ab der Anschaffung bis zum Verkauf für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben oder die innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung für mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und jeweils unter der Voraussetzung, dass der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Ein Eigenheim darf aus nicht mehr als zwei Wohnungen bestehen und die Eigentumswohnung muss eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder eine vergleichbare ausländische Wohnung sein. In beiden Fällen müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche eigenen Wohnzwecken dienen.

Herstellerbefreiung: Für selbst hergestellte Gebäude (Befreiung gilt nicht für Grund und Boden). Dies gilt nicht, wenn das Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde (z.B. Vermietung, betriebliche Nutzung).

Enteignungen: Veräußerungen von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs.

Tauschvorgänge: Tauschvorgänge von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Baulandumlegungsverfahrens.

10.2. Regelbesteuerungs-/Veranlagungsoption

Veranlagungsoption

Bei der Veranlagungsoption werden die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen freiwillig in die Einkommensteuererklärung mit aufgenommen. Dabei wird weiterhin der 25%ige Steuersatz angewendet. Sinnvoll ist die Veranlagungsoption, wenn Verluste aus anderen Grundstücksverkäufen ausgeglichen werden sollen oder um gegebenenfalls eine fehlerhafte Berechnung richtig zu stellen.

Option zur Regelbesteuerung

Eine Option zur Regelbesteuerung ist möglich. Diese kann allerdings nur für sämtliche Einkünfte aus Grundstücksverkäufen ausgeübt werden. Bei der Regelbesteuerung wird der persönliche Durchschnittsteuersatz angewendet. Dieser richtet sich nach der Einkommenshöhe und kann unter Umständen auch unter 25 % liegen.

Tipp 9

Führen die privaten Grundstücksveräußerungen in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser vorrangig nur mit Überschüssen aus anderen derartigen Veräußerungsgeschäften ausgleichsfähig. Verbleibt allerdings danach noch ein Verlust, ist dieser zur Hälfte ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen. Dies gilt auch im Falle der Regelbesteuerungsoption.

10.2.1. Berechnung und Abfuhr

Die Steuer ist von den Notaren oder Rechtsanwälten, die den Verkauf betreuen, zu berechnen, wenn sie auch die Grunderwerbsteuer selbst berechnen. In diesem Fall haben sie die Steuer auch an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt verpflichtend seit 1.1.2013.

Fälligkeit

Maßgeblich für die Berechnung der Fälligkeit ist der Zeitpunkt des Zuflusses des Kaufpreises. Die Immobilienertragsteuer ist bis zum 15. des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten (z.B. Erhalt des Kaufpreises am 18.4.2015, die Steuer ist bis 15.6.2015 zu entrichten).

10.3. Verkäufe im Betriebsvermögen

Siehe Kapitel C.I.6.

11. Kapitalertragsteuer

Die Grundzüge der Besteuerung sind im Wesentlichen:

Kapitalertragsteuerabzug auf nahezu alle Kapitaleinkünfte mit Inlandsbezug mit 25 % (für manche Kapitaleinkünfte gibt es Ausnahmen – bei diesen fällt auch weiterhin Einkommensteuer nach Tarif an).

Aufteilung in Alt- und Neubestand

Zum Altbestand zählen Aktien, Investmentfonds (auch Immobilieninvestmentfonds), die vor dem 1.1.2011 erworben wurden, sowie Forderungswertpapiere und verbrieftete Derivate, die vor dem 1.4.2012 erworben wurden. Für den Altbestand bleiben die bisherigen Kapitalertragsteuer-Regelungen bestehen.

Veräußerungsgewinne von Finanzanlagen sind nun steuerpflichtig. (Davor erfolgte eine Besteuerung nur, wenn innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung verkauft wurde oder der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren zu mindestens 1 % an der Körperschaft beteiligt war.)

Kapitaleinkünfte, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind auch KEST-pflichtig (davon gibt es Ausnahmen).

11.1. Welche Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören laut Gesetz:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital wie z.B. Beteiligungserträge, Zinsen.
- Realisierte Wertsteigerungen (in Kraft getreten mit 1.4.2012) wie z.B. Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen.
- Einkünfte aus Derivaten: Dazu gehören der Differenzausgleich, die Stillhalteprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten.

Die Kapitalerträge sind mit 25 % KEST endbesteuert. Das bedeutet, dass sie keiner weiteren Besteuerung unterliegen. Es ist aber möglich, zur Regelbesteuerung zu optieren. Dann werden allerdings sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem jeweils gültigen Einkommensteuertarif besteuert.

Wird auf die Endbesteuerung verzichtet, so kommt es zwar vorerst zu einem Steuerabzug, die Kapitalertragsteuer wird jedoch im Rahmen der Veranlagung gutgeschrieben.

Tip 10

Eine Veranlagung wäre z.B. vorteilhaft, wenn der zur Anwendung kommende Einkommensteuersatz geringer ist als 25 %. Die Möglichkeit der Veranlagung besteht nur für sämtliche Kapitaleinkünfte.

Besteuerung von Substanzgewinnen

Als Substanzgewinne werden die Wertsteigerungen von Wertpapieren bezeichnet. Durch die neuen Regelungen zur Kapitalertragsteuer werden auch sie in der Regel mit 25 % besteuert.

Befreiung im Privatbereich für Darlehen für Eigenheime und Eigentumswohnungen

Für Personen, die mittels eines Tilgungsträgers (z.B. Fonds) sparen, um damit einen endfälligen Kredit abzudecken, gibt es eine Steuerbefreiung. Das Darlehen muss für ein Eigenheim, für Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung (für welche die Sonderausgabenbegünstigung zustehen würde) verwendet worden sein. Im Regelfall darf die Darlehenssumme pro Objekt € 200.000,00 nicht übersteigen. Der Tilgungsplan muss vor dem 1.11.2010 abgeschlossen worden sein.

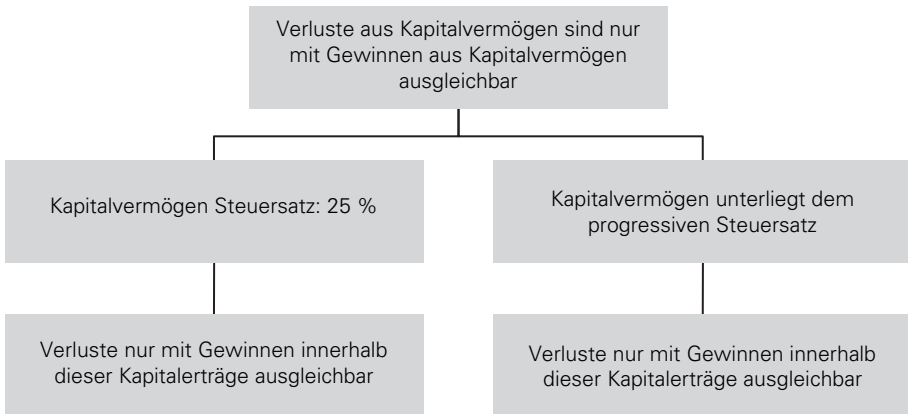
Tip 11

Die Befreiung gilt nur im Rahmen einer Veranlagung. Sie muss beim Finanzamt beantragt werden.

Spekulationsfrist

Auch weiterhin unterliegen Kapitalanlagen wie physisches Gold und Devisen der Spekulationsfrist. Ein Verkaufsgewinn ist nur dann steuerpflichtig, wenn Kapitalanlagen nicht länger als ein Jahr behalten werden. Werden Gold oder Devisen im Rahmen eines Termingeschäfts erworben, greift die neue Regelung (unabhängig von der Behaltezeit 25 % KEST).

Verlustausgleich bei Kapitalvermögen



Grundsätzlich gilt: Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit Gewinnen aus anderen Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Das bedeutet, eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich.

Es gibt zwei verschiedene Formen der Besteuerung der Kapitalerträge. Jene Erträge, für die die Kapitalertragsteuer von 25 % gilt, und jene, die mit dem progressiven Steuersatz (darunter fallen unter anderem Privatdarlehen) besteuert werden. Verluste können nur innerhalb der jeweiligen Art ausgeglichen werden.

Weiters dürfen Bankzinsen nicht mit Verlusten aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und Derivaten ausgeglichen werden.

Verlustausgleich durch die Bank

Seit 2013 wird von der Bank eine laufende Verlustverrechnung vorgenommen. Die Bank übernimmt die Verrechnung allerdings nur für Depots, die von ihr geführt werden und eindeutig einem Inhaber zugeordnet werden können. Ausgeschlossen von der automatischen Verrechnung durch die Bank sind daher Treuhandkonten und betriebliche Depots. Auch Gemeinschaftsdepots sind vom automatischen Verlustausgleich durch die Bank ausgenommen.

Tipp 12

Durch Beschränkung der Verlustverrechnung kann es vorteilhaft sein, gezielt zum Jahresende hin Gewinne zu realisieren. Dadurch können ggf. Verluste verwertet und die Besteuerung verringert werden.

Dies ist z.B. durch die Ausschüttung einer GmbH noch am Jahresende möglich. Bestimmte Verluste aus Kapitalvermögen dürfen mit Gewinnen aus einer Ausschüttung verrechnet werden.

Tipp 13

Eine andere Möglichkeit ist, Wertpapiere (z.B. Aktien) zu verkaufen. Mit diesem Gewinn können Verluste ausgeglichen werden. Danach können die Aktien wieder gekauft werden. Solange der Aktieninhaber ein Kursrisiko trägt, sieht die Finanzverwaltung hier keinen Missbrauch. Ein Verkauf an die Bank (z.B. bei Anleihen) mit einem darauffolgenden Rückkauf ist aber nicht möglich.

Tipp 14

Depotentnahmen und -übertragungen führen grundsätzlich immer zu einer Besteuerung, außer das Depot wird übertragen:

- auf ein Depot desselben Anlegers bei derselben Bank oder
- auf ein Depot desselben Anlegers bei einer anderen inländischen Bank und der Kunde erlaubt der Bank, die Informationen über die Anschaffungskosten weiterzugeben.

Diese Erlaubnis zur Weitergabe der Informationen über die Anschaffungskosten kann auch bewusst unterlassen werden, z.B. wenn ein Verlust realisiert werden soll.

11.2. Besteuerung von Kapitalvermögen in der Schweiz und Liechtenstein

Die österreichische Regierung hat sowohl mit der Schweiz als auch mit Liechtenstein ein Steuerabkommen abgeschlossen. Ziel der Abkommen ist es, mittels einer Amnestie/Pauschalabgeltung in beiden Ländern gehaltenes Vermögen zu legalisieren und künftige Steuerhinterziehungen zu verhindern.

Daher wurde in der Vergangenheit un versteuertes Kapitalvermögen nachversteuert. Besitzen natürliche Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, in diesen Ländern Kapitalvermögen, wird von bestimmten Kapitalerträgen 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten und an Österreich abgeführt.

12. Handwerkerbonus

NEU Ab Juli 2014: Für Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum kann der Handwerkerbonus beantragt werden. Die Arbeiten müssen nach dem 30.6.2014 beginnen. Erforderlich sind weiters:

- eine Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz, in der die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen wird,
- die förderbaren Kosten pro Rechnung müssen mindestens € 200,00 betragen und
- die Zahlung muss nachweisbar mittels Banküberweisung auf das Konto des Rechnungsausstellers eingezahlt werden.

Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Kosten (€ 3.000,00). Maximal bekommen Sie deshalb € 600,00 zurück.

Der Handwerkerbonus muss bei einer Bausparkassenzentrale beantragt werden – entweder per Mail, Fax oder Post. Dem vollständigen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind der Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister und eine Kopie der Endrechnungen beizulegen.

II. SCHENKUNGEN

Anzeigepflicht an das Finanzamt

Zur Vermeidung der Umgehung der Einkommensteuer im Wege von Vermögensverschiebungen besteht eine gesetzliche Verpflichtung, der Finanzverwaltung geschenktes Vermögen anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, wenn im Zeitpunkt des Erwerbes mindestens ein Beteiligter einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte, betreffend insbesondere

- Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteile
- Betriebe
- bewegliches körperliches Vermögen
- immaterielle Vermögensgegenstände

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind u. a.

- Erwerbe zwischen bestimmten Angehörigen bis insgesamt € 50.000,00 innerhalb eines Jahres (ACHTUNG: auch Lebensgefährten)
- Erwerbe zwischen anderen Personen bis € 15.000,00 innerhalb von fünf Jahren
- „Hauptwohnsitzschenkung“ einer Nutzfläche bis 150 m² zwischen Ehegatten
- übliche Gelegenheitsgeschenke bis € 1.000,00, Hausrat inkl. Bekleidung
- Grundstücksschenkungen (jedoch Anzeigepflicht nach dem Grunderwerbsteuergesetz)
- Zuwendungen, die unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen

Anzeigepflichtig (binnen einer Frist von drei Monaten ab Erwerb) sind die beteiligten Personen und die am Vertrag mitwirkenden Rechtsanwälte und Notare.

Sanktionen gemäß dem Finanzstrafgesetz:

- das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige ist eine Finanzordnungswidrigkeit,
- die mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht angezeigten Erwerbe geahndet wird,
- mit der einjährig befristeten Möglichkeit zur Selbstanzeige.

Grunderwerbsteuer

NEU Mit 1.6.2014 wurde die gesetzliche Regelung zur Grunderwerbsteuer erneuert.

Für alle Übertragungen im engeren Familienkreis gilt nun der 3fache Einheitswert (bzw. 30 % des Verkehrswertes, wenn geringer als der dreifache Einheitswert) als Bemessungsgrundlage – unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte. *Ausnahme: Land- und Forstwirtschaft*

Der Steuersatz beträgt 2 %. Zum engeren Familienkreis zählen der Partner oder Lebensgefährten (wenn ein gemeinsamer Wohnsitz bestanden hat), ein Elternteil, ein Kind auch Stief-, Wahl-, Enkel- oder ein Schwiegekind des Übergebers.

Bei Übertragungen an alle anderen Personen ist der Kaufpreis bzw. bei unentgeltlichen Übertragungen der gemeine Wert die Bemessungsgrundlage. Der Steuersatz ist in diesen Fällen 3,5 %.

C. FÜR UNTERNEHMER

I. ERTRAGSTEUER

1. Rechtsformen, Rechnungslegung und Gewinnermittlung

Unter Rechnungslegungspflicht wird die Verpflichtung zum Führen einer doppelten Buchführung und zum Erstellen eines Jahresabschlusses verstanden. Die Bestimmungen zur Rechnungslegungspflicht und zu den einzelnen Rechtsformen sind im Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelt.

1.1. Einzelunternehmer

Inhaber eines Einzelunternehmens ist eine einzige Person, die das Unternehmen betreibt. Diese Person führt das Unternehmen alleine und trägt das Risiko alleine. Zwischen dem Inhaber und dem Unternehmen besteht beim Einzelunternehmen eine sehr enge Verbindung. Dies äußert sich unter anderem dadurch, dass der Einzelunternehmer nicht nur mit seinem gesamten Betriebsvermögen, sondern auch mit seinem Privatvermögen für die Schulden des Unternehmens in unbeschränkter Höhe haftet.

Einzelunternehmer müssen ins Firmenbuch eingetragen werden, wenn eine Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht. Ist der Einzelunternehmer ins Firmenbuch eingetragen, so muss er zwingend den Rechtsformzusatz eingetragener Unternehmer (eU) tragen.

Eine freiwillige Eintragung in das Firmenbuch ist immer möglich, diese zieht keine Rechnungslegungspflicht nach sich.

Gewinnermittlung

Zur Rechnungslegung verpflichtet sind Einzelunternehmer, wenn die Umsatzgrenze nach dem Unternehmensgesetzbuch überschritten wird.

Diese (betriebsbezogene) Umsatzgrenze berechnet sich wie folgt: Wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr mehr als € 1.000.000,00 Umsatz erzielt, tritt ab dem folgenden Geschäftsjahr die Rechnungslegungspflicht ein. Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang über € 700.000,00, setzt die Buchführungspflicht im zweitfolgenden Geschäftsjahr ein.

Nicht rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmer können ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung oder mittels einer freiwilligen Bilanzierung ermitteln.

NEU Umsatzgrenze für Land- und Forstwirte erhöht

Für Land- und Forstwirte gelten eigene Umsatzgrenzen. Diese wurden von € 400.000,00 auf € 550.000,00 erhöht.

Ein Land- und Forstwirt ist daher zur Rechnungslegung verpflichtet wenn:

- der Umsatz diese Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat oder
- der Einheitswert über € 150.000,00 liegt.

1.2. Personengesellschaften

Zu den Personengesellschaften gehören:

- die Offene Gesellschaft (OG)
- die Kommanditgesellschaft (KG)
- atypische stille Gesellschaft
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft müssen ins Firmenbuch eingetragen werden.

Gewinnermittlung

Für Personengesellschaften gelten dieselben Umsatzgrenzen bezüglich der Rechnungslegungspflicht wie für Einzelunternehmer.

Steuern

Die Personengesellschaft selbst ist weder körperschaftsteuerpflichtig noch einkommensteuerpflichtig. Ertragsteuerlich ist sie kein eigenes Steuersubjekt. Lediglich der Gewinn der Personengesellschaft wird auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und den einzelnen Gesellschaftern direkt zugerechnet. Einkommensteuerpflichtig sind somit die Gesellschafter mit ihrem Gewinnanteil.

Erhält der Gesellschafter von der Personengesellschaft Vergütungen – z.B. für seine Mitarbeit oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern, so gelten diese als Gewinn, der dem Gesellschafter vorab gewährt wird. Solche Vergütungen zählen beim Gesellschafter zu seinem Gewinnanteil und sind bei ihm steuerpflichtig.

1.2.1. Offene Gesellschaft (OG)

Eine Offene Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die alle für die Schulden der Gesellschaft unmittelbar und persönlich (also auch mit ihrem Privatvermögen) haften.

Die Rechtsform der OG wird gerne für kleine und mittlere Unternehmen gewählt, bei denen die Gesellschafter bereit sind, Arbeit und Kapital einzusetzen.

Der Firmenname muss zwingend den Zusatz „offene Gesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „OG“, führen.

1.2.2. Kommanditgesellschaft (KG)

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, von denen mindestens einer für die Schulden der Gesellschaft unmittelbar und persönlich (also auch mit seinem Privatvermögen) haftet (= Komplementär) und mindestens einer nur beschränkt in der Höhe seiner Vermögenseinlage haftet (= Kommanditist). Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und haben grundsätzlich kein laufendes Informationsrecht. Vom eingebrachten Kapital steht dem Kommanditisten mangels anderer Vereinbarungen nach Abzug einer Haftungs- und Dienstleistungsvergütung ein Gewinnanteil im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

Für Unternehmer Ertragsteuer

Auch bei der KG muss der Firmenname zwingend den Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „KG“, führen.

Die Kommanditgesellschaft stellt gewissermaßen eine Sonderform der offenen Gesellschaft dar. Außer den Sonderregelungen für den Kommanditisten kommen daher im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie für die OG zur Anwendung.

1.2.3. GmbH & Co KG

Eine Mischform zwischen einer Personengesellschaft und einer Kapitalgesellschaft stellt die GmbH & Co KG dar. Hier ist der einzige unbeschränkt haftende Gesellschafter eine juristische Person. Sie ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Steuerliche Ausnahmen bestehen für rein vermögensverwaltende Tätigkeiten.

1.2.4. Atypisch (= unechte) stille Gesellschaft

Die atypisch stille Gesellschaft tritt im Geschäftsleben nicht nach außen in Erscheinung. Der Gesellschafter ist am Firmenwert und/oder an den stillen Reserven beteiligt. Im Gegensatz dazu ist der echte stille Gesellschafter nur am Gewinn und Verlust (bis zur Höhe seiner Einlage) beteiligt. Die Gesellschaft kann nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

1.2.5. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Alle Gesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen (persönlich und uneingeschränkt). Die GesbR besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

1.3. Kapitalgesellschaften

Zu den Kapitalgesellschaften gehören:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und
- die Aktiengesellschaft (AG)

Für sie besteht eine Eintragungspflicht ins Firmenbuch.

Gewinnermittlung

Kapitalgesellschaften sind unabhängig von ihrer Größe und ihrer Tätigkeit zum Führen einer doppelten Buchhaltung und zum Erstellen eines Jahresabschlusses verpflichtet.

Steuer

Kapitalgesellschaften sind eigene Steuersubjekte, die der Körperschaftsteuer unterliegen. Gewinne unterliegen auf Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer. Diese beträgt 25 %. Sofern Gewinne an natürliche Personen ausgeschüttet werden, unterliegen die ausgeschütteten Gewinnanteile auf Ebene der Gesellschafter der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Der an den Gesellschafter ausgeschüttete Gewinn unterliegt somit einer Steuerbelastung von insgesamt 43,75 %.

Sollte die Kapitalgesellschaft Verluste erzielen, können diese nur auf Ebene der Kapitalgesellschaft verwertet (in Folgejahren abgezogen) werden. Die Verluste können also grundsätzlich nicht auf den Gesellschafter übergehen.

Auch in wirtschaftlich nicht erfolgreichen Jahren muss eine Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuer abführen (Mindestkörperschaftsteuer).

1.3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Organe der GmbH sind die Geschäftsführer und – soweit gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschrieben – der Aufsichtsrat.

Vor der Anmeldung ins Firmenbuch sind die **Mindesteinlagen** auf das Stammkapital zu erbringen.

NEU Mindeststammkapital

Stand mit 1.7.2013 „GmbH light“

Das Mindeststammkapital wurde auf € 10.000,00 (bis 1.7.2013: € 35.000,00) gesenkt. € 5.000,00 mussten in bar aufgebracht werden (bis 1.7.2013: € 17.500,00). Durch die Reduktion des Mindeststammkapitals reduzierte sich auch die Mindest-Körperschaftsteuer von bisher € 1.750,00 p.a. auf € 500,00 p.a. Für alle Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet wurden, war es unter gewissen Voraussetzungen möglich, ihr Kapital bis zur Höhe des neuen Mindeststammkapitals herabzusetzen.

Änderung per 1.3.2014

Diese Änderungen per 1.7.2013 (GmbH-Light) wurden mit 1.3.2014 weitgehend wieder aufgehoben. Das Mindeststammkapital beträgt wiederum € 35.000,00. Allerdings kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass die Gesellschaft die Gründungsprivilegierung in Anspruch nimmt. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens € 10.000,00 betragen. Die Gründungsprivilegierung endet spätestens zehn Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. Die Eintragungen betreffend die Gründungsprivilegierung im Firmenbuch können erst entfallen, wenn zuvor die Mindesteinzahlungserfordernisse von € 35.000,00 erfüllt werden.

Für alle bereits bestehenden GmbHs beträgt das Mindeststammkapital wieder € 35.000,00. Nicht zulässig ist eine Kapitalherabsetzung auf unter € 35.000,00.

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt für alle ab dem 1.7.2013 neu gegründeten GmbHs für die ersten fünf Jahre € 500,00 p.a., für die nächsten fünf Jahre € 1.000,00 p.a. und danach € 1.750,00 p.a.

Für alle bestehenden GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer € 1.750,00 p.a.

1.3.2. Aktiengesellschaft (AG)

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft ist in Aktien zerlegt. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt € 70.000,00. Es können entweder Nennbetragsaktien oder Stückaktien ausgegeben werden, jedoch nicht beide nebeneinander in einer Gesellschaft. Nach dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 ist die Ausgabe von Inhaberaktien nur mehr bei börsennotierten Aktiengesellschaften möglich.

Die Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat (mindestens drei Mitglieder) und der Vorstand.

1.4. Andere Rechtsformen

1.4.1. Verein

Ein Verein ist eine juristische Person. Laut Vereinsgesetz muss er auf Dauer angelegt sein und von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen Verfolgung eines ideellen Zwecks gegründet werden. Eine untergeordnete Wirtschaftstätigkeit ist nicht schädlich. Der Verein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Vereine werden im Zentralen Vereinsregister beim Bundesministerium für Inneres geführt.

1.4.2. Stiftung

Auch eine Stiftung stellt eine juristische Person dar. Sie wird dazu gegründet, ein Vermögen einem bestimmten Zweck zu widmen, z.B. der Familie oder einem gemeinnützigen Zweck.

2. Betriebsausgaben

2.1. Was gehört zu den Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, und kürzen den Gewinn. Eine Überprüfung unter dem Aspekt der Notwendigkeit und Angemessenheit ist grundsätzlich nicht vorzunehmen. Auch unzumutbare oder vermeidbare Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb sind grundsätzlich abzugsfähig.

Nur ausnahmsweise ist, wie z.B. bei Personen- und Kombinationskraftwagen, Personenuftfahrzeuge, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, und Antiquitäten eine Angemessenheitsprüfung in Abhängigkeit von der Art der Aufwendungen vorzunehmen.

Aufwendungen, die typischerweise die private Lebensführung des Unternehmers betreffen, können nur dann abgesetzt werden, wenn im konkreten Fall die betriebliche oder berufliche Veranlassung eindeutig im Vordergrund steht. Ist eine klare Abgrenzung zur Privatsphäre nicht möglich, so konnte nach der Verwaltungspraxis ungeachtet einer betrieblichen Mitveranlassung bislang der gesamte Aufwand nicht abgesetzt werden (so genanntes „Aufteilungsverbot“). Die Frage des Aufteilungsverbots befindet sich allerdings im Umbruch, wie die infolge der Rechtsprechung zu Mischreisen geänderte Verwaltungspraxis zeigt.

Kein Aufteilungsverbot gilt für „neutrale“ (= nicht typischerweise privat genutzte) Wirtschaftsgüter wie Kraftfahrzeuge, Telefon, Handy, Telefax, Computer.

Auch Ausgaben vor der Betriebseröffnung können steuerlich abzugsfähig sein. Solche Ausgaben und Aufwendungen fallen unter den Begriff der vorweggenommenen Betriebsausgaben. Als Beispiele gelten Reisekosten, Beratungskosten oder Telefon.

2.2. Nachweis der Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich durch schriftliche Fremdbelege nachzuweisen. Kann ein Nachweis nach den Umständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Eigenbelege sind in der Regel

nur dann als Nachweis anzuerkennen, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei auswärts geführten Telefonaten und Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Steht eine Betriebsausgabe zwar dem Grunde, nicht aber der Höhe nach fest, so kommt eine Schätzung in Betracht.

Auf Verlangen der Abgabenbehörde ist der Unternehmer verpflichtet, den Empfänger der abgesetzten Beträge zu nennen (sogenannte Empfängerbenennung). Nennt der Unternehmer den Empfänger nicht, so ist die Abzugsfähigkeit zwingend zu versagen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgabe unbestritten getätigt worden ist. Darüber hinaus ist seit 2011 bei Körperschaften zusätzlich ein Zuschlag von 25 % der betroffenen Beträge zu entrichten.

2.3. Ausgewählte Betriebsausgaben

2.3.1. Investitionsgüter, Absetzung für Abnutzung

Investitionsgüter, die dem Betrieb für eine längere Zeit dienen sollen und der Abnutzung unterliegen (sogenannte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens), können grundsätzlich nicht zur Gänze im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Vielmehr werden die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt als Aufwand berücksichtigt (= Absetzung für Abnutzung = AfA).

Beispiel:

Eine Büroeinrichtung kostet € 100.000,00 und wird im Mai 2014 in Verwendung genommen. Die Nutzungsdauer wird mit zehn Jahren angenommen.

Die AfA errechnet sich aus den Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer und ergibt im Beispiel somit € 10.000,00 jährlich.

Im Jahr 2014 ist als Betriebsausgabe nur ein Zehntel der € 100.000,00 absetzbar, somit € 10.000,00. Dasselbe gilt für die nächsten neun Jahre, in denen jeweils ein Zehntel der Anschaffungskosten als Betriebsausgabe über die AfA geltend gemacht wird.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Eine Ausnahme davon ist für Güter mit Anschaffungskosten von bis zu € 400,00 vorgesehen (so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter). Sie wirken sich im Jahr der Anschaffung wahlweise zur Gänze gewinnmindernd aus.

Inbetriebnahme ausschlaggebend

Für den Beginn der AfA ist grundsätzlich das Datum der Inbetriebnahme ausschlaggebend (Achtung: Sonderregelungen für Gebäude!). Das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wird, das Datum des Rechnungserhalts oder jenes der Bezahlung spielen keine Rolle. Die Finanzverwaltung anerkennt jedoch das Lieferdatum, subsidiär das Rechnungsdatum, als Datum der Inbetriebnahme, solange keine besonderen Umstände eine wesentliche Zeitdifferenz erkennen lassen.

2.3.2. Personenkraftwagen

Ob ein Kfz dem Privat- oder Betriebsvermögen zugerechnet wird, hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, so

Für Unternehmer Ertragsteuer

zählt es zum Betriebsvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 50 % ist es dem Privatvermögen zuzurechnen.

Kfz im Betriebsvermögen

Wird ein Kfz dem Betriebsvermögen zugerechnet, so sind als Betriebsausgaben neben den laufenden Betriebskosten (Benzin, Reparaturen, Versicherung) auch die Absetzung für Abnutzung (AfA) anzusetzen. Der Aufwand ist um einen einer allfälligen Privatnutzung entsprechenden Teil zu kürzen (Privatanteil = Nutzungsentnahme).

Zumindest bei der Berechnung der Abschreibung und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen (Kasko-Versicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen usw.) ist die Angemessenheitsgrenze von € 40.000,00 und die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren zu berücksichtigen: Kostet der Pkw mehr als € 40.000,00, so sind die darüber hinausgehenden Anschaffungskosten steuerlich nicht absetzbar.

Leasing

Wird der Pkw geleast, so sind anstelle der AfA die Leasingraten als Betriebsausgaben anzusetzen. Ein allenfalls zu berechnender Aktivposten (Differenz zwischen AfA und Tilgungsanteil der Leasingrate) soll eine Umgehung der achtjährigen Mindestnutzungsdauer verhindern und ist – auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern – im Wege der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung zu berücksichtigen.

Kfz im Privatvermögen

Für ein Kfz, das sich im Privatvermögen des Steuerpflichtigen befindet, besteht ein Wahlrecht, ob die auf den betrieblichen Anteil entfallenden tatsächlichen Kosten angesetzt oder das amtliche Kilometergeld von € 0,42 verrechnet werden. Das amtliche Kilometergeld kann höchstens für 30.000 km pro Kalenderjahr angesetzt werden (d.h. max. € 12.600). (Liegt die Kilometerzahl für betriebliche Fahrten bei mehr als 30.000 km pro Kalenderjahr, wird in den meisten Fällen das Kfz ohnehin dem Betriebsvermögen zuzurechnen und folglich der tatsächliche Aufwand geltend zu machen sein.)

FAHRZEUG	AMTLICHES KM-GELD IN € JE KM
Pkw	€ 0,42
für jeden Mitfahrer bzw. MitfahrerIn	€ 0,05
Motorfahrräder und Motorräder	€ 0,24
Fahrrad	€ 0,38

Tipp 15

Für Arbeitnehmer: Bezahlt der Arbeitgeber für beruflich gefahrene Kilometer kein oder weniger Kilometergeld aus, kann der Arbeitnehmer die Differenz als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Tipp 16

Beinhaltet eine Lohnsteuergestaltende Vorschrift (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) geringere Sätze als das amtliche Kilometergeld, so erhöht sich die Kilometeranzahl im Kalenderjahr. Dennoch ist die Abgabefreiheit des Kilometergeldes betragsmäßig auf € 12.600,00 pro Kalenderjahr beschränkt.

Besonderheit bei Fahrtkostenersatz für Dienstnehmer

Wird das Kilometergeld abgesetzt, sind damit sämtliche Aufwendungen (auch Maut- und Parkgebühren) abgegolten. Nur Schäden aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unfallkosten) können gegebenenfalls zusätzlich zum Kilometergeld geltend gemacht werden.

Nachweis der betrieblichen/privaten Fahrten

Der Nachweis der Fahrtkosten kann mittels eines Fahrtenbuches bzw. durch andere Aufzeichnungen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen, erbracht werden.

Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen das Datum der betrieblichen Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt, Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein. Anhand der Aufteilung auf betriebliche und private Fahrten wird bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten ein Privatanteil ausgeschieden.

Ein Excel-Fahrtenbuch ist formell nicht ordnungsgemäß, da es die Möglichkeit eröffnet, bereits erfasste Daten im Nachhinein abzuändern, wobei die ursprünglichen Daten und deren zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Änderungen (Löschungen oder Ergänzungen) nicht mehr nachvollziehbar sind. Es ist aber materiell anzuerkennen, wenn es aller Wahrscheinlichkeit nach richtig ist und der Steuerpflichtige dies durch ergänzende Beweismittel dargetan hat.

Die Privatnutzung des Betriebs-Pkw durch Dienstnehmer fällt unter die steuerpflichtigen Sachbezüge (siehe dazu Kapitel C.V.1.2.).

FAHRTENBUCH

Besitzer:		Versichert bei:		Polizzen-Nr.:								
Straße:		Marke/Typ:		Pol. Kennzeichen:								
PLZ/Ort:		Hubraum:		Fahrgestell-Nr.:								
Telefon:		Leistung KW/PS:		Motor-Nr.:								
Bei Unfall verständigen:												
Datum	Zeit der Abfahrt	Ankunft	Ziel/Route Zweck	km-Stand bei		gefahrte km	Betrieb	privat	Verbrauch (L) Treibstoff	Reparaturen, Sonstiges	Betrag EUR	bei km-Stand
				Abfahrt	Ankunft							
SUMMEN:												SUMME BETRAG:

2.3.3. Fahrtkosten zwischen Wohnort und Arbeitsort

Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnsitz und Betriebsstätte sind für den Unternehmer Betriebsausgaben, sofern der Wohnsitz nicht aus persönlichen Gründen außerhalb der üblichen Entfernung vom Betriebsort liegt. Als außerhalb der üblichen Entfernung ist ein Ort anzusehen, der weiter als 120 km entfernt liegt.

Zweitwohnsitz: Wird dieser Wohnsitz nur zeitweise (z.B. Sommerwohnung) verwendet, sind lediglich die Kosten vom näher gelegenen Hauptwohnsitz abzugsfähig.

Untertägige Heimfahrten: Grundsätzlich keine Betriebsausgaben sind Aufwendungen für untertägige Heimfahrten, wie z.B. zum Mittagessen. Ausgenommen davon sind untertägige Heimfahrten aufgrund beruflich bedingter großer Intervalle zwischen den Arbeitszeiten.

Fahrtkosten Wohnort – Arbeitsort bei Dienstnehmern: Bei Arbeitnehmern sind die Fahrtkosten durch den Verkehrsabsetzbetrag und das Pendlerpauschale (Kapitel C.V.1.8) abgegolten.

2.3.4. Reisekosten

Unter die Reisekosten fallen das Taggeld und das Nächtigungsgeld. Diese sind Betriebsausgaben und bei Auszahlung an einen Dienstnehmer lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Wann liegt eine Reise beim Unternehmer vor?

Eine Reise im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn sich der Unternehmer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Unternehmen (Betriebsstätte oder Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit) um mindestens 25 km (einfache tatsächlich zu fahrende Strecke) entfernt und die Reisedauer bei Inlands- sowie Auslandsreisen mehr als drei Stunden beträgt.

Die Fahrtkosten sind auch dann abzugsfähig, wenn die Entfernung unter 25 km liegt.

Zu beachten ist jedoch folgende 5- bzw. 15-Tage-Begrenzung:

Es liegt eine Reise vor (= Taggeld ist Betriebsausgabe), wenn der Unternehmer am selben Einsatzort an maximal:

- fünf Tagen hintereinander tätig wird. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der fünf Tage neu zu beginnen.
- fünf Tagen regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig wird. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der fünf Tage neu zu beginnen.
- 15 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wiederkehrend, aber nicht regelmäßig, tätig wird.

(Außerhalb dieser 5- bzw. 15-Tage-Begrenzung liegt keine Reise vor, sondern ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit.)

Fahrten innerhalb eines Bezirks bzw. in einen anderen Bezirk innerhalb Wiens stellen keine Reise dar.

Wann liegt eine Dienstreise beim Dienstnehmer vor?

Grundsätzlich können aus Anlass einer Dienstreise Taggelder lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei an Dienstnehmer ausgezahlt werden. Dabei sind folgende zwei Fälle von Dienstreisen zu unterscheiden:

1. Fall:

Der Dienstnehmer verlässt seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen.

Zu beachten ist jedoch folgende 5- bzw. 15-Tage-Begrenzung:

Es liegt eine Dienstreise vor (= Taggeld kann steuerfrei ausbezahlt werden), wenn der Dienstnehmer am selben Einsatzort (politische Gemeinde) an maximal:

- 5 Tagen hintereinander tätig wird. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der fünf Tage neu zu beginnen.
- 5 Tagen regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich, z.B. jeden Dienstag) tätig wird. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der fünf Tage neu zu beginnen.
- 15 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wiederkehrend, aber nicht regelmäßig tätig wird.

(Außerhalb der 5- bzw. 15-Tage-Begrenzung liegt insoweit keine Dienstreise vor.) Weiters liegt eine Dienstreise vor, wenn aufgrund eines Kollektivvertrages Taggelder anzusetzen sind, z.B. für:

- Außendiensttätigkeit (z.B. Kundenbesuche, Servicedienste, Patrouillendienste)
- Fahrtätigkeit (wie z.B. Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgebäudes des Arbeitgebers)
- Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes des Arbeitgebers
- Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (z.B. für eine vorübergehende Entsendung zu Ausbildungszwecken oder Springertätigkeit eines Postbediensteten).

Unterliegt ein Unternehmen keinem Kollektivvertrag, der einen erweiterten Dienstreisebegriff definiert, so kann ein großzügigerer Begriff über die fünf bzw. fünfzehn Tage entweder in

- einer Betriebsvereinbarung oder
- einer Einzelvereinbarung, wenn der Betrieb weniger als fünf nicht zur Familie des Arbeitgebers gehörende volljährige Arbeitnehmer hat (Betriebsrat kann nicht gebildet werden) festgelegt werden.

Die Einzelvereinbarung kann nur mit allen Dienstnehmern oder sachlich gerechtfertigten Gruppen von Dienstnehmern abgeschlossen werden. Eine Einzelvereinbarung ist dort steuerlich sinnvoll, wo Dienstnehmer vielfach mehr als fünf bzw. fünfzehn Tage am selben Einsatzort tätig sind.

Die gesetzliche Obergrenze der Steuerfreiheit der Taggelder kann aber weder durch lohngestaltende Vorschriften noch durch eine Einzelvereinbarung hinaufgesetzt wer-

den. Diese beträgt nach wie vor im Inland € 26,40, im Ausland richtet sich die Obergrenze nach den Ländersätzen laut der für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschrift.

Bei Dienstreisen von Dienstnehmern gilt die 25-km-Grenze – im Gegensatz zum Unternehmer (siehe oben Reise beim Unternehmer) – nicht.

Fahrten innerhalb der Bezirke Wiens stellen (gemäß den Lohnsteuerrichtlinien) auch beim Arbeitnehmer keine Dienstreise dar.

Wird ein Dienstnehmer nicht im Auftrag seines Arbeitgebers tätig (z.B. Fahrt zu Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aus Eigeninitiative), gelten dieselben Voraussetzungen wie beim Unternehmer.

Sollte der Unternehmer darüber hinausgehende Spesensätze bezahlen, sind diese voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. Fall (so genannte Familienheimfahrt):

Eine Dienstreise liegt auch vor, wenn der Dienstnehmer über Auftrag des Dienstgebers so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (i.d.R. ab 120 km). Allerdings nur für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Kilometergelder als Fahrtkostenvergütung können vom Arbeitgeber höchstens für eine Fahrt pro Woche zur Rückkehr an den Familienwohnsitz – so genannte Familienheimfahrt – steuerfrei gewährt werden. Die Heimfahrt muss für arbeitsfreie Tage erfolgen und es darf kein Taggeld gewährt werden.

2.3.5. Inlandsreisen

Die Berechnung der Tagesgelder von Dienstnehmern kann nach der 24-Stunden-Regel oder nach Kalendertagen erfolgen.

Tagesgeld (Diäten)

Das Tagesgeld für Inlandsreisen beträgt ab einer Reisedauer von mehr als drei Stunden für jede angebrochene Reisedauer ein Zwölftel von € 26,40, d.h. € 2,20 pro angebrochene Stunde. Dauert eine Reise mehr als elf Stunden, so steht der volle Tagessatz von € 26,40 zu. Sollte der Unternehmer darüber hinausgehende Spesensätze bezahlen, sind diese voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nächtigungsgeld

Nächtigungsgeld steht nur dann steuerfrei zu, wenn tatsächlich genächtigt wird. Der Umstand der Nächtigung ist grundsätzlich nachzuweisen.

Bei Entfernungen von mindestens 120 km können ohne Nachweis pauschal € 15,00 pro Nacht (damit ist auch das Frühstück abgegolten) steuerfrei gelassen werden. Dieser pauschale Ansatz kann höchstens sechs Monate (183 Kalendertage) lang für den Aufenthalt innerhalb einer bestimmten Gemeinde angesetzt werden.

Tipp 17

Werden die tatsächlichen Nächtigungskosten sowie die Kosten des Frühstücks nachgewiesen, so können diese vom Arbeitgeber voll lohnsteuerfrei ersetzt werden. Sieht bei Dienstnehmern der Kollektivvertrag höhere Tages- oder Nächtigungsgelder vor, sind diese zur Gänze Betriebsausgaben (Ausnahme bei Seminaren unter bestimmten Voraussetzungen).

Beispiel (24-Stunden-Regel):

Eine Dienstreise beginnt um 8:00 Uhr des ersten Tages und endet um 16:30 Uhr des zweiten Tages. Neben dem Tagesgeld von € 26,40 für 24 Stunden und von € 19,80 (= 9/12 von € 26,40) ist ein nachgewiesener Nächtigungsaufwand einschließlich Frühstück Betriebsausgabe bzw. steuerfrei. Wird der Nächtigungsaufwand nicht nachgewiesen, so sind € 15,00 Betriebsausgabe bzw. steuerfrei.

2.3.6. Auslandsreisen

Als Tagesgelder für Auslandsdienstreisen können die Höchstsätze der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten geltend gemacht werden.

Tagesgeld (Diäten)

Die Aliquotierung der Tagesgelder bei Auslandsdienstreisen erfolgt wie bei Inlandsreisen (mehr als drei Stunden je 1/12 pro angefangene Stunde, maximal 12/12).

Nächtigungsgeld

Als Nächtigungsgeld kann das den Bundesbediensteten zustehende Nächtigungsgeld der Höchststufe herangezogen werden.

Die Höchstsätze der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten sind für jedes Land unterschiedlich und werden in der Tabelle auf den Seiten 40ff angeführt.

Tipp 18

Sind die Übernachtungskosten höher, können auch die tatsächlichen Kosten für die Nächtigung inkl. Frühstück berücksichtigt werden.

2.3.7. Gemischte In- und Auslandsreise

Ab dem Grenzübertritt stehen die Auslandsreisesätze zu. Für die Gesamtreisezeit abzüglich Auslandsreisezeit steht das Inlandstagesgeld zu.

Beispiel:

Die Reise Wien – Frankfurt erfolgt mit dem Pkw bzw. mit der Bahn. Beginn der Reise 7:00 Uhr. Grenzübertritt Salzburg 11:15 Uhr, Grenzübertritt bei Rückfahrt 15:00 Uhr nächster Tag. Ende der Reise 18:10 Uhr.

Berechnung nach der 24-Stundenregel:

Die Reise dauert insgesamt 35 Stunden und 10 Minuten, es stehen insgesamt zwei Tagessätze (24/12) zu. Der Auslandsanteil (11:15 bis 15:00 Uhr nächster Tag) beträgt 16/12

(von € 35,30 = € 47,07), damit verbleibender Inlandsanteil somit 8/12 (von € 26,40 = € 17,60). Die Diäten gesamt betragen somit € 64,67.

Berechnung nach der Kalendertagsregel (nur Dienstnehmersätze):

Die Reise dauert insgesamt zwei Kalendertage mit jeweils mehr als zwölf Stunden.

Auslandsanteil: 1. Reisetag (11:15 Uhr bis 24:00 Uhr) 12/12 (also € 35,30)

2. Reisetag (00:00 Uhr bis 15:00 Uhr) 12/12 (also € 35,30)

Inlandsanteil: Es kann kein steuerfreies Tagesgeld ausgezahlt werden, da der Gesamtanspruch durch den Auslandsanteil ausgeschöpft wurde.

Die Diäten gesamt betragen somit € 70,60.

Arbeitsessen im Zuge einer Reise

Die Aufwendungen für „Arbeitsessen“ (siehe nachstehendes Kapitel) mit ausschließlichem oder weitaus überwiegendem Werbecharakter sind grundsätzlich sowohl hinsichtlich der Bewirteten als auch hinsichtlich der eigenen Konsumationen zur Hälfte absetzbar. Die zu berücksichtigenden Tagesdiäten werden dabei bei Inlandsreisen um je € 13,20 pro Mahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) gekürzt, wenn das Essen vom Arbeitgeber bezahlt wird. Bezahlt z.B. der Kunde das Essen, müssen die Diäten nicht gekürzt werden.

Bei Auslandsreisen erfolgt entsprechend der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten bei einem Geschäftsessen pro Tag keine Kürzung, bei zwei Geschäftsessen steht nur ein Drittel des jeweiligen Höchstsatzes zu. Steht infolge kurzer Reisedauer insgesamt kein oder nur ein niedrigerer Betrag für den Verpflegungsmehraufwand zu, so ist die Kürzung mit diesem Betrag begrenzt. Eine „Hinzurechnung“ hat nicht zu erfolgen.

2.3.8. Privat und beruflich veranlasste Reisen

Die Reise muss sich eindeutig in einen beruflichen (betrieblichen) Abschnitt und in einen privaten Abschnitt aufteilen lassen. Dann sind anteilig alle Aufwendungen, sowohl für die Verpflegung (Taggeld) als auch für die Unterkunft abzugsfähig.

Fahrt- oder Flugkosten

Fahrtkosten werden nach dem Verhältnis der jeweiligen beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Aufenthaltstage aufgeteilt.

Bei „fremdbestimmten Reisen“ können die Fahrtkosten zur Gänze abgezogen werden sowie auch Kosten für private Unternehmungen von untergeordneter Bedeutung. Das sind Reisen, bei denen ein berufliches (betriebliches) Ereignis der auslösende Moment für den Antritt der Reise war. Zum Beispiel, wenn eine Reise durch den Arbeitgeber vorgeschrieben wurde. Auch wenn während der Reise Urlaubstage konsumiert werden, können in diesem Fall die gesamten Fahrtkosten abgesetzt werden.

2.3.9. Ausgewählte pauschale Tages- und Nächtigungsgebühren

EUROPA	TAGESGEBÜHR IN €	NÄCHTIGUNGSGEBÜHR IN €
Albanien	27,90	20,90
Belgien	35,30	22,70
Brüssel	41,40	32,00
Bulgarien	31,00	22,70
Dänemark	41,40	41,40
Deutschland	35,30	27,90
Grenzorte	30,70	18,10
Estland	36,80	31,00
Finnland	41,40	41,40
Frankreich	32,70	24,00
Paris und Straßburg	35,80	32,70
Griechenland	28,60	23,30
Großbritannien u. Nordirland	36,80	36,40
London	41,40	41,40
Irland	36,80	33,10
Island	37,90	31,40
Italien	35,80	27,90
Rom und Mailand	40,60	36,40
Grenzorte	30,70	18,10
Jugoslawien	31,00	23,30
Kroatien	31,00	23,30
Lettland	36,80	31,00
Liechtenstein	30,70	18,10
Litauen	36,80	31,00
Luxemburg	35,30	22,70
Malta	30,10	30,10
Niederlande	35,30	27,90
Norwegen	42,90	41,40
Polen	32,70	25,10
Portugal	27,90	22,70
Rumänien	36,80	27,30
Russische Föderation	36,80	31,00
Moskau	40,60	31,00
Schweden	42,90	41,40
Schweiz	36,80	32,70
Grenzorte	30,70	18,10

EUROPA	TAGESGEBÜHR IN €	NÄCHTIGUNGSGEBÜHR IN €
Slowakei	27,90	15,90
Pressburg	31,00	24,40
Slowenien	31,00	23,30
Grenzorte	27,90	15,90
Spanien	34,20	30,50
Tschechien	31,00	24,40
Grenzorte	27,90	15,90
Türkei	31,00	36,40
Ungarn	26,60	26,60
Budapest	31,00	26,60
Grenzorte	26,60	18,10
Zypern	28,60	30,50

2.3.10. Bewirtungskosten, Geschäfts- bzw. Arbeitsessen

Für die Behandlung von Bewirtungskosten kann keine allgemeine Aussage über die Abzugsfähigkeit getroffen werden, vielmehr ist zwischen drei Fällen (zur Gänze abzugsfähig, 50 %iges Abzugsverbot, zur Gänze nicht abzugsfähig) zu unterscheiden.

Zur Gänze abzugsfähig

Die gesamten Kosten sind abzugsfähig, wenn

- die Bewirtung unmittelbarer Bestandteil der Leistung ist oder unmittelbar im Zusammenhang mit einer Leistung steht,
- die Bewirtung Entgeltcharakter hat,
- die Bewirtungen nahezu keine Repräsentationskomponente aufweisen.

Beispiele:

Unmittelbarer Bestandteil der Leistung: Verpflegung während einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis inkludiert sind. Reisebüro-Vertretern wird eine Fremdenverkehrsregion vorgestellt, dabei werden Produkte aus der Region zur Verkostung angeboten.

Entgeltcharakter: Freiberufliche Geschäftsvermittler erhalten für eine erfolgreiche Geschäftsvermittlung eine Reise als Anerkennung (Incentive-Reise).

Ohne Repräsentationskomponente: Kostproben bei „Kundschaftstrinken“ (z.B. Lokalrunden eines Brauereivertreters); Bewirtung in Zusammenhang mit Betriebsbesichtigung, wobei fast ausschließlich betriebliche Gründe oder Werbung für den Betrieb ausschlaggebend sind (man will aus der Besuchergruppe künftige Arbeitnehmer werben; der Betrieb will vor der Besuchergruppe mit seinen Produkten, seinem Know-how werben und durch die Bewirtung eine angenehme Atmosphäre schaffen); Bewirtung anlässlich der Schulung von Arbeitnehmern eines in- oder ausländischen Geschäftsfreundes; Bewirtung anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen, die für Geschäftsfreunde, mit denen laufende Geschäftsbeziehungen bestehen, gegeben werden (wie Produktvorstellung, Schulung etc. für selbständige Handelsvertreter, Kaufleute etc., die die Erzeugnisse des Betriebs vertreten)

50%-ige Kürzung

Es kommt zu einer 50 %igen Kürzung der Bewirtungskosten, wenn es sich um werbewirksame Bewirtungsaufwendungen mit untergeordneter Repräsentationskomponente handelt.

Beispiele:

„Arbeitsessen“ im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses, Bewirtung in Zusammenhang mit Bilanzpressekonferenzen, Klienteninformationen oder sonstigen betrieblich veranlassten Informationsveranstaltungen, Bewirtung im Betriebsraum bei Betriebseröffnung (ohne Produkt- oder Warenverkostung), Bewirtung von Geschäftsfreunden in der Kantine des Betriebs bzw. durch den Gastwirt in seinem eigenen Gasthaus, Bewirtungsspesen anlässlich einer Projektvorstellung und Diskussion, Bewirtung im Betriebsraum bei Geschäftsbesprechungen.

Zur Gänze nicht abzugsfähig

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist als Repräsentationsaufwand anzusehen und fällt grundsätzlich zur Gänze unter das Abzugsverbot.

Beispiele:

Bewirtung im Haushalt des Unternehmers; Bewirtung in Zusammenhang mit dem nicht absetzbaren Besuch von Vergnügungsetablissemments, Casinos, gesellschaftlichen Veranstaltungen (Bälle, Essen nach Konzerten, Theater); Bewirtung anlässlich einer Betriebseröffnung außerhalb des Betriebs; Bewirtung in Form von Arbeitsessen nach dem Geschäftsabschluss; Bewirtung und übliche Geschenke (Blumen, Schreibutensilien, Rauchwaren, ...) im Zusammenhang mit persönlichen Anlässen wie Geburtstagen, Dienstjubiläen, Pensionierungen oder allgemeinen Ereignissen wie Weihnachten, Jahreswechsel.

2.3.11. Erhaltungsaufwand (Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand)

Dieser ist sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zu berücksichtigen ist aber die zwingende 10-Jahres-Verteilung bei Instandsetzungskosten für bestimmte Mietwohngebäude.

2.3.12. Ausbildungs-, Fortbildungs-, Weiterbildungskosten, Umschulung

Es ist zwischen Ausbildungskosten (Aufwendungen zum Erlernen eines Berufes), Fortbildungskosten (Weiterbildung im erlernten Beruf) und Umschulungsmaßnahmen (Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit) zu unterscheiden.

Ausbildungskosten

Die Abzugsfähigkeit als Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder damit verwandten Tätigkeit (z.B. Friseurin und Kosmetikerin, Dachdecker und Spengler) vorliegt.

Fortbildungskosten

Fortbildungskosten sind unbeschränkt abzugsfähig.

Umschulungskosten

Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen

Tätigkeit nicht verwandt ist (z.B. Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin). Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen in Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, gegeben.

Sämtliche Kosten, die für den Besuch einer AHS oder eines ordentlichen Universitätsstudiums anfallen, können abzugsfähige Werbungskosten darstellen. Voraussetzung ist, dass die Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen auf den bisherigen Beruf abzielen, bzw. damit zumindest verwandt sind, oder der umfassenden Umschulung in einen neuen Beruf dienen. Weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist die Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen. Eltern können die Schul- und Ausbildungskosten ihrer Kinder nicht absetzen.

Auch Studienkosten an Fach- und Handelsschulen, Handelsakademien, Fachhochschulen, Uni-Lehrgängen und ähnlichen Einrichtungen sind unter oben angeführten Voraussetzungen abzugsfähig.

2.3.13. Abzugsfähige Spenden

Spenden an bestimmte spendenbegünstigte Institutionen sind grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages bzw. die Einkünfte des jeweiligen Jahres nicht übersteigen (für 2012 und Jahre davor war der Vorjahresgewinn maßgeblich). Zur Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben siehe Punkt B.I.6.2.

Die begünstigten Spendenempfänger (Vereine und andere Einrichtungen) werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) veröffentlicht. Details dazu finden Sie im Kapitel B.I.6.2. Daneben lässt das Gesetz eine Betriebsausgabe nur für Zuwendungen an bestimmte Einrichtungen zu (z.B. Universitäten und Forschungseinrichtungen).

Als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden sind im Rahmen der Gewinnermittlung abzusetzen und auf Verlangen des Finanzamtes belegmäßig nachzuweisen.

2.3.14. Strafen sind nicht abzugsfähig

Strafen können ausdrücklich nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

NEU 2.3.15. Arbeits- und Werkleistungen über € 500.000,00

Seit 28.2.2014 sind bestimmte Arbeits- und Werkleistungen von Personen, die über € 500.000,00 pro Wirtschaftsjahr erhalten, nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Betrag ist nach der tatsächlichen Aufwandstragung zu aliquotieren, wenn die Arbeits- oder Werkleistungen

- über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monate oder
- für mehrere verbundene Betriebe oder Personengesellschaften erbracht werden.

Unter diese Regelung fallen:

- Aktive und ehemalige und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen
- Gestellungsentgelte für Arbeitskräfteüberlassungen, (allerdings gilt das Abzugsverbot nicht für das Entgelt, das der Überlasser an die überlassene Person bezahlt)

Für Unternehmer Ertragsteuer

- Vorstände einer AG und Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig sind, und zwar unabhängig davon, wie das Beschäftigungsverhältnis arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlich beurteilt wird
- Abfindung von Pensionsansprüchen, wenn der Pensionsanspruch jährlich € 500.000,00 übersteigt
- Auch alle Nebenkosten, die auf die nicht abzugsfähigen Bezüge entfallen

Nicht unter diese Regelung fallen Aufwandsersätze und gesetzliche und freiwillige Abfertigungen (nach § 67 Abs. 3 und 6 EStG).

Für Bezüge, die gemäß § 67 Abs 6 nicht begünstigt besteuert sind (6%), gilt jedoch ebenso ein Abzugsverbot (Einschränkung für „Golden Handshakes“).

Diese Regelung wird derzeit vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) geprüft. Inwieweit sie dieser Prüfung standhält, bleibt abzuwarten.

3. Freibeträge und Prämien

3.1. Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teil-Freibeträgen:

- Grundfreibetrag und
- investitionsbedingter Freibetrag

Er steht allen natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften offen. Die Art der Gewinnermittlung (z.B. Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) spielt dabei keine Rolle. Nicht einbezogen werden Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der besondere Steuersatz von 25 % angewendet wird (ausgenommen Substanzgewinne).

Von juristischen Personen, wie z.B. GmbHs, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Ist der Geschäftsführer am Unternehmen wesentlich beteiligt (mehr als 25 %), so kann der Geschäftsführer für seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit den Freibetrag selbst geltend machen.

Grundfreibetrag

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu, jedoch maximal 13 % von € 30.000,00. Daraus ergibt sich ein maximaler Grundfreibetrag von € 3.900,00. Der Grundfreibetrag steht auch bei mehreren Betrieben des Steuerpflichtigen pro Veranlagungsjahr nur einmal zu. Bei mehreren Betrieben mit positivem Betriebsergebnis werden die Gewinne für den Grundfreibetrag zusammengerechnet. Eine Schmälerung durch Ausgleich mit allfälligen betrieblichen Verlusten findet nicht statt.

Bei Mitunternehmerschaften, wie z.B. Personengesellschaften, steht der Grundfreibetrag nur entsprechend dem Gewinnanteil zu. Der Grundfreibetrag wird auch ohne besondere Geltendmachung automatisch zuerkannt und daher von Amts wegen berücksichtigt.

Tipps 19 - Grundfreibetrag auch bei Basispauschalierern nutzen

Der Grundfreibetrag steht auch jenen Steuerpflichtigen zu, die ihre Betriebsausgaben mittels Basispauschalierung ermitteln. Der darüber hinausgehende investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht diesen Steuerpflichtigen jedoch nicht zu.

Zusätzlich: Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, steht einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,00 zu, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu, der davon abhängig ist, in welchem Umfang dieser mögliche Gewinnfreibetrag durch begünstigte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Beispiel:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	€ 50.000,00
davon 13 % (max. Freibetrag)	€ 6.500,00
Investitionen (begünstigte)	€ 2.000,00
Grundfreibetrag	€ 3.900,00
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	€ 2.000,00
Gewinnfreibetrag gesamt	€ 5.900,00
Gewinn endgültig	€ 44.100,00

Seit 2013 ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gestaffelt und beträgt:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 350.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

NEU Begünstigte Investitionen sind Investitionen in

- abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren.
- Wohnbauanleihen (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.06.2014 enden – davor auch andere bestimmte Wertpapiere) die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

Tipp 20

Zu den Investitionen, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden kann, zählen auch Kosten für die Herstellung oder Anschaffung eines Gebäudes. Wird ein Gebäude errichtet, steht der Gewinnfreibetrag allerdings erst im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung zu.

Tipp 21

Es ist genau zu dokumentieren, für welche Wirtschaftsgüter (und in welcher Höhe) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird. Kann der Finanz keine genaue Dokumentation vorgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Freibetrag nachzuversteuern ist.

3.2. Lehrlingsförderungen

Aktuelle Förderungen

Als Nachfolger der Lehrlingsausbildungsprämie gilt die Basisförderung. Daneben gibt es noch weitere qualitätsbezogene Beihilfen für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, wie z.B.:

- Förderungen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (z.B. Nachhilfekosten)
- Förderung der Weiterbildung der Ausbilder
- Förderung um einen gleichmäßigen Zugang für Frauen und Männern zu ermöglichen
- Förderung von Auslandpraktika
- Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen u.a.

Basisförderung

Die Basisförderung gilt für alle Lehrverhältnisse, die nach dem 27.6.2008 abgeschlossen wurden. Das Lehrverhältnis muss ein ganzes Lehrjahr aufrecht gewesen sein, außer es wurde durch Zeitablauf oder durch die Lehrabschlussprüfung früher beendet. Weiters darf die Lehrlingsentschädigung nicht unter dem Kollektivvertrag liegen.

Höhe der Förderung

- 1. Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- 2. Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
- 3. und 4. Lehrjahr je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
- aliquote Berechnung bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen

Wenn kein Kollektivvertrag vorhanden ist, wird die Höhe durch eine allfällige Satzung des Bundeseinigungsamtes bestimmt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert gezahlt.

3.3. Externer Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Der externe Bildungsfreibetrag steht für betriebliche Aufwendungen zu, welche unmittelbar externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Der Bildungsfreibetrag beträgt höchstens 20 % der betrieblichen Aufwendungen. Die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme muss einen eigenständigen Bildungswert besitzen und nicht eine bloße Nebenleistung zu einer Lieferung oder Leistung sein (z.B. Einschulung in Bezug auf eine gelieferte Maschine oder Software). Alternativ zur Geltendmachung als Bildungsfreibetrag kann für diese Aufwendungen eine Bildungsprämie im Ausmaß von 6 % geltend gemacht werden.

Tipp 22

Die Bildungsprämie wird dem Abgabekonto gutgeschrieben, daher sollte die Bildungsprämie speziell in Verlustjahren und generell bei Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden.

Der Bildungsfreibetrag bzw. die Bildungsprämie stehen bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu, nicht hingegen bei Teil- oder Vollpauschalierung.

3.4. Interner Bildungsfreibetrag

Als weitere Begünstigung besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines internen Bildungsfreibetrages. Die Aufwendungen müssen im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Die Aus- und Fortbildungen müssen von einer innerbetrieblichen Einrichtung aus erfolgen, die mit einem Teilbetrieb (z.B. eigener Rechnungskreis, eigene Organisation der Kursprogrammleitung) vergleichbar ist. Diese Aus- und Fortbildungseinrichtung darf ihre Leistungen grundsätzlich nicht Dritten anbieten.

Der interne Bildungsfreibetrag steht im Ausmaß von höchstens 20 % der Aufwendungen zu, die wiederum je Aus- und Fortbildungsmaßnahme mit € 2.000,00 pro Kalendertag gedeckelt sind (somit max. Bildungsfreibetrag pro Kalendertag € 400,00). Bei einer Veranstaltungsdauer von maximal vier Stunden reduziert sich dieser Betrag auf € 1.000,00 (somit max. Bildungsfreibetrag von € 200,00).

3.5. Forschungsprämien

Forschungsprämien können geltend gemacht werden für

- eigenbetriebliche Forschung und
- Auftragsforschung.

Die Prämie beträgt 10 % der Forschungsaufwendungen (Ausgaben). Sie wird als Gutschrift am Abgabekonto des Steuerpflichtigen verbucht.

3.5.1. Eigenbetriebliche Forschung

Darunter ist Forschung und experimentelle Entwicklung im eigenen Betrieb zu verstehen, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird.

Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Sie umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.

Zum Forschungsaufwand bei eigener Forschung zählen:

- Löhne und Gehälter für Mitarbeiter, die in der Forschung tätig sind.
- Aufwendungen und Investitionen, die unmittelbar die Forschung betreffen. Dazu zählt z.B. auch die Anschaffung von Grundstücken. Sie müssen jedoch mindestens die halbe Nutzungsdauer der Forschung dienen (Grundstücke und Gebäude mindestens zehn Jahre).
- Finanzierungsaufwendungen und Gemeinkosten (Verwaltungs- und Vertriebskosten), wenn sie der Forschung und Entwicklung dienen.

Nicht zur Forschung und Entwicklung zählen z.B. kleinere Anpassungen eines nahezu fertigen Produktes an die Marktentwicklung oder die Verbesserungen des Produkts, um einen reibungslosen Produktionsablauf zu gewährleisten.

Seit 2013 ist Folgendes bei der eigenbetrieblichen Forschung zu beachten

Gutachten der FFG

Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Forschungsprämie, hat er zwingend ein (kostenloses) Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vorzulegen. In diesem

Für Unternehmer Ertragsteuer

Gutachten wird die Qualität der Forschung beurteilt. Das Gutachten kann seit 1.1.2013 über FinanzOnline bei der FFG beantragt werden.

Forschungsbestätigung

Zusätzlich kann der Steuerpflichtige für sein Forschungsprojekt eine Forschungsbestätigung (nach § 118a BAO) beantragen. Diese Bestätigung bietet dem Steuerpflichtigen eine erhöhte Rechtssicherheit bei Projekten, die länger dauern. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird dadurch bescheidmäßig verbindlich bestätigt. Ein Gutachten der FFG ist ebenfalls beim Finanzamt vorzulegen. Die Bestätigung gilt für das gesamte Forschungsprojekt. Somit ist nicht jedes Jahr ein Gutachten der FFG einzubringen. Es fällt ein Verwaltungskostenbeitrag von € 1.000,00 an.

Feststellungsbescheid

Weiters kann der Steuerpflichtige einen Bescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie beantragen. Dabei wird die Höhe der Forschungsaufwendungen für alle Forschungsprojekte des Wirtschaftsjahres festgestellt. Neben dem Gutachten der FFG muss der Steuerpflichtige auch einen Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer erbringen, dass die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde.

3.5.2. Auftragsforschung

Auftragsforschung umfasst die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung (gleiche Begriffsdefinition wie oben). Es dürfen nur Einrichtungen oder Unternehmen beauftragt werden, die auch mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR gelegen ist. Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe sein, der auch der Auftraggeber angehört.

Bereits beim Vertragsabschluss sollte mit dem beauftragten Forscher vereinbart werden, wer den Freibetrag beantragt. Er darf nur einmal geltend gemacht werden.

Es kann jährlich eine Forschungsprämie von 10 % (bis zu € 100.000,00 seit 2012) in Anspruch genommen werden.

Tipp 23

Die Forschungsprämie muss nicht gleichzeitig mit dem Einreichen der Steuererklärung beantragt werden. Das heißt: Der Antrag kann sofort nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellbescheides.

4. Besteuerung von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)

Im Rahmen der steuerlichen Betrachtung gibt es neben der natürlichen und juristischen Person auch noch die Mitunternehmerschaft. Die wichtigsten Beispiele für Mitunternehmerschaften sind die Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die atypisch (= unechte) stille Gesellschaft. Die atypisch stille Gesellschaft tritt im Geschäftsleben nach außen nicht in Erscheinung und im Gegensatz zur „echten“ stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter am Firmenwert und/oder an den stillen Reserven beteiligt. Bei den Mitunternehmerschaften ist der Gewinn auf Ebene der Gesellschaft zu ermitteln.

Dieser Gewinn ist jedoch nicht von der Gesellschaft zu versteuern, sondern ist entsprechend den Beteiligungsverhältnissen ihrer Gesellschafter (das Steuerrecht verwendet für diese den Begriff „Mitunternehmer“) aufzuteilen und unterliegt bei den einzelnen Mitunternehmern der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

5. Pauschalierungen

5.1. Basispauschalierung

Für nicht buchführende Steuerpflichtige – somit im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – besteht die Möglichkeit, bestimmte Betriebsausgaben pauschal zu ermitteln. Gewerbetreibende und selbständig Erwerbstätige (nicht Land- und Forstwirte) können im Rahmen der Gewinnermittlung die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vom Umsatz ansetzen, wenn die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als € 220.000,00 betragen haben. In vielen Fällen ist diese pauschale Ermittlung der Betriebsausgaben günstiger als der Einzelnachweis der Betriebsausgaben (Vergleichsrechnung!).

Der Durchschnittssatz beträgt grundsätzlich 12 % (höchstens € 26.400,00 vom Umsatz); er reduziert sich auf 6 % (höchstens € 13.200,00) bei folgenden Einkünften bzw. Tätigkeiten:

- kaufmännische oder technische Beratung (gleichgültig, ob freiberuflich oder gewerblich)
- wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen oder vermögensverwaltende Tätigkeiten ausüben
- schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

Neben dem Pauschale dürfen nur

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die zur Weiterveräußerung angeschafft werden,
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in die Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Nicht gesondert geltend gemacht werden dürfen insbesondere Absetzungen für Abnutzung, Versicherungsbeiträge, Mieten und Zinsen.

Tipp 24

Bieten Sie eine Dienstleistung an? Dann könnte die Basispauschalierung für Ihr Unternehmen vorteilhaft sein. Sie ist vor allem ein Tipp für Dienstleistungsbetriebe, die vorwiegend ihr Wissen und ihre Zeit, dafür aber wenige Arbeitsmittel einsetzen.

Geht der Steuerpflichtige in einer späteren Veranlagungsperiode von der Betriebsausgabenpauschalierung auf den Einzelnachweis der Betriebsausgaben über, so ist eine erneute Betriebsausgabenpauschalierung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Für Unternehmer Ertragsteuer

Eine Teilpauschalierung (pauschale Ermittlung von Betriebsausgaben) kann darüber hinaus u.a. bei Handelsvertretern, Künstlern und Schriftstellern zur Anwendung kommen.

5.2. Branchenpauschalierungen

Bei den Branchenpauschalierungen wird zwischen der Gewinn- und der Betriebsausgabenpauschalierung unterschieden. Bestimmte Branchen, wie z.B. Lebensmittel- oder Gemischtwarenhändler, können den gesamten Gewinn pauschal ermitteln. Andere, wie z.B. Handelsvertreter, dürfen nur die Betriebsausgaben pauschal ermitteln. Die Umsätze müssen in diesem Fall daher trotzdem verpflichtend aufgeführt werden. Berechnet werden die Betriebsausgaben mit einem bestimmten Prozentsatz der erzielten Nettoeinnahmen.

Tipp 25

Bevor Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden, sollten Sie vorher eine Vergleichsrechnung für das abgelaufene Jahr und eine möglichst genaue Prognose für die Folgejahre erstellen.

5.2.1. Pauschalierungsverordnung für Land- und Forstwirte

Mit 1.1.2015 tritt die neue Pauschalierungsverordnung für Land- und Forstwirte in Kraft.

Vollpauschalierung

BISHERIGE REGELUNG: 2011 – 2015	NEUREGELUNG AB 1.1.2015
<u>Allgemeiner Anwendungsbereich</u> Bisher konnte sie bei einem land- und forstwirtschaftlichen (L.-u.F.) Einheitswert bis € 100.000,00 angewendet werden.	<u>Allgemeiner Anwendungsbereich</u> Die Vollpauschalierung ist möglich bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 wenn, <ul style="list-style-type: none">▪ die landwirtschaftliche Nutzfläche maximal 60 Hektar beträgt und▪ maximal 120 Vieheinheiten tatsächlich erzeugt oder gehalten werden (wird vorübergehend der Wert überschritten, kann auf Antrag die Vollpauschalierung weitergeführt werden)
<u>Gewinnermittlung</u> Der Gewinn beträgt 39 % vom maßgeblichen Einheitswert. Eine Einnahmen/ Ausgaben-Rechnung ist erforderlich, wenn der forstwirtschaftliche Einheitswert über € 11.000,00 liegt.	<u>Gewinnermittlung</u> Nach der Neuregelung beträgt der Gewinn 42 % vom maßgeblichen Einheitswert. Auch weiterhin muss eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung gemacht werden, wenn der forstwirtschaftliche Einheitswert € 11.000,00 übersteigt.

Teilpauschalierung

BISHERIGE REGELUNG: 2011 – 2015	NEUREGELUNG AB 1.1.2015
<p><u>Allgemeiner Anwendungsbereich</u></p> <p>Die Teilpauschalierung kann angewendet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert mehr als € 100.000,00, aber maximal € 150.000,00 beträgt oder ▪ die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wird. <p>Eine freiwillige Option ist auf Antrag bei einem Einheitswert bis € 100.000,00 möglich.</p>	<p><u>Allgemeiner Anwendungsbereich</u></p> <p>Ab 2015 kann der Gewinn mittels Teilpauschalierung ermittelt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert über € 75.000,00 liegt, aber maximal € 130.000,00 beträgt oder ▪ die restlichen der oben genannten Voraussetzungen überschritten werden oder ▪ die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wird. <p>Eine freiwillige Option ist auf Antrag bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 möglich.</p>
<p><u>Gewinnermittlung</u></p> <p>Das Ausgabenpauschale beträgt 70 %.</p>	<p><u>Gewinnermittlung</u></p> <p>Die Gewinnermittlung erfolgt entweder mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 70 % Ausgabenpauschale oder ▪ 80 % Ausgabenpauschale für Veredelungstätigkeit (Betriebseinnahmen inkl. USt.)

5.2.2. Gastgewerbepauschalierungs-Verordnung

Die neue Gastgewerbepauschalierungs-Verordnung ist ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

Alle Unternehmer, die ein Gastgewerbe mit zugehöriger Gewerbeberechtigung betreiben, haben Anspruch auf die neue Pauschalierung, wenn

- keine Buchführungspflicht besteht und nicht freiwillig Bücher geführt werden und
- die Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als € 255.000,00 betragen (wenn das vorige Wirtschaftsjahr zwölf Monate umfasst hat, ansonsten hat eine Hochrechnung zu erfolgen).

Drei Bausteine

Diese Betriebsausgabenpauschalierung beruht auf drei Bausteinen: Grundpauschale, Mobilitätspauschale und Energie- und Raumpauschale. Sie können nur das Grundpauschale für sich allein oder auch zuzüglich zum Grundpauschale, das Mobilitätspauschale und/oder das Energie- und Raumpauschale in Anspruch nehmen. Bemessungsgrundlage für alle drei sind die Umsätze.

Grundpauschale: Dieses beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage. Mindestens jedoch € 3.000,00 und höchstens € 25.500,00.

Beträgt die Bemessungsgrundlage weniger als € 30.000,00, darf durch den Ansatz des Pauschalbetrages von € 3.000,00 kein Verlust entstehen.

Mobilitätspauschale: 2 % der Bemessungsgrundlage – allerdings gilt: Es darf jedoch nicht höher sein als das höchste Pendlerpauschale (jedenfalls nicht höher als € 5.100,00).

Für Unternehmer Ertragsteuer

Energie- und Raumpauschale: Dieses Pauschale beträgt 8 % der Bemessungsgrundlage – höchstens € 20.400,00. Um das Energie- und Raumpauschale in Anspruch nehmen zu können, müssen die Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegen sein.

Entscheidung bindend für drei Jahre

Wenn Sie sich für die Inanspruchnahme des Grundpauschales erstmals entscheiden, sind Sie in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren verpflichtet, ebenfalls das Grundpauschale in Anspruch zu nehmen und Aufwendungen, die unter das Mobilitätspauschale und unter das Energie- und Raumpauschale fallen, in gleicher Weise zu behandeln wie im Basisjahr.

Voll abzugsfähige Aufwendungen

Neben den Pauschalen können weitere Aufwendungen abgezogen werden, wie z.B. Ausgaben für Waren, Löhne und Lohnnebenkosten, Fortbildungen von Mitarbeitern, betriebliche Ausgaben für die Instandhaltung. Auch ein Gewinnfreibetrag (nur der Grundfreibetrag) und ein Bildungsfreibetrag dürfen abgezogen werden.

5.2.3. Weitere Branchenpauschalierungen im Überblick

Einkommen- und Umsatzsteuer

Lebensmitteleinzel-/Gemischtwarenhändler, Drogisten und Künstler/Schriftsteller dürfen ihren Gewinn und den Vorsteuerabzug durch Pauschalierung ermitteln, wenn sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen und die unten stehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Unter freiwillige Büchführung fällt das laufende (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen) Erfassen aller Geschäftsfälle bereits bei ihrer Entstehung. Nicht dazu zählen bloße Bestandsübersichten, die am Jahresende erstellt werden.

Handelsvertreter dürfen die Betriebsausgabenpauschalierung anwenden, auch wenn sie bilanzieren oder eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung erstellen.

	BERECHNUNG EST	BERECHNUNG VST
Lebensmitteleinzel-/ Gemischtwarenhändler	<u>Gewinn:</u> 2 % der Bruttoeinnahmen + € 3.630,00 + Provisionen	7 % der Einnahmen (inkl. USt) von den Lebensmitteln ohne Getränke zzgl. bestimmte Vorsteuern
Drogisten	<u>Betriebsausgaben:</u> 12 % der Umsätze, maximal € 26.400,00	1,8 % der Umsätze, maximal € 3.960,00/Jahr
Handelsvertreter	<u>Betriebsausgaben:</u> 12 % der Umsätze, maximal € 5.825,00	12 % des Betriebsausgaben- pauschales, maximal € 699,00 jährlich zzgl. bestimmte Vorsteuern
Künstler/Schriftsteller	<u>Betriebsausgaben:</u> 12 % der Umsätze, maximal € 5.825,00	12 % des Betriebsausgaben- pauschales, maximal € 699,00 jährlich zzgl. bestimmte Vorsteuern

6. Veräußerung von Grundstücken im Betriebsvermögen

Die Grundzüge der Immobilien-Ertragsteuer im Betriebsvermögen sind ähnlich wie im Privatvermögen (siehe auch Kapitel B.I.10).

Der Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich mit 25 % besteuert. Anders als bisher werden Wertänderungen von Grund und Boden steuerlich immer erfasst (also auch bei Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs. 3).

Bei der Veräußerung von bebauten Betriebsgrundstücken des Altvermögens, bei denen der Grund und Boden zum 31.3.2012 nicht steuerverfangen war, kann der auf Grund und Boden entfallende Anteil mit 3,5 % oder 15 % des anteiligen Veräußerungserlöses versteuert werden.

Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Bilanzierung nach § 5 ermitteln (jene Unternehmer, die nach Unternehmensrecht Bücher zu führen haben) tritt hinsichtlich der Methode der Veräußerungsgewinnermittlung keine Änderung der bisherigen Rechtslage ein. Allerdings ist auf die Veräußerung der besondere Steuersatz in Höhe von 25 % anzuwenden (vor dem 01.04.2012: normaler Tarif von bis zu 50 %).

Die Besteuerung mit 25 % gilt allerdings nicht für Grundstücke, die aus dem Umlaufvermögen verkauft werden. Auch nicht unter den ermäßigten 25%igen Steuersatz fallen Verkäufe von Unternehmen, deren Schwerpunkt Grundstücksverwaltungen darstellen wie z.B. Vermietung und Veräußerung von Grundstücken. Weiters ausgenommen sind Verkäufe, wenn auf das Grundstück stille Reserven übertragen wurden oder eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.

7. EU-Quellensteuergesetz

Das EU-Quellensteuergesetz soll sicherstellen, dass die im Ausland vereinnahmten Zinszahlungen eines EU-Bürgers entweder automatisch an sein Heimat-Finanzamt gemeldet werden (= Normalfall), oder im Staat der Zinszahlung einer EU-Quellensteuer unterliegen (u.a. in Österreich). Die EU-Quellensteuer trifft nur natürliche Personen, die in einem anderen EU-Land wohnen als im EU-Land ihrer Kapitaleinlage, nicht aber juristische Personen und Privatstiftungen.

Beispiele:

- *Ein österreichischer Kapitalanleger hat im Ausland Kapitalerträge, die der EU-Quellensteuer unterliegen: EU-Staaten melden grundsätzlich durch die kontoführende Bank die Zinserträge samt dem Namen des Zinsempfängers direkt an das Wohnsitz-Finanzamt des Österreichers.*
- *Ein ausländischer Kapitalanleger hat in Österreich Kapitalerträge, die der EU-Quellensteuer unterliegen: Österreich hebt von den Kapitalerträgen die Quellensteuer ein.*

Die Quellensteuer beträgt seit 1.7.2011 35 %. Drei Viertel davon werden durch Sammelüberweisungen anonym an den Heimatstaat des Ausländers abgeführt.

Ausländische Behörden können im Zuge der Amtshilfe unter bestimmten Umständen auch auf Daten von österreichischen Banken zugreifen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich dabei nach dem Amtshilfe-Durchführungsgesetz. Davon unberührt bleiben in Österreich ansässige Abgabepflichtige ohne wirtschaftlichen Auslandsbezug, der Anlass für steuerliche Kontrollen in einem ausländischen Staat geben könnte.

Für Unternehmer Ertragsteuer

Dem EU-Quellensteuerabzug unterliegen insbesondere Zinsen aus:

- Sparguthaben
- Festgeldern
- Anleihen (mit zeitlich befristeter Ausnahme bestimmter Alt-Emissionen)

Nicht von der Quellensteuer betroffen sind grundsätzlich thesaurierende Anlagefonds mit weniger als 25 % Anleihenquote, weiters ausschüttende Fonds mit weniger als 15 % Anleihenquote und Altmissionen vor dem 1.3.2001.

Ferner unterliegen Erträge aus folgenden Kapitalanlagen nicht der Quellensteuer:

Aktien, Aktienfonds, Zertifikate auch auf Basis von Einzeltiteln oder von Werte-Körben, Optionsscheine, Immobilieninvestmentfonds aus dem In- und Ausland, Indexzertifikate, Mitgliedschaftsrechte oder ähnliche Rechte, Vermögensanlagen via Lebensversicherung.

8. Aufbewahrungspflicht

Laut Gesetz müssen Belege und Dokumente grundsätzlich sieben Jahre aufbewahrt werden. Vereinzelt gelten längere Fristen. Die Tabelle zeigt einige ausgewählte Aufbewahrungsfristen.

	AUFBEWAHRUNGSFRIST
Buchhaltungsunterlagen	7 Jahre
Belege	7 Jahre
Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben	7 Jahre
Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen	7 Jahre
Unterlagen, die Grundstücke betreffen	22 Jahre
Unterlagen im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden und für die der neue Mini One Stop Shop in Anspruch genommen wird (MOSS)	10 Jahre
zu einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren gehörende Unterlagen	Solange das Verfahren dauert

Die Aufbewahrungsfrist beginnt immer mit Ende des Kalenderjahres zu laufen. Weicht ein Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so beginnt die Frist mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Beispiel 1:

Eine mit 3.2.2015 datierte Rechnung muss bis zum 31.12.2022 aufbewahrt werden.

Beispiel 2:

Wirtschaftsjahr von 1.2.2015 – 30.1.2016: Ist die Rechnung mit 3.2.2015 ausgestellt, muss sie bis zum 31.12.2023 archiviert werden.

Tipp 26

Es ist möglich, die Unterlagen elektronisch zu archivieren, jedoch muss eine vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe gewährleistet sein.

9. Verschärfungen bei Selbstanzeigen

NEU Seit Oktober 2014 kann es bei einer Selbstanzeige zu einem Strafzuschlag kommen.

Der Zuschlag ist von 5 bis 30 % gestaffelt, wenn die Abgabenverkürzung erst anlässlich einer Betriebsprüfung angezeigt wird. Bisher mussten nur die hinterzogene Summe und die angefallenen Verzugszinsen bezahlt werden, wenn hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs zum ersten Mal eine Selbstanzeige eingebracht wurde (und alle Voraussetzungen erfüllt wurden).

ABGABENSCHULD	STRAFZUSCHLAG
bis € 33.000,00	5 %
von € 33.001,00 bis € 100.000,00	15 %
von € 100.001,00 bis € 250.000,00	20 %
über € 250.000,00	30 %

Seit Oktober 2014 sind „wiederholte“ Selbstanzeigen für ein- und denselben Abgabenanspruch nicht mehr strafbefreiend möglich.

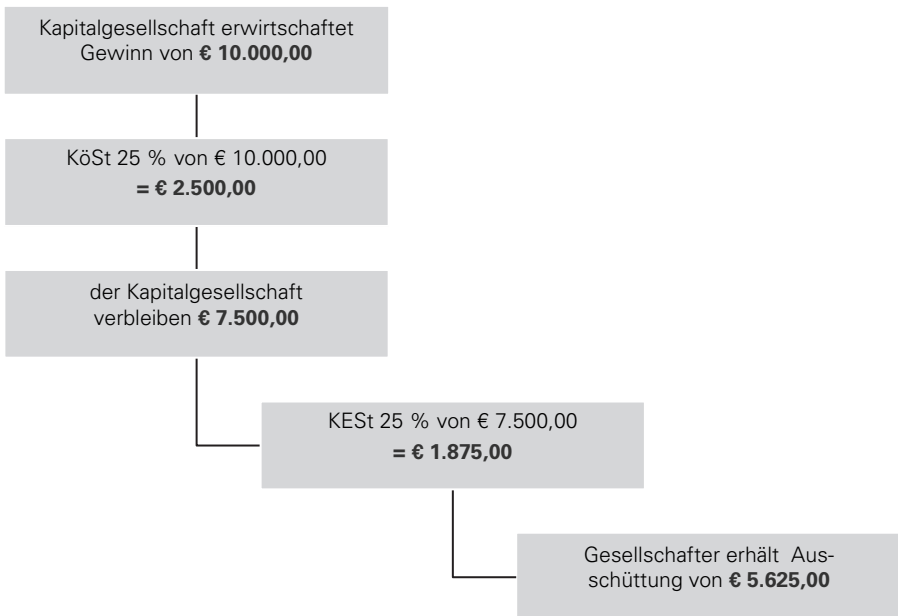
II. KÖRPERSCHAFTSTEUER FÜR GMBHS UND AGS

1. Besteuerungsgrundsätze

Kapitalgesellschaften (z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften) unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer (KöSt). Die Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaft an eine an ihr beteiligte natürliche Person werden wiederum mit der Kapitalertragsteuer (KESt) endbesteuert. Die KESt ist von der Kapitalgesellschaft an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, die KESt-pflichtigen Kapitalerträge zu veranlagern, wenn die ESt geringer ist als die KESt. Die KESt wird in diesem Fall auf die ESt angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag erstattet.

2. Schema der Steuerbelastung für Körperschaften und deren Gesellschafter

Die Körperschaftsteuer beträgt 25 %



Gesamt-Steuerbelastung (ausgehend vom Gewinn der Kapitalgesellschaft): **43,75 %**

Mindest-Körperschaftsteuer

NEU seit 1.3.2014

MINDEST-KÖST	FÜR JEDES VOLLE KALENDERVERTELJAHR	JAHRESBETRAG
für eine nach dem 30.6.2013 neu gegründete GmbH:		
- in den ersten fünf Jahren	€ 125,00	€ 500,00
- für die nächsten fünf Jahre	€ 250,00	€ 1.000,00
- danach	€ 437,50	€ 1.750,00
für eine bestehende GmbH	€ 437,50	€ 1.750,00
für eine AG	€ 875,00	€ 3.500,00
Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen	€ 1.363,00	€ 5.452,00

Die Mindestkörperschaftsteuer haben nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften zu entrichten, so beispielsweise auch Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

Tipp 27

Ist die tatsächliche KöSt (z.B. 25 % von € 1.000,00 = € 250,00) niedriger als die Mindest-KöSt (z.B. € 1.750,00), so kann die Differenz zur Mindest-KöSt unbegrenzt auf die Körperschaftsteuerschuld der folgenden Jahre angerechnet werden.

III. UMSATZSTEUER

1. Umsatzsteuerpflicht

Unternehmer müssen für alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens erbringen, Umsatzsteuer (USt) entrichten, sofern es sich bei der von ihnen erbrachten Leistung nicht um eine von der Umsatzsteuer befreite Leistung handelt.

Befreiungen von der Umsatzsteuerpflicht:

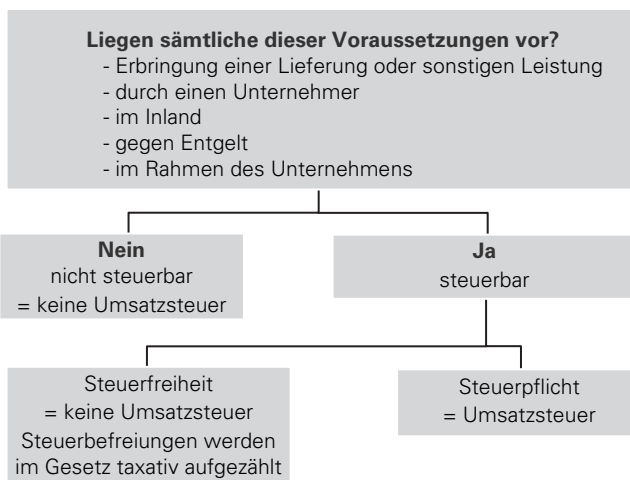
- umsatzbezogene Befreiung, Kleinunternehmer bis € 30.000,00 Jahresumsatz
- sachliche Befreiung, z.B. ärztliche Tätigkeiten

Tipps 28
Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Kalenderjahren ist für die Kleinunternehmerregelung unbeachtlich.

Tipps 29
Wenn die Grenze am Jahresende fast erreicht ist, können die Umsätze, wenn es möglich ist, ins Folgejahr verschoben werden.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Abzug der Vorsteuer, das ist jene Umsatzsteuer, die sie von anderen Unternehmern für Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellt bekommen.

Grundsätzliches Prüfschema



2. Rechnungsmerkmale

Eine Rechnung berechtigt einen Rechnungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Rechnungen mit einem Betrag mit höchstens € 400,00 inklusive Umsatzsteuer (vor dem 1.3.2014: € 150,00) – sogenannte Kleinbetragsrechnungen - müssen mindestens folgende Merkmale enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- Steuersatz

Bei einem Rechnungsbetrag über € 400,00 bis € 10.000,00 inklusive Umsatzsteuer sind **zusätzlich** folgende Merkmale erforderlich:

- Name und Anschrift des, die Lieferung oder Leistung, empfangenden Unternehmers
- Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag muss getrennt vom Entgelt ausgewiesen werden. Wenn die Rechnung nicht in Euro ausgestellt wird, ist zusätzlich auch der Betrag in Euro anzugeben.
- Falls eine Steuerbefreiung besteht: Einen Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung steuerbefreit ist.
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende nur einmal vergebene Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des liefernden Unternehmers
- Wenn die Differenzbesteuerung angewendet wird, muss in der Rechnung darauf hingewiesen werden, z.B. mit dem Zusatz: „Kunstgegenstände/Sonderregelung“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“. (**Hinweis:** bei einer Differenzbesteuerung sind die Vorschriften über den gesonderten Steuerausweis in der Rechnung nicht anzuwenden.)

Übersteigt der Rechnungsbetrag € 10.000,00 inklusive Umsatzsteuer (Bruttobetrag) ist **zusätzlich** noch eine weitere Angabe nötig:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des empfangenden Unternehmers. Bei manchen Lieferungen ist unabhängig vom Rechnungsbetrag zwingend die UID-Nummer des Leistungsempfängers erforderlich, z.B. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Beispiel für eine Rechnung über eine Lieferung im Inland

Johann Meier
Hard- und Softwarehandel
 Landstraße 37
 4020 Linz

Name und Anschrift des liefernden Unternehmens

Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung

An Franz Huber GmbH
 Hauptstraße 122
 4040 Linz

Ausstellungsdatum

Rechnungsdatum: 15.02.2015
 Rechnungsnummer: R00153
 Ihre UID-Nr: ATU12345678
 Unsere UID-Nr: ATU87654321

fortlaufende, nur einmal vergebene Nummer

UID-Nummer des empfangenden Unternehmens, wenn Rechnungsbruttobetrag € 10.000,00 übersteigt

Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände

UID-Nummer des liefernden Unternehmens

RECHNUNG

Pos	Menge	Bezeichnung	Preis
1	6	Laptop x3645	7.600,00
2	6	Z1 Office Softwarepakete	3.920,00
3	1	XY Drucker	255,00
		Summe	11.775,00
		Anzuwendender Steuersatz	
		+ 20 % Umsatzsteuer	2.355,00
		Gesamt	14.130,00

Entgelt für die Lieferung

Auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag

Delivert am 13.2.2015 Tag der Lieferung

Zahlbar binnen 8 Tagen ohne Abzug.
 Bankverbindung: ABC-Bank AG, IBAN:1005224886

Tipp 30

Erfüllt eine Eingangsrechnung die erforderlichen Merkmale nicht, verlangen Sie eine neue vollständige Rechnung. Gegebenenfalls ist auch eine Rechnungsergänzung bzw. -berichtigung unter klarer Bezugnahme auf die zu korrigierende Rechnung ausreichend.

Unternehmer sind abgabenrechtlich generell verpflichtet, Rechnungen über Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer oder Körperschaften auszustellen. Die Rechnungsausstellung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes erfolgen.

Ein Unternehmer ist bei Erbringung von steuerpflichtigen Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück abgabenrechtlich auch gegenüber Privaten verpflichtet, eine Rechnung auszustellen.

Klarstellung des Finanzministeriums

Von Seiten des Finanzministeriums erfolgte per Erlass unter anderem folgende Klarstellung zu den oben aufgezählten Rechnungsmerkmalen:

- Die Bestimmungen zur Rechnungslegung gelten sowohl für Anzahlungsrechnungen als auch für Teilrechnungen und Gutschriften.
- Hinsichtlich der fortlaufenden Nummer der Rechnung ist durch den Leistungsempfänger keine Überprüfung vorzunehmen.
- In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden.

3. Reverse-Charge

Führt ein Unternehmer Leistungen aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse-Charge), hat er die UID-Nummer des Leistungsempfängers und einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld in die Rechnung aufzunehmen; ein Ausweisen der Umsatzsteuer hat dabei zwingend zu unterbleiben (Nettorechnung).

4. Rechnungen bei Anzahlungen und Endabrechnungen

Damit Ihre Kunden sich auch schon bei Anzahlungen die Vorsteuer vom Finanzamt holen können, müssen Sie die Umsatzsteuer auf einer Anzahlungsrechnung ebenfalls ausweisen. Sonst gelten hier die üblichen Rechnungsmerkmale. Aus der Abrechnungsurkunde muss aber zweifelsfrei ersichtlich sein, dass es sich um eine Anzahlungsrechnung handelt (Bezeichnung als Anzahlungsrechnung und Angabe des voraussichtlichen Leistungszeitpunktes bzw. Formulierung des Rechnungstextes).

Bei der Endabrechnung beachten Sie bitte:

Wird über die bereits tatsächlich erbrachte Leistung insgesamt abgerechnet („Endrechnung“), so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Anzahlungen und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzuziehen (wenn Sie über diese Anzahlungen Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt haben). Sie erstellen also eine ganz „normale“ Rechnung über das Gesamtprojekt und ziehen dann die (einzelnen) vereinnahmten Anzahlungen mit den jeweils darauf entfallenden Steuerbeträgen ab. Die Verwaltungspraxis lässt es aber auch zu, wenn die Umsatzsteuer nur vom Restentgelt ausgewiesen wird, welches sich nach Abzug der Nettoanzahlungen vom Gesamt-Nettoentgelt ergibt.

5. Elektronische Rechnungen

Die bislang verpflichtende Signatur auf einer elektronischen Rechnung entfällt.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnung muss auch weiterhin sichergestellt werden. Dies kann allerdings nun auch durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren erfolgen, durch das eine verlässliche Prüfung der Rechnung mit der Leistung gegeben ist. Dies ist z.B. der Fall bei einem entsprechend eingerichteten Rechnungswesen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Bestellung, Lieferschein).

Daher können auch Rechnungen, die Sie per E-Mail oder als Web-Download in einem elektronischen Format erhalten (ohne elektronische Signatur) zum Vorsteuerabzug berechnen. Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnung zustimmen.

NEU seit 1.1.2014: Rechnungen an den Bund müssen elektronisch ausgestellt werden.

Tipp 31

Werden Rechnungen elektronisch erstellt, so könnten erhebliche Kosten eingespart werden. Der Papier- und Portoaufwand fällt weg und der Zeitaufwand wird verringert.

6. Umsatzsteuervoranmeldungen

Abhängig vom Vorjahresumsatz müssen Unternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) entweder monatlich oder vierteljährlich erstellen. Die UVA muss aufbewahrt und ab Erreichen von bestimmten Grenzwerten an das Finanzamt übermittelt werden.

Vorjahresumsatz bis € 30.000,00

- UVA-Zeitraum: vierteljährlich
- UVA-Abgabe: nicht erforderlich
- Unternehmer müssen bei einem Vorjahresumsatz bis € 30.000,00 zwar eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und bei den Aufzeichnungen des Unternehmens aufbewahren, diese Voranmeldung muss aber nicht beim Finanzamt eingereicht werden (Voraussetzung: Die Vorauszahlungen werden laufend spätestens am Fälligkeitstag entrichtet).

Vorjahresumsatz bis € 100.000,00

- UVA-Zeitraum: vierteljährlich
- UVA-Abgabe: erforderlich
- Die Grenze für die vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) wurde 2011 von € 30.000,00 auf € 100.000,00 erhöht. Die vierteljährlichen UVAs sind im Regelfall mittels FinanzOnline abzugeben.

Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, haben dementsprechend die Zusammenfassende Meldung bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats abzugeben.

Vorjahresumsatz ab € 100.000,00

- UVA-Zeitraum: monatlich
- UVA-Abgabe: erforderlich
- Über € 100.000,00 sind Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich an das Finanzamt zu übermitteln.

7. Umsatzsteuerjahreserklärungen

Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. In ihr werden alle monatlichen/vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen eines Jahres zusammengefasst.

Sie ist bis 30. April des Folgejahres einzureichen. Übermittelt er die Erklärung elektronisch, so verlängert sich diese Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die elektronische Abgabe ist verpflichtend, wenn der Unternehmer über die dafür benötigten technischen Voraussetzungen verfügt und der Vorjahresumsatz € 30.000 überschreitet.

Kleinunternehmer (bis zu einem Umsatz von € 30.000) müssen keine Jahreserklärung abgeben.

Nach der Abgabe der Jahreserklärung wird vom Finanzamt ein Steuerbescheid ausgestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Beschwerde erhoben werden.

8. Rechnungen bei Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten

Unternehmer müssen auf der Rechnung auf die Steuerfreiheit der Lieferung hinweisen, z.B. mit „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ (ig. Lieferung) und zusätzlich zu ihrer eigenen UID-Nummer die UID-Nummer des Abnehmers auf der Rechnung vermerken.

Damit eine Lieferung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anerkannt wird, sind noch weitere Nachweise nötig.

NEU Um diese Empfangsbestätigungen oder Verbringungserklärungen zu vereinheitlichen, hat die Finanzverwaltung Muster zur Verfügung gestellt. Die Muster befinden sich im Anhang 5 (Verbringungserklärung) und Anhang 6 (Empfangsbestätigung) zu den Umsatzsteuerrichtlinien.

8.1. Verbringungsnachweis

a) Beförderungsnachweis

Wird der Gegenstand durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer befördert, so werden folgende Nachweise benötigt:

- Durch- oder Abschrift der Rechnung
- ein handelsüblicher Beleg, aus dem der Bestimmungsort hervorgeht (z.B. Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers

b) Versandungsnachweis

Wird die Ware versendet, so bestehen die benötigten Nachweise in

- einer Durch- oder Abschrift der Rechnung
- einem Versendungsbeleg (z.B. Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen).

Ist es dem Unternehmer nicht möglich, den Versandungsnachweis in dieser Form zu erbringen, kann er den Nachweis wie im Fall einer Beförderung erbringen.

c) Abholbestätigung

Wird die Ware durch einen Beauftragten abgeholt, ist es die Aufgabe des Lieferanten, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die mit ihm in Kontakt tretende Person dazu berechtigt ist, die Ware abzuholen. Allein die Kopie eines Reisepasses reicht dazu nicht aus. Es müssen noch eine Reihe anderer Nachweise erbracht werden.

Der Abholer muss eine schriftliche Erklärung, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird und eine Spezialvollmacht vorlegen.

Diese Spezialvollmacht muss beinhalten:

- eine Erklärung, dass der Abholende dazu berechtigt ist, die Ware abzuholen
- die Identität des Abholenden
- die Funktion des Abholers in Bezug auf die konkrete Lieferung (Leistungsempfänger, unselbständiger Erfüllungsgehilfe oder selbständiger dritter Unternehmer) muss eindeutig festgestellt werden können

Eine Spezialvollmacht wird nicht mehr benötigt, z.B.

- wenn Geschäftsbeziehungen über einen längeren Zeitraum gleich laufen
- bei Abholung durch einen Dienstnehmer
- bei Teillieferungen

In diesen Fällen muss jedoch aus weiteren Unterlagen hervorgehen, dass der Lieferant über die bloße Vorlage von Geschäftspapieren beziehungsweise einer solchen allgemeinen Vollmacht hinausgehend mit dem Leistungsempfänger in Kontakt getreten ist und mit diesem die jeweiligen Modalitäten der Warenabholung vereinbart hat. Im Zweifel wird der konkrete Einzelfall geprüft.

8.2. Buchnachweis

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und die UID-Nummer des Abnehmers müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Diese Voraussetzungen müssen leicht nachprüfbar aus der Buchhaltung ersichtlich sein.

Bei der Lieferung muss aufgezeichnet werden:

- Name, Anschrift, UID-Nummer des Abnehmers
- Name, Anschrift des Beauftragten (wenn die Ware abgeholt wird)
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des gelieferten Gegenstandes
- Lieferdatum
- vereinbartes Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang der Be- oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- Beförderung und Versendung in anderen EU-Mitgliedstaaten
- Bestimmungsort

Die Bücher und Aufzeichnungen, die dem buchmäßigen Nachweis dienen, sind im Inland zu führen und aufzubewahren.

9. Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Für die Frage der Besteuerung von sonstigen Leistungen ist wichtig, zu unterscheiden, ob der Empfänger der Leistung ein Unternehmer oder ein Nicht-Unternehmer (Konsument) ist.

Für die Frage, wann eine sonstige Leistung von einem Unternehmer an einen Unternehmer erbracht wird, wurde der Unternehmerbegriff ausgedehnt.

Als Unternehmer gilt,

- wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt und eine Einnahmenerzielung verfolgt. Eine Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen. Dazu zählen z.B. auch (USt-)pauschalierte Land- und Forstwirte
- ein Unternehmer, der ausschließlich steuerfreie Umsätze bewirkt, z.B. Kleinunternehmer, Arzt
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit einer UID-Nummer, z.B. Gemeinde, Verein

Unter diesen ausgedehnten Unternehmerbegriff können z.B. auch fallen: Körperschaften öffentlichen Rechts, Liebhaberei-Betriebe, Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, gemeinnützige Vereine und Privatstiftungen.

Nicht unter diese Regelung fallen Dienstleistungen, die ausschließlich für den Privatbereich des Unternehmers erbracht werden, z.B. wenn die Dienstleistungen für den privaten Bedarf oder für die Mitarbeiter erbracht werden.

Welche Leistung wurde erbracht?

Es ist zu klären, welche Leistung erbracht wird. Daraus bestimmt sich der Ort, an dem die sonstige Leistung steuerbar ist.

Generell gilt (Generalklausel):

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort).	Ort, an dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Unternehmerort).

Diese Grundregel ist immer anzuwenden, außer es handelt sich um eine sonstige Leistung, für die eine Sonderregel vorhanden ist:

Vermittlungsleistung

Eine Vermittlung liegt vor, wenn ein Unternehmer einen Leistungsaustausch zwischen einem Leistungsempfänger und einem Leistenden herbeiführt. Der Vermittler tätigt seine Leistung in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Empfängerort	Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

Grundstücksleistung

Grundstücksleistungen sind z.B. auch: Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und von Wohn- und Schlafräumen, die Leistungen eines Grundstücksmaklers, Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen.

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Grundstücksort	Grundstücksort

Personenbeförderung

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Ort, an dem die Beförderung stattfindet.	Ort, an dem die Beförderung stattfindet.

Güterbeförderung innerhalb der EU

Zu einer Güterbeförderungsleistung gehören auch die Beförderungsnebenleistungen. Das sind z.B. das Be- und Entladen, die Lagerung und alle anderen Leistungen, die eng mit der Beförderungsleistung verbunden sind.

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Empfängerort	Abgangsort

Leistungen im Zusammenhang mit künstlerischen, wirtschaftlichen, unterrichtenden Tätigkeiten

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Empfängerortprinzip	Ort, an dem der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird

Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische und ähnliche Veranstaltungen

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Ort, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.	Ort, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels

Kurzfristige Vermietung:

- nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen
- nicht mehr als 30 Tage bei allen anderen Beförderungsmitteln

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.	Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

Langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels

LEISTUNGSEMPFÄNGER IST UNTERNEHMER	LEISTUNGSEMPFÄNGER IST KONSUMENT
Empfängerort	Empfängerort (Ausnahme Sportboote: Ort, an dem das Boot zur Verfügung gestellt wird, wenn der leistende Unternehmer dort sein Unternehmen betreibt.)

Weiters gibt es Sonderregelungen für bestimmte Leistungen (Katalogleistungen), wenn der Empfänger der Leistung eine Privatperson im Drittland ist.

NEU ab 1.1.2015 gilt eine Neureglung für Telekommunikations- bzw. Rundfunkdienstleistungen und für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen. Wenn diese Leistungen an Privatpersonen innerhalb der EU erbracht werden, führt dies zu einer Steuerpflicht im Wohnsitzstaat.

Der leistende Unternehmer muss daher die ausländischen Steuerbeträge an die jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen abführen. Um die neue Rechtslage für Unternehmer zu vereinfachen, ist die Umsatzsteuererklärung auf einem eigenen Webportal (dem sogenannten Mini-One-Stop-Shop) zu machen.

Auf elektronischen Weg erbrachte Leistungen sind solche, die über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht werden und deren Erbringung in hohem Ausmaß auf Informationstechnologie basiert (die Leistung ist im Wesentlichen automatisiert).

Zu den elektronischen-, Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen zählen auch:

- Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Bild- und Tonsignalen oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk oder sonstige elektromagnetische Medien sowie
- die Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang
- die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogramme über Kabel, Antenne oder Satellit

9.1. Sie erbringen eine grenzüberschreitende Dienstleistung

Erbringen Sie Dienstleistungen, deren Leistungsort im Ausland gelegen ist, so ist diese Leistung grundsätzlich im Ausland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Ausgangsrechnung wäre grundsätzlich also auch mit ausländischer Umsatzsteuer auszustellen, und diese Steuer ist an das ausländische Finanzamt abzuführen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, geht diese Steuer in vielen Fällen auf den ausländischen Leistungsempfänger über (Reverse Charge), und man erspart sich als Leistungserbringer damit die Steuererklärung im Ausland. Ausgangsrechnungen an Unternehmer sind in diesen Fällen daher ohne Umsatzsteuer auszustellen. Weisen Sie mit dem Text „Übergang der Steuerschuld“ auf Ihrer Rechnung darauf hin und führen Sie beide UID-Nummern auf der Rechnung an.

Die Rechnung muss nach den österreichischen Vorschriften ausgestellt werden (gilt nicht bei Gutschriften und Kleinbetragsrechnungen). Sie muss spätestens am 15. Tag des auf die Leistung folgenden Monats ausgestellt werden.

Beispiel:

Leistung wird im Juni 2015 erbracht. Die Rechnung muss bis 15. Juli 2015 ausgestellt werden.

Meldungen an die Finanz

Dienstleistungen mit Leistungsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, für welche es aufgrund des Empfängerortprinzipes zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, sind auch in die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) aufzunehmen und der österreichischen Finanz bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Monat/ Quartal) folgenden Kalendermonates elektronisch in den Zusammenfassenden Meldungen zu übermitteln. Betroffen sind nur Dienstleistungen, die unter die Generalklausel (Empfängerortprinzip) fallen. Beachten Sie auch, dass Sie für diese Meldungen die gültigen und bestätigten UID-Nummern Ihrer Kunden benötigen.

9.2. Sie empfangen eine grenzüberschreitende Dienstleistung

Alle Unternehmer, die sonstige Leistungen aus dem Ausland empfangen, deren Leistungsort Österreich ist und auf die die Steuerschuld übergeht, brauchen eine UID-Nummer. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, unecht befreite Unternehmer und Landwirte.

Eingangsrechnung

Erhalten Sie eine Rechnung eines ausländischen Dienstleisters mit Leistungsort Österreich, so wird Sie Ihr Lieferant in vielen Fällen auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Sollte fälschlicherweise ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen sein, so ist diese auch im Zuge einer Vorsteuerrückerstattung im Ausland nicht lukrierbar. Lassen Sie diese Rechnungen vom Lieferanten berichtigen und bezahlen Sie nur den Nettobetrag.

Meldungen an die Finanz

Eingangsrechnungen, für die die Steuerschuld auf Sie übergeht, sind in Summe der Finanz in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung zu melden. Sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird in der gleichen UVA der gleiche Betrag als Vorsteuer aus Reverse-Charge wieder abgezogen (ein Nullsummenspiel).

9.3. Meldungen an die Statistik Austria

Für die Erstellung der Leistungsbilanzposition „Dienstleistungen“ der Zahlungsbilanz sind Unternehmen verpflichtet, quartalsweise und jährlich sowohl die Dienstleistungsimporte als auch -exporte in einer Gliederung nach Ländern und Art der Dienstleistung an die Statistik Austria zu melden, sobald der Schwellenwert von € 500.000,00 (davor waren die Schwellenwerte € 50.000,00 bzw. € 200.000,00) im Vorjahr oder in der aktuellen Meldeperiode erreicht oder überschritten wird.

10. Zusammenfassende Meldung (ZM)

Eine Zusammenfassende Meldung (ZM) hat jeder Unternehmer einzureichen, der

- innergemeinschaftliche Lieferungen durchführt,
- in EU-Mitgliedstaaten steuerpflichtige sonstige Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip laut Generalklausel (siehe Punkt 9) richtet.

Sie ist elektronisch mittels FinanzOnline einzureichen. Die in der Zusammenfassenden Meldung enthaltenen Informationen tauschen die Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten untereinander aus.

Inhalt der Zusammenfassenden Meldung

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) muss die UID der Geschäftspartner und den Gesamtwert aller an sie ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze enthalten. Unter den Begriff innergemeinschaftliche Umsätze fallen sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen. Auch sonstige Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen in die ZM aufgenommen werden, wenn sich der Leistungs-ort nach dem Empfängerortprinzip (Generalklausel, siehe Punkt 9) richtet.

Zwangsstrafe

Die ZM gilt als Abgabenerklärung. Ihre Einreichung kann daher mit einer Zwangsstrafe erzwungen werden. Der Höchstbetrag der anfallenden Zwangsstrafe beträgt € 5.000,00.

Verspätungszuschlag

Wird die ZM zu spät abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (höchstens € 2.200,00).

Abgabefristen

Eine ZM ist monatlich abzugeben, wenn der Unternehmer seine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ebenfalls monatlich übermittelt (siehe Punkt 6.). Hat der Unternehmer seine UVA quartalsweise abzugeben (siehe Punkt 6.), bleibt es bei der quartalsweisen Übermittlung der ZM. Die Übermittlung hat in beiden Fällen bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Maßgeblich für die Meldung an die Finanz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11. Lieferschwelle/Versandhandel

Bei Lieferungen österreichischer Unternehmer in einen anderen EU-Mitgliedstaat an

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- pauschalisierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z.B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden,

hat der Unternehmer bis zur Lieferschwelle die Lieferung der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen, sofern beim unternehmerischen Kunden nicht die Erwerbsschwelle (siehe Punkt 12) überschritten wird.

Die Lieferschwelle gilt für alle Lieferungen pro EU-Mitgliedsstaat (z.B. alle Lieferungen nach Deutschland werden zusammengezählt, die Lieferschwelle in Deutschland, die € 100.000,00 beträgt, ist entscheidend).

Wird die Lieferschwelle im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat überschritten, ist der österreichische Unternehmer im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat umsatzsteuerpflichtig. Wird z.B. die Lieferschwelle in Deutschland überschritten, so hat der Unternehmer in Deutschland die deutsche Umsatzsteuer abzuführen und eine entsprechende Umsatzsteuervoranmel-

Für Unternehmer Umsatzsteuer

dung abzugeben. Umsätze an Unternehmen werden in diese Grenze nicht einberechnet. Auf die Lieferschwelle kann durch einen Antrag bei der Behörde des Ursprungslandes verzichtet werden. Allerdings sollte auch die Behörde des Bestimmungslandes über den Verzicht informiert werden.

Übersicht Lieferschwelle

MITGLIEDSSTAAT	WÄHRUNG	LIEFERSCHWELLE	
Belgien	€	35.000,00	
Bulgarien	BGN	70.000,00	(€ 35.791,00)
Dänemark	DKK	280.000,00	(€ 37.508,00)
Deutschland	€	100.000,00	
Estland	€	35.000,00	
Finnland	€	35.000,00	
Frankreich	€	100.000,00	
Griechenland	€	35.000,00	
Irland	€	35.000,00	
Italien	€	35.000,00	
Kroatien	HRK	270.000,00	(€ 35.293,00)
Lettland	€	35.000,00	
Litauen	LTL	125.000,00	(€ 36.203,00)
Luxemburg	€	100.000,00	
Malta	€	35.000,00	
Niederlande	€	100.000,00	
Österreich	€	35.000,00	
Polen	PLN	160.000,00	(€ 38.307,00)
Portugal	€	35.000,00	
Rumänien	RON	118.000,00	(€ 26.419,00)
Schweden	SEK	320.000,00	(€ 35.935,00)
Slowakei	€	35.000,00	
Slowenien	€	35.000,00	
Spanien	€	35.000,00	
Tschechien	CZK	1,140.000,00	(€ 41.510,00)
Ungarn	€	35.000,00	
Vereinigtes Königreich	GBP	70.000,00	(€ 84.541,00)
Zypern	€	35.000,00	

Stand: März 2014
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf

12. Erwerbsschwelle

Werden einem österreichischen Unternehmer Waren aus der EU geliefert, so ist dies in der Regel in Österreich als innergemeinschaftlicher Erwerb zu versteuern. Ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, so kann die Erwerbsteuer im gleichen Monat als Vorsteuer geltend gemacht werden. Der innergemeinschaftliche Erwerb muss von bestimmten Unternehmern ("Schwellenerwerber") nicht besteuert werden, wenn Waren aus anderen EU-Ländern eingekauft werden, die zusammen den Betrag von € 11.000,00 pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Es bleibt dann bei der Besteuerung im Ursprungsland.

Dies gilt

- für Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, für die keine Vorsteuer abgezogen werden darf (unechte Steuerbefreiung)
- für Land- und Forstwirte, die die Umsatzsteuer pauschal ermitteln
- für juristische Personen, die keine Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Vereine).

Zur Berechnung, ob die Erwerbsschwelle überschritten wurde, werden die Nettoentgelte aller Waren, die aus allen Mitgliedstaaten erworben werden, herangezogen. Nicht in die Berechnung miteinbezogen werden der Erwerb von neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtige Waren (Mineralöle, Tabakwaren).

Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr die Erwerbsschwelle überschritten, so findet im laufenden Kalenderjahr in jedem Fall eine Besteuerung statt. Dies gilt auch, wenn im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle nicht erreicht wird.

Auf die Erwerbsschwelle kann verzichtet werden. Dieser Verzicht ist für zwei Jahre bindend.

Verwendet der Schwellenerwerber gegenüber dem Lieferanten seine UID-Nummer, so wird das als Verzicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle gewertet.

13. UID-Nummer

Auf welchen Rechnungen erforderlich?

Die vom Finanzamt erteilte UID-Nummer ist auf allen Ausgangsrechnungen (mit Ausnahme Kleinbetragsrechnungen), für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, erforderlich.

Die UID-Nummer Ihres Kunden brauchen Sie auf Ausgangsrechnungen

- für Lieferungen und Leistungen im Inland, wenn der Rechnungsbetrag € 10.000,00 überschreitet (Bruttobetrag)
- für die der Leistungsempfänger die Steuer nach innerstaatlichem Recht schuldet (Reverse Charge)
- für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte
- für Dienstleistungen, die im EU-Ausland steuerbar sind und zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger führen.

Als Rechnungsempfänger ist es umgekehrt erforderlich, zu überprüfen, ob eine Eingangsrechnung alle erforderlichen Rechnungsmerkmale (inkl. UID-Nummer) aufweist, da sonst der Vorsteuerabzug versagt werden kann.

Wie überprüfen?

Die UID-Nummern, die Sie von Ihren Kunden erhalten haben, müssen Sie überprüfen.

Hat ein Unternehmer eine Lieferung steuerfrei behandelt und stellt sich in der Folge heraus, dass die UID-Nummer nicht richtig ist, ist die Steuerbefreiung grundsätzlich verwirkt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.

NEU Auch bei Inlandslieferungen muss vom Rechnungsempfänger die UID-Nummer überprüft werden. Ist die UID nicht gültig, geht für den Rechnungsempfänger das Recht auf einen Vorsteuerabzug verloren.

Die Überprüfung ist am einfachsten mittels FinanzOnline möglich:

Auf finanzonline.bmf.gv.at können Sie diese Überprüfung im Menü „Eingaben“ unter „Anträge“ und „UID-Bestätigung“ durchführen. Durch Eingabe der eigenen UID und der UID-Nummer Ihres Kunden erhalten Sie den gespeicherten Namen und die Adresse ausgegeben (Stufe 2 Überprüfung). Diese Ausgabe ist als Ausdruck zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.

Seit 1.7.2011 hat die UID-Abfrage verpflichtend elektronisch zu erfolgen.

Eine Anfrage nach Stufe 2 soll insbesondere dann angewendet werden,

- wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bestehen,
- wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden,
- bei Gelegenheitskunden und
- bei Abholfällen.

Zusammenfassende Meldungen

Sie brauchen die UID-Nummern Ihrer Kunden auch, um die Zusammenfassenden Meldungen für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen, grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Dreiecksgeschäfte zu erstellen und an die Finanz zu übermitteln.

14. Vorsteuer-Rückerstattungsverfahren

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen. Ebenso können sich ausländische Unternehmen die österreichische Vorsteuer rückerstatten lassen.

14.1. Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer in Österreich

Voraussetzung für die Vorsteuererstattung ist, dass der Unternehmer

- im EU-Mitgliedstaat der Erstattung nicht ansässig ist,
- im EU-Mitgliedstaat keine Umsätze – ausgenommen bestimmte Beförderungsleistungen, bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen oder Reverse-Charge-Umsätze – getätigt hat und
- mit seinen Umsätzen im Ansässigkeitsstaat vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Wie läuft nun das Verfahren ab?

Der Erstattungsantrag ist im Ansässigkeitsstaat elektronisch zu stellen (über ein eigens eingerichtetes elektronisches Portal) – bis spätestens 30.9. des Folgejahres. Der Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung des Unternehmers ist nicht mehr notwendig (Unternehmerbescheinigung). Der Antrag wird bei Nichterfüllen der Voraussetzungen im Ansässigkeitsstaat einfach nicht weitergeleitet.

- Für jede Rechnung sind im elektronischen Antrag bestimmte Angaben zu machen: Name, Anschrift und UID-Nummer des Leistenden, Rechnungsdatum und -nummer, Nettobetrag und Umsatzsteuerbetrag, hiervon der abzugsfähige Betrag, Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen, aufgeschlüsselt nach einer Kennziffer von 1 bis 10.
- Die bislang erforderliche Übermittlung der Originalbelege fällt weg.
- Die Übermittlung von Kopien jener Rechnungen kann verlangt werden, deren Steuerbemessungsgrundlage mindestens € 1.000,00 (bzw. € 250,00 bei Kraftstoffrechnungen) beträgt.
- Der Mitgliedsstaat der Erstattung kann vom Antragsteller auch eine Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit verlangen sowie die Sprache festlegen, in welcher die Angaben im Erstattungsantrag zu erfolgen haben.
- Die Frist, bis zu der spätestens der Antrag gestellt werden muss, ist der 30.9. des folgenden Kalenderjahres.
- Der Erstattungsantrag darf einen Betrag von € 400,00 (bzw. € 50,00 bei Antragstellung für ein ganzes Kalenderjahr oder den Rest eines Kalenderjahres) nicht unterschreiten.
- Nach Antragstellung können allerdings zusätzliche Informationen angefordert werden wie z.B. Rechnungskopien oder –originale.
- Zwei Monate nach Eingang von angeforderten Informationen, jedenfalls aber innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Erstattungsantrages, wird die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung mitgeteilt. Der erstattungsfähige Betrag wird daraufhin innerhalb von zehn Werktagen erstattet.
- Festsetzung einer Säumnisabgeltung unter bestimmten Voraussetzungen.

14.2. Vorsteuererstattung durch Drittlandsunternehmer bzw. im Drittland

Mangels Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts ist das nationale Recht des jeweiligen Erstattungsstaates maßgeblich. So gilt für diese Erstattungsanträge von Drittlandsunternehmern in Österreich insbesondere weiterhin eine Erstattungsfrist von sechs Monaten (30.6. des Folgejahres).

15. Privater Reiseverkehr

Innerhalb der EU gilt für Touristenexporte das Ursprungslandprinzip. Damit werden die Waren in dem Land besteuert, in dem sie gekauft werden. Das gilt auch für gebrauchte Kraftfahrzeuge, nicht jedoch für neue Fahrzeuge im Sinne des UStG. An den Grenzen zwischen zwei EU-Ländern müssen die mitgeführten Waren nicht mehr zur Versteuerung angemeldet werden. Es gibt allerdings auch keine Umsatzsteuerrückvergütung mehr.

Für Unternehmer Umsatzsteuer

Für alkoholische Getränke und Tabakwaren gelten jedoch nach wie vor eigene Freigrenzen:

	AUS DER EU	AUS DEM DRITTLAND
Bier	110 Liter	16 Liter
Wein	90 l / davon max. 60 l Schaumwein	4 Liter (nicht schäumende Weine)
Spirituosen	10 Liter	1 Liter ²⁾ ³⁾
Zigaretten	800 Stück ¹⁾	200 Stück ³⁾
Zigarillos	400 Stk. ¹⁾	100 Stk. ³⁾
Zigarren	200 Stk. ¹⁾	50 Stk. ³⁾
Rauchtabak	1 kg ¹⁾	250 g ³⁾

¹⁾ Für Tabakerzeugnisse, bei denen die Warnhinweise nicht den Bestimmungen des Tabakgesetzes entsprechen (z.B. kein Warnhinweis in deutscher Sprache), gelten die Mengenbeschränkungen wie bei Einführen aus dem Drittland.

²⁾ Beträgt der Alkoholgehalt höchstens 22 %vol. beträgt die Freigrenze zwei Liter

³⁾ ab einem Alter von 17 Jahren

Tipp 32

Auch hohe Barmittel sind bei Reisen anzumelden

Reisende, die in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von € 10.000,00 oder mehr mit sich führen, müssen diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden.

Der Strafraum für den Verstoß gegen die Bargeldbestimmungen beträgt bei einer vorsätzlichen Tat € 100.000,00 und bei einer fahrlässigen Tat € 10.000,00.

16. Ausgewählte Themen beim Vorsteuerabzug

16.1. Vorsteuerabzug bei pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern

Es stehen 10 % Vorsteuerabzug vom pauschalen Tages- und Nächtigungsgeld bei Reisen im Inland zu, sofern entsprechende Grundaufzeichnungen geführt werden. Kein Vorsteuerabzug steht bei Auslandsreisen zu.

16.2. Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen

100 % der Vorsteuern werden anerkannt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt (auch wenn die Rechnung ertragsteuerlich nur zur Hälfte abgesetzt werden kann).

16.3. Vorsteuerabzug bei Bahnfahrten

Die Bahn muss auf ihren Tickets keine Umsatzsteuer ausweisen. Es können trotz fehlendem Umsatzsteuerausweis 10 % Vorsteuer abgezogen werden.

16.4. Vorsteuerabzug und Leasing bei Pkw

Tipp 33

Für Pkw ist der VSt-Abzug ausgeschlossen, außer es handelt sich um Kastenwagen, Pritschenwagen, Kleinbusse für mehr als sechs Personen (inkl. des Fahrzeuglenkers).

Dazu gibt es auf der Homepage des Finanzministeriums eine Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Pkws (https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm).

Beim Leasing erfolgt die Besteuerung gemäß Gemeinschaftsrecht in jenem Land, in dem der unternehmerische Kunde ansässig ist. Im Fall des Leasings aus Deutschland bedeutet dies, dass der Leistungsort in Österreich liegt. Es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den Leasingnehmer, und es wird der österreichische Vorsteuerabschluss für Pkw und Kombi wirksam. Für Leasing an Private gelten diese Regelungen seit 2013.

Tipp 34

Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Kfz (Fiskal-Lkw) ist die Abschreibungsdauer nicht zwingend acht Jahre. Eine kürzere Afa ist möglich. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch von den Betriebskosten die Vorsteuer abgezogen werden kann.

16.5. Vorsteuerberichtigung bei Land- und Forstwirten

NEU ab 2014: Ab dem Veranlagungsjahr 2014 müssen Land- und Forstwirte beim Übergang von der Regelbesteuerung zur Umsatzsteuerpauschalierung (oder im umgekehrten Fall) eine Vorsteuerberichtigung durchführen.

IV. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT DER SELBSTÄNDIGEN

1. Sozialversicherungsrechtliche Einteilung der Beschäftigungsverhältnisse

Entscheidungsbaum für die Einteilung, ob eine Versicherungspflicht nach ASVG oder GSVG vorliegt.

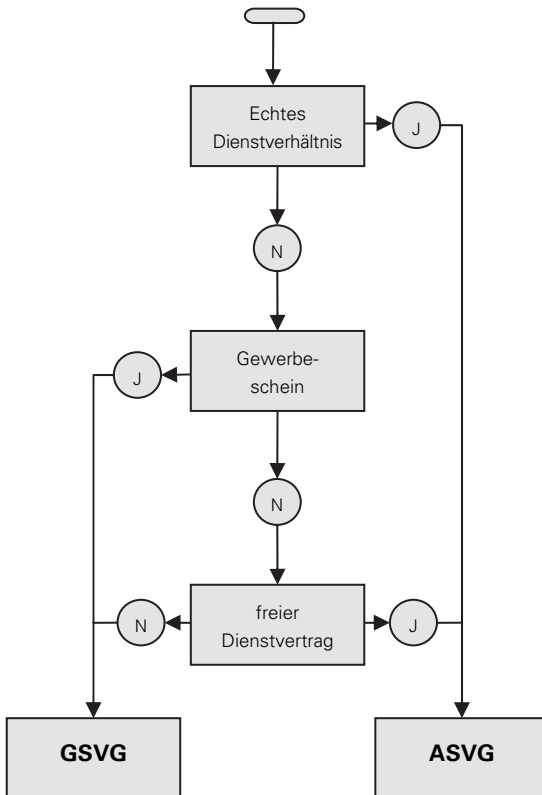


Diagramm: Einteilung der Versicherungspflicht nach ASVG oder GSVG

2. Gesellschafter-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer fallen mit ihren Einkünften steuerlich entweder unter die Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, sozialversicherungsrechtlich entweder unter die ASVG- oder GSVG-Versicherung. Ganz wesentlich abhängig ist dies vom Beteiligungsausmaß, wobei für Steuerzwecke und Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Grenzen gelten.

Bei einer Beteiligung von mehr als 25 % handelt es sich steuerlich um eine „wesentliche Beteiligung“. Die Einkünfte des Gesellschafter-Geschäftsführers sind dann bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit zu erfassen.

Liegt das Beteiligungsausmaß bei höchstens 25 %, so zählen die Einkünfte aus der Geschäftsführtätigkeit des Geschäftsführers in aller Regel zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, selbst dann, wenn der Geschäftsführer gesellschaftsvertraglich weisungsfrei gestellt ist.

Zu den maßgeblichen Merkmalen eines Dienstverhältnisses zählen insbesondere: das Fehlen des Unternehmerrisikos, die organisatorische Eingliederung und das Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses. Die Weisungsgebundenheit – ebenfalls ein Merkmal für ein Dienstverhältnis – muss bei unwesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern nicht vorhanden sein. Somit fallen deren Einkünfte auch dann unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie gesellschaftsvertraglich weisungsfrei gestellt sind.

Eine eventuelle Sperrminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers ist ebenfalls nicht schädlich.

Ein gewerberechtl. Geschäftsführer bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb, es sei denn, er wird im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig.

Sozialversicherungsrechtlich gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer Folgendes:

Jeder lohnsteuerpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer bis 25 % Beteiligung ist als Dienstnehmer grundsätzlich nach dem ASVG pflichtversichert. Bei einem Dienstverhältnis mit Beteiligung über 25 % bis unter 50 % besteht je nach Gestaltung des Arbeitsvertrags eine Pflichtversicherung nach dem ASVG oder GSVG.

Ab 50 % besteht in jedem Fall eine Pflichtversicherung nach GSVG.

3. Sozialversicherung der Selbständigen (GSVG)

3.1. Beitragssätze 2015 (voraussichtliche Werte)

3.1.1. Krankenversicherung (KV) und Pensionsversicherung (PV)

	BEITRAGS- SATZ (KV)	BEMESSUNGS- GRUNDLAGE (KV)	BEITRAGS- SATZ (PV)	BEMESSUNGS- GRUNDLAGE (PV)
1. bis 3. Jahr der Erwerbstätigkeit	7,65 %	(M)BGrl ¹⁾ € 537,78/M € 6.453,36/J	18,50 %	(M)BGrl ¹⁾ € 537,78/M € 6.453,36/J
ab 4. Jahr der Erwerbstätigkeit	7,65 %	(M)BGrl ¹⁾ € 724,02/M € 8.688,24/J	18,50 %	(M)BGrl ¹⁾ € 706,56/M € 8.478,72/J
HBGrl ²⁾	7,65 %	€ 5.425,00/M € 65.100,00/J	18,50 %	€ 5.425,00/M € 65.100,00/J

¹⁾ (M)BGrl (Mindest)Beitragsgrundlage

²⁾ HBGrl Höchstbeitragsgrundlage

Unfallversicherung € 106,80/Jahr bzw. € 8,90/Monat (voraussichtlicher Wert 2015)

Krankenversicherung:

- 1. und 2. Jahr der Erwerbstätigkeit fixe Beitragsgrundlage (BGrl) ohne Nachbemessung, wenn in den letzten 120 Kalendermonaten keine GSVG-Pflichtversicherung (PfIV) bestand
- im 3. Jahr der Erwerbstätigkeit reduzierte MBGrl, aber Nachbemessung nach ESt-Bescheid

Pensionsversicherung:

Bei erstmaliger GSVG-PfIV: reduzierte MBGrl in den ersten drei Jahren der Erwerbstätigkeit, aber Nachbemessung nach ESt-Bescheid.

Verlängerte Zahlungsfrist bei Nachzahlung

Jungunternehmer, die Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nachzahlen müssen, können diese nun auf Antrag auf maximal drei Jahre (zwölf Quartalsteilbeträge) verteilt zahlen. Dafür werden von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft keine Zinsen vorgeschrieben.

Für „neue Selbständige“, das sind GSVG-Pflichtversicherte ohne Gewerbeschein, kommt es ab dem 1. Jahr der Versicherungspflicht zur Nachbemessung hinsichtlich der Kranken- und Pensionsversicherung (d.h. bei Vorliegen höherer Einkünfte kommt es zur Nachzahlung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge). Die „neuen Selbständigen“ unterliegen der GSVG-PfIV jedoch nur, sofern sie die Versicherungsgrenze (für Haupterwerb € 6.453,36, für Nebenerwerb € 4.871,76 – voraussichtlicher Wert 2015) überschreiten.

Herabsetzung der Beitragsgrundlage

GSVG-Versicherte können die vorläufige Beitragsgrundlage herabsetzen lassen. Der Versicherte muss glaubhaft machen, dass die Einkünfte im aktuellen Jahr geringer sind als im drittvorangegangenen Kalenderjahr, welches ja für die Festsetzung der vorläufigen Beiträge relevant war. Die bisherige Stundungsmöglichkeit für diese Fälle entfällt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich. Bei unterjährigen Anträgen erfolgt grundsätzlich eine entsprechende Gutschrift der bereits vorgeschriebenen Quartale.

Bei Pensionsantritt werden die vorläufigen Beitragsgrundlagen als endgültig angesehen, sie werden versteinert (den Pensionsstichtag gibt es nur einmal!). Somit werden Nachzahlungen aufgrund des Einkommenssteuerbescheides nicht mehr erhoben. Guthaben werden aber auch nicht mehr zurückgezahlt. Um dies zu verhindern, müsste rechtzeitig ein Herabsetzungsantrag gestellt werden. Bedenken Sie aber, dass allfällige niedrigere Beitragsgrundlagen für die Pensionsbemessung relevant sind.

4. Arbeitslosenversicherung und Betriebliche Vorsorgekasse

4.1. Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Selbständig Erwerbstätige können sich auf freiwilliger Basis selbst arbeitslosenversichern.

Folgende Fristen sind zu beachten

Selbständige sind von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) über die Möglichkeit der Einbeziehung (Opting-In-Modell) in die Arbeitslosenversicherung

(AIV) zu verständigen. Sie können innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verständigung ihren Eintritt in die AIV schriftlich erklären.

Die Entscheidung des Selbständigen über die Ein- bzw. Nichteinbeziehung ist jedenfalls für acht Jahre verbindlich.

Ein Austritt aus der AIV kann erst nach acht Jahren oder einem Vielfachen von acht Jahren erfolgen. Dieser ist der SVA jeweils binnen sechs Monaten nach Ende des (letzten) achtjährigen Bindungszeitraumes mitzuteilen. Personen können (neuerlich) in die AIV einbezogen werden, wenn deren nicht genützte Einbeziehung in die AIV oder deren Austritt aus der AIV acht Jahre oder ein Vielfaches von acht Jahren zurückliegt. Der Antrag ist bei der SVA jeweils binnen sechs Monaten nach Ende der letzten Achtjahresfrist zu stellen.

Wie viel kostet die AIV?

Der AIV-Beitrag beträgt – wie für Arbeitnehmer – 6 % der Beitragsgrundlage. Beitragsgrundlage ist nach Wahl des selbständig Erwerbstätigen ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (€ 5.425,00/Monat – voraussichtlicher Wert 2015). Die gewählte Beitragsgrundlage bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes.

Wann liegt Arbeitslosigkeit vor?

Die Ausübung einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) geringfügigen Tätigkeit (€ 405,98 – voraussichtlicher Wert 2015) schließt Arbeitslosigkeit (wie bisher) nicht aus. Damit Arbeitslosigkeit eintritt, muss jedoch die für die AIV maßgebliche Tätigkeit eingestellt und nicht bloß so weit reduziert werden, dass sie unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt.

Wichtiger Hinweis zur Anwartschaft

Die Mindestversicherungsdauer für den Erwerb eines AIV-Anspruches beträgt grundsätzlich (analog den Vorschriften der unselbständig Erwerbstätigen) bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches.

Unternehmer, die vor ihrer selbständigen Tätigkeit unselbständig tätig waren, wahren ihre aus dieser unselbständigen Tätigkeit erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Es sind jedoch Verjährungsfristen zu beachten: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt unbefristet bestehen, wenn die unselbständige Beschäftigungszeit zumindest fünf Jahre gedauert hat (erste Fallgruppe). Ansprüche, die sich auf einer kürzeren Beschäftigungszeit gründen, verjähren innerhalb von fünf Jahren (zweite Fallgruppe).

4.2. Betriebliche Vorsorgekasse (BVK)

Analog zur Regelung der „Abfertigung Neu“ besteht auch für Selbständige die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge.

Verpflichtende sowie freiwillige Vorsorge

Die Vorsorge ist verpflichtend für Personen, die in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind, somit Gewerbetreibende und „neue Selbständige“.

Der Selbständigenvorsorge freiwillig beitreten können nach dem FSVG oder nach dem GSVG pensionsversicherte Freiberufler, die von der GSVG-Krankenversicherung aufgrund

Für Unternehmer Sozialversicherungsrecht der Selbständigen

des Opting-out der Berufsgruppe ausgenommen sind oder aufgrund von Übergangsbestimmungen noch immer nach dem ASVG krankenversichert sind.

Dies betrifft vor allem Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Wirtschaftstreuhänder.

Der Beitritt muss innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn der Pensionsversicherung durch Abschluss eines Beitrittsvertrages mit einer Vorsorgekasse erfolgen. Ein Widerruf der freiwilligen Entscheidung ist nicht möglich.

Die Beiträge (1,53 % der Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung) werden über die Sozialversicherungsanstalt eingehoben und bei einer BVK angelegt.

Dabei ist im Pflichtmodell jene BVK zu wählen, die der Selbständige für seine Dienstnehmer ausgesucht hat. Andernfalls besteht für ihn freie Wahlmöglichkeit der BVK – derzeit sind neun am Markt.

Für die Veranlagung besteht eine Kapitalgarantie, jedoch keine Zinsgarantie.

Verfügung über die Beiträge

- bei Pensionsantritt
- bei Tod (Auszahlung an Ehepartner und Kinder zu gleichen Teilen; andernfalls geht das Kapital in die Verlassenschaft)
- bei Beendigung der selbständigen Tätigkeit (und mindestens 3-jähriger Beitragszahlungen). Bei einem Wechsel zwischen einer selbständigen und unselbständigen Tätigkeit können die bisher erworbenen Ansprüche übertragen werden.

Auszahlungsmodus

- Einmalbetrag
- monatliche Rente (Übertragung an eine Pensionskasse oder Pensionszusatz-Versicherung) oder
- Übertragung an eine neue Vorsorgekasse bei Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit

Steuerliche Begünstigungen

- Die Auszahlung des Kapitals als Einmalbetrag unterliegt dem begünstigten fixen Steuersatz von 6 %.
- Die Auszahlung als Rente (Pensionskasse oder Pensionszusatzversicherung) ist überhaupt steuerfrei.
- Die Beiträge sind in voller Höhe Betriebsausgaben (senken die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer).

Die Veranlagung in der Vorsorgekasse ist steuerfrei, das heißt, die veranlagten Beträge sind von der Kapitalertragsteuer befreit.

4.3. Krankengeld bei lang andauernder Krankheit

Arbeitnehmer erhalten im Krankheitsfall eine Entgeltfortzahlung und Krankengeld. Für selbständige Erwerbstätige gab es bislang nur die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzversicherung. Nun wurde auch für Selbständige eine beitragsfreie, gesetzliche Unterstützungsleistung geschaffen.

Voraussetzungen

Die neue Unterstützungsleistung erhalten selbständige Erwerbstätige, die keine oder weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Aufrechterhaltung des Betriebes muss von der persönlichen Arbeitsleistung des Unternehmers abhängen. Ein Anspruch auf das Krankengeld besteht erst ab dem 43. Tag der Krankheit. Es wird für ein und dieselbe Krankheit längstens bis zu 20 Wochen ausbezahlt.

Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung wird jedes Jahr angepasst. Der voraussichtliche Wert für 2015 beträgt € 29,20.

Nach vier Wochen Arbeitsunfähigkeit muss der Unternehmer innerhalb von zwei Wochen mittels ärztlicher Bestätigung den Beginn der Arbeitsunfähigkeit melden. Der Arzt muss die Arbeitsunfähigkeit alle 14 Tage bestätigen. Diese Bestätigung muss dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche vorgelegt werden. Ist der Unternehmer wieder gesund, muss das unverzüglich gemeldet werden.

5. Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben bei Bauleistungen

Das AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz enthält Bestimmungen über eine besondere Haftung von auftraggebenden Unternehmen in der Baubranche.

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Wenn die Erbringung von Bauleistungen (Definition laut dem Umsatzsteuergesetz - UStG) von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben wird, so tritt folgende Haftungsregel ein:

Das auftraggebende Unternehmen haftet bis zu einem Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes. Die Haftung umfasst alle vom beauftragten Unternehmen an den Krankenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge und Umlagen, die bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohnes erfolgt.

Haftung des Auftraggebers auch für Lohnabgaben

Auftraggeber haften auch für die Abfuhr der Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) ihrer Subunternehmer bis zur Höhe von 5 % des Werklohnes.

Entfall der Haftung

Die oben genannte Haftung entfällt,

- wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird, oder (wenn dies nicht zutrifft)
- das auftraggebende Unternehmen 25 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbeitrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste

Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Unternehmens in die in Betracht kommende HFU-Liste des beitragskontoführenden Krankenversicherungsträgers, die beim Dienstleistungszentrum zu beantragen ist, sind vor allem folgende:

- Es müssen zunächst Bauleistungen im Sinne des UStG des Antrag stellenden Unternehmens in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren vorliegen, wobei entsprechende Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat des EWR und der Schweiz zu berücksichtigen sind.
- Für den Nachweis, dass bereits Bauleistungen in der erwähnten Gesamtdauer erbracht wurden, wird in der Regel die Vorlage der diesbezüglichen Umsatzsteuerbescheide bzw. Umsatzsteuererklärungen genügen.
- Das Unternehmen darf zum Antragszeitpunkt außerdem keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonats aufweisen, und es dürfen auch keine Beitragsnachweisungen nach diesem Zeitraum ausständig sein.

NEU Ab 1.1.2015: Laut dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gilt die Haftung von 20 % des geleiteten Werklohns auch für natürliche Personen ohne Dienstnehmer. Daher wurde für Sie auch die Möglichkeit geschaffen, sich in die HFU-Liste eintragen zu lassen (wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen).

V. MITARBEITER

1. Lohnverrechnung

1.1. Die Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für Dienstnehmer mit Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit. Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

1.2. Steuerpflichtige Sachbezüge

Die Entlohnung eines Arbeitnehmers besteht normalerweise aus Geldleistungen. Zusätzlich kann sie auch (teilweise) in Form von Sachleistungen erfolgen.

Lediglich nicht mehr messbare Aufmerksamkeiten (z.B. Blumenstrauß zum Geburtstag des Arbeitnehmers) oder dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Hilfsmittel zur Ausübung seines Berufes, stellen keine steuerpflichtigen Sachbezüge dar.

Diese Sachbezüge sind geldwerte Vorteile und in Geld umzurechnen. Die Grundregel lautet, dass geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen sind.

Für die wichtigsten geldwerten Vorteile sind keine individuellen Ermittlungen der Sachbezugswerte vorzunehmen, da eine bundesweite Sachbezugsregelung in Verordnungsform besteht.

1.2.1. Liste der wichtigsten Sachbezüge

Dienstwagen

NEU seit 1.3.2014: Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug für Privatfahrten (dazu zählen auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu benützen, dann ist ein Sachbezugswert in Höhe von monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer, auch wenn der Arbeitgeber ein vorsteuerabzugsberechtigtes Kfz hat, wie z.B. Kleinbusse) anzusetzen. Der Sachbezugswert ist mit maximal € 720,00 monatlich (bis 28.2.2014: € 600,00) begrenzt. Bei Gebrauchtfahrzeugen ist der Neupreis heranzuziehen.

Wird das Fahrzeug für maximal 6.000 km Privatfahren pro Jahr benützt, so ist der halbe Sachbezugswert (0,75 % der Anschaffungskosten, maximal € 360,00 (bis 28.2.2014: € 300,00 monatlich) anzusetzen. Zum Nachweis der Privatfahrten muss der Dienstnehmer ein lückenloses Fahrtenbuch führen.

NEU Darf ein Dienstauto für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt werden, steht dem Dienstnehmer seit 1.5.2013 kein Pendlerpauschale mehr zu.

Mobiltelefon

Bei nur fallweiser Privatnutzung des Telefons ist kein Sachbezug zu berechnen; bei darüber hinausgehender Privatnutzung sind anteilige Kosten als Sachbezug anzusetzen.

Parkplatz

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz zur Verfügung, ist ein Sachbezug € 14,53/Monat anzusetzen. Die Zurechnung hat nur in Bereichen zu erfolgen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen.

Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse und Arbeitnehmerdarlehen

NEU seit 2014: Für die Zinersparnis eines Gehaltsvorschusses ist ein Sachbezug in Höhe von 1,5 % p.a. des aushaftenden Kapitals für das Jahr 2014 anzusetzen (der Wert für 2015 ist noch nicht bekannt). Allerdings besteht ein Freibetrag in der Höhe von € 7.300,00, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

Wohnung

Der monatliche Sachbezugswert einer dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnung des Arbeitgebers errechnet sich mit Hilfe des geltenden Richtwertes bezogen auf die Wohnfläche. Dieser Wert vermindert sich z.B. durch Kostenbeiträge des Arbeitnehmers, bei Übernahme der Betriebskosten durch den Arbeitnehmer oder wenn der Wohnraum den Standard der so genannten miethrechtlichen Normwohnung (Zimmer, Küche oder Kochnische, Vorraum, WC und eine zeitgemäße Badegelegenheit) nicht erreicht. Für vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen besteht eine eigene Sonderregelung.

NEU ab 1.1.2015 gelten neue Richtwerte

BUNDESLAND	RICHTWERTE/M ² VON 1.1.2013 BIS 31.12.2014	RICHTWERTE/M ² AB 1.1.2015
Burgenland	€ 4,70	€ 4,92
Kärnten	€ 6,03	€ 6,31
Niederösterreich	€ 5,29	€ 5,53
Oberösterreich	€ 5,58	€ 5,84
Salzburg	€ 7,12	€ 7,45
Steiermark	€ 7,11	€ 7,44
Tirol	€ 6,29	€ 6,58
Vorarlberg	€ 7,92	€ 8,28
Wien	€ 5,16	€ 5,39

Tipp 35

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (bmf.gv.at) ist ein Programm zur einfachen Berechnung des Sachbezugswertes für Dienstwohnungen veröffentlicht.

Für arbeitsplatznahe Unterkünfte, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt, gilt:

- Der Ansatz eines steuerlichen Sachbezugs bei einer Unterkunft bis zu 30 m² unterbleibt, wenn die Nähe zum Arbeitsplatz in der Natur der Tätigkeit und im Interesse des Arbeitgebers liegt.
- Bei einer Größe von mehr als 30 m² und maximal 40 m² darf vom Sachbezugswert ein Abschlag von 35 % berücksichtigt werden. Voraussetzung: Die Unterkunft darf vom selben Arbeitgeber für maximal zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien ist die tatsächlich genutzte Fläche pro Arbeitnehmer maßgebend und nicht die gesamte Wohnungsgröße. Das ist z.B. relevant, wenn mehrere Arbeitnehmer sich in Form einer Wohnungsgemeinschaft eine Wohnung teilen.

1.3. Lohnsteuerbefreite/nicht steuerbare Bezüge

Bestimmte Geld- oder Sachbezüge sind vom Gesetz ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen. Beim Arbeitgeber bleiben diese Bezüge Betriebsausgaben.

1.3.1. Die wichtigsten lohnsteuerbefreiten Bezüge:

LOHNSTEUERFREIER BEZUG	STEUERFREI BIS ZUR HÖHE VON
Zehn Überstundenzuschläge pro Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns	insgesamt höchstens jedoch € 86,00 monatlich
Betriebsveranstaltungen	€ 365,00 jährlich pro Mitarbeiter
Sachzuwendungen	€ 186,00 jährlich pro Mitarbeiter
Essensbons für ein Gasthaus oder Kantine in der Nähe des Arbeitsplatzes	€ 4,40 pro Arbeitstag pro Mitarbeiter
Essensbons, mit denen auch Lebensmittel gekauft werden können	€ 1,10 pro Arbeitstag pro Mitarbeiter
seit 2013: Zuschuss zur Kinderbetreuung	€ 1.000,00 jährlich (vor 1.1.2013. € 500,00)
seit 2013: steuerfreies Jobticket	<i>Voraussetzung:</i> Der Arbeitgeber muss das Ticket direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlen. Seit 1.1.2013 gilt dies auch für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Pendlerpauschale haben.

Tipp 36

Steuerfreies Jobticket: Grundsätzlich gilt die Regelung nur für Streckenkarten für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück. In manchen Fällen ist aber auch eine Netzkarte steuerfrei und zwar dann, wenn es für diese Fahrt keine Streckenkarte gibt oder eine Netzkarte billiger ist.

Besteuerung von Entsendungen ins Ausland

Grundsätzlich sind 60 % der Einkünfte aus dem laufenden Arbeitslohn steuerfrei. Dieser Betrag darf monatlich im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

Zusätzlich werden strenge Voraussetzungen definiert, in welchen Fällen die Begünstigung zur Anwendung kommt. Beispielsweise muss der Arbeitnehmer mindestens einen Monat am Einsatzort tätig sein. Der Einsatzort muss mindestens 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt der österreichischen Grenze entfernt sein.

Die Neuregelung ab 2013 führt dazu, dass einige Abgabepflichtige mit ihren Bezügen für die Auslandsmontage voll steuerpflichtig werden (z.B. bei Entsendung von Vorarlberg in die Schweiz).

Tipps 37

Überprüfen der Entfernung

Auf <http://www.freemaptools.com/measure-distance.htm> kann die jeweilige Luftlinien-Entfernung überprüft werden. So können Sie (falls Sie sich mit der Entfernung nicht ganz sicher sind) bereits vorab feststellen, ob die Befreiung für Sie zutreffen könnte.

NEU 1.4. Steuerliche Begünstigung für „Golden Handshakes“ eingeschränkt

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurden die Regelungen betreffend freiwillige Abfertigungen, Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume geändert, um die steuerliche Begünstigung für sogenannte „Golden Handshakes“ einzuschränken. Gilt für Auszahlungen, die ab dem 1.3.2014 erfolgen.

1.5. Sonstige Bezüge (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration)

Bis zu einem Jahressechstel von € 2.100,00 sind die innerhalb des Jahressechstels liegenden sonstigen Bezüge steuerfrei. Übersteigt das Jahressechstel die Freigrenze von € 2.100,00 beträgt die Lohnsteuer nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge des Dienstnehmers und des Freibetrages von € 620,00:

für die ersten	€ 620,00	0,00 %
für die nächsten	€ 24.380,00	6,00 %
für die nächsten	€ 25.000,00	27,00 %
für die nächsten	€ 33.333,00	35,75 %
darüber		laufender Tarif

Berechnung des Jahressechstels

Das Jahressechstel ermittelt sich wie folgt:

$$\frac{\text{im Kalenderjahr zugeflossene laufende BruttoBezüge} \times 2}{\text{Anzahl der abgelaufenen Kalendermonate (seit Jahresbeginn)}}$$

bzw. bei Austritt im Laufe eines Kalendermonats (für alle vollen Monate sind 30 Tage anzusetzen):

$$\frac{\text{im Kalenderjahr zugeflossene laufende Bruttobezüge} \times 60}{\text{Anzahl der abgelaufenen Lohnsteuertage}}$$

1.6. Lohnnebenkosten

Kommunalsteuer

Die Bemessungsgrundlage der **3%igen Steuer** sind die monatlichen Bruttoarbeitslöhne der Dienstnehmer. Die Kommunalsteuer ist an die Gemeinde der im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens abzuführen, welcher die Dienstnehmer zugeordnet sind. Bei einer monatlichen Bruttolohnsumme bis zu € 1.460,00 ist ein Freibetrag von € 1.095,00 abzuziehen. Auch wesentlich beteiligte Gesellschafter unterliegen (mit wenigen Ausnahmen) der Kommunalsteuer.

Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)

Der DB beträgt 4,5 % der monatlichen Bruttolohnsumme.

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ)

Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (WKÖ) haben zum DB einen Zuschlag (DZ) abzuführen. Die Höhe des DZ ist in den Bundesländern unterschiedlich (Werte 2014 – eventuelle Änderungen für 2015 waren zu Redaktionsschluss noch nicht bekannt):

Burgenland	0,44 %	Steiermark	0,39 %
Kärnten	0,41 %	Tirol	0,43 %
Niederösterreich.....	0,40 %	Vorarlberg	0,39 %
Oberösterreich	0,36 %	Wien.....	0,40 %
Salzburg.....	0,42 %		

Für DB/DZ/Kommunalsteuer gilt:

Ist die Bemessungsgrundlage in einem Kalendermonat nicht höher als € 1.460,00, verringert sie sich um € 1.095,00.

1.7. Neugründungsförderungsgesetz Befreiung für Neugründer

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) sind Unternehmen bei der Betriebsneugründung unter bestimmten Voraussetzungen von diversen Gebühren und Steuern befreit.

Für 12 Monate ab Beginn der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers müssen für alle Dienstnehmer folgende Lohnangaben nicht bezahlt werden, wenn bereits in den ersten zwölf Monaten Dienstnehmer beschäftigt werden:

- die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und
- Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2 = DZ) und
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers sowie
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Werden Dienstnehmer erst nach den ersten 12 Monaten beschäftigt, kann die Begünstigung nur noch für die ersten drei Dienstnehmer in Anspruch genommen werden.

NEU 1.8. Pendlerpauschale

Ob das Pendlerpauschale und der Pendlereuro zusteht, ist zwingend seit Mitte Februar 2014 mit dem neuen Pendlerrechner zu ermitteln.

Den Rechner finden Sie auf der Homepage des BMF (Bundesministerium für Finanzen) unter: <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Der Rechner wurde noch einmal überarbeitet. Errechnet der neue Pendlerrechner ein höheres Pauschale, konnte der Ausdruck erneut bis zum 30.9.2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden, welcher eine rückwirkende Berücksichtigung ab 1.1.2014 über die Lohnverrechnung vorzunehmen hat. Alle, die einen Ausdruck mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014 vorgelegt haben, müssen eine neuerliche Abfrage durchführen, damit das Pendlerpauschale ab 1.1.2015 weiterhin berücksichtigt werden kann.

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht. Ein (zusätzliches) Pendlerpauschale in der Form von Werbungskosten kann berücksichtigt werden, wenn die einfache Wegstrecke 20 km übersteigt und die Benützung von Massenverkehrsmitteln zumutbar ist (kleines Pendlerpauschale). Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist oder bei einer Behinderung wie z.B. Blindheit und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

1.8.1. Wann ist die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar?

NEU seit 2014

- Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist immer zumutbar, wenn die Fahrt bis zu 60 Minuten beträgt.
- Bei einer Zeitdauer von über 120 Minuten ist immer von einer Unzumutbarkeit auszugehen.
- Bei einer Zeitdauer von über 60 Minuten und unter 120 Minuten wird die Zumutbarkeit nach der entfernungsabhängigen Höchstdauer beurteilt. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung – maximal jedoch 120 Minuten. Wenn die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer benötigt zu seiner Arbeit 70 Minuten, die Arbeitsstätte ist 50 km entfernt. Er fährt mit dem Pkw, einem Regionalzug und einem Bus. Die Zeitdauer beträgt zwischen 60 Minuten und 120 Minuten – daher ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen. 60 Minuten plus 50 Minuten (eine Minute für jeden Kilometer) sind 110 Minuten. Die 70 Minuten, die er benötigt ist die kürzest mögliche Zeitdauer und diese übersteigt die 110 Minuten entfernungsabhängige Höchstdauer nicht. Die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist ihm daher zumutbar.

Kleines Pendlerpauschale

ENTFERNUNGEN DER EINFACHEN WEGSTRECKE	JÄHRLICH IN € SEIT 1.1.2011
ab mindestens 20 km	696,00
bei mehr als 40 km	1.356,00
bei mehr als 60 km	2.016,00

Großes Pendlerpauschale

ENTFERNUNGEN DER EINFACHEN WEGSTRECKE	JÄHRLICH IN € SEIT 1.1.2011
ab mindestens 2 km	372,00
bei mehr als 20 km	1.476,00
bei mehr als 40 km	2.568,00
bei mehr als 60 km	3.672,00

Negativsteuer mit Pendlerzuschlag – siehe dazu Kapitel B.1.5.

1.8.2. Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte und Pendlereuro**Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte**

Bisher stand das Pendlerpauschale nur Arbeitnehmern zu, die an mehr als zehn Tagen im Monat die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen. Nun wird das Pauschale nach Tagen gestaffelt:

Arbeitnehmer, die den Arbeitsweg an mindestens 4 Tagen/Monat zurücklegen, steht das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu, bei mindestens 8 Fahrten/Monat zu zwei Drittel und ab 11 Fahrten/Monat wie bisher zur Gänze.

Pendlereuro

Neu eingeführt wurde der Pendlereuro. Jeder der Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, hat automatisch Anspruch auf den Pendlereuro. Er ist ein Absetzbetrag, welcher die Lohnsteuer direkt verringert und beträgt pro Kilometer zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz € 2,00. Der Pendlereuro ist vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigten steht ein aliquoter Anteil analog zum Pendlerpauschale zu.

Beispiel:

Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte: 30 km und der Arbeitnehmer pendelt einmal pro Woche. Ihm steht daher 1/3 des Pendlereuros zu (€ 20,00 pro Jahr).

2. Sozialversicherungsrecht**2.1. Meldungen an die Sozialversicherung**

Dienstnehmer müssen vor Arbeitsantritt – auch bei fallweiser Beschäftigung – beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) angemeldet werden. Die Anmeldung kann weiterhin wie bisher in einem einzigen Schritt über das elektronische

Für Unternehmer Mitarbeiter

Datensammelsystem ELDA erfolgen. Stattdessen, falls bei Arbeitsantritt noch nicht alle Daten des Dienstnehmers vorhanden sind, kann die Anmeldeverpflichtung auch in zwei Schritten erfüllt werden:

Mindestangaben-(Aviso-)Meldung (1. Schritt)

Vor Arbeitsantritt müssen die Mindestangaben gemeldet werden. Diese sind Beitragskontonummer, Name, Versicherungsnummer und Geburtsdatum der beschäftigten Person, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie der Umstand, ob eine fallweise Beschäftigung vorliegt. Die Mindestangaben-Meldung vor Arbeitsantritt kann per ELDA online erfasst werden. Ist die elektronische Übermittlung nicht möglich, kann die Meldung auch oder telefonisch oder per Telefax erfolgen.

Vollständige Anmeldung (2. Schritt)

Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Tätigkeitsaufnahme sind die noch fehlenden Angaben anhand einer Vollanmeldung zu melden.

Änderungsmeldungen

Während der aufrechten Pflichtversicherung ist vom Dienstgeber jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung innerhalb von sieben Tagen ab Eintritt der Änderung dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden (z.B. Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, Namens- und Adressänderungen, Ende der Lehrzeit, Änderung der Beitragsgruppe etc.).

Abmeldung

Die Abmeldung kann nach wie vor innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an den zuständigen Krankenversicherungsträger übermittelt werden.

Verstoß gegen die Meldebestimmung

Liegt keine korrekte Anmeldung von Dienstnehmern vor, kommt es im Falle einer Kontrolle der Prüforgane des Bundes oder der Sozialversicherung zu einer Anzeige. Die Geldstrafen reichen von € 730,00 bis zu € 2.180,00, im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00 pro Vergehen. Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen.

Bei erstmaligem Verstoß, geringfügigen Abweichungen und unbedeutenden Folgen kann die Geldstrafe auf € 365,00 herabgesetzt werden.

Ferner können bei Nichteinhaltung der Meldefristen Beitragszuschläge, Ordnungsbeiträge oder Verzugszinsen angelastet werden.

Meldung bei Schwerarbeit

Eine Meldung der Schwerarbeitszeiten an den Krankenversicherungsträger ist jeweils bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung der Schwerarbeit folgt, zu erstatten. In Zweifelsfällen sollte eine Meldung erfolgen, um allfällige spätere Schadenersatzforderungen des Dienstnehmers zu vermeiden.

2.2. Sozialversicherung der Dienstnehmer (ASVG)

2.2.1. Beitragssätze der Angestellten 2015

BEZEICHNUNG	BEITRAGSSATZ IN %		
	DNA ¹⁾	DGA ²⁾	SUMME
Krankenversicherung	3,82	3,83	7,65
Unfallversicherung	0,00	1,30	1,30
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Arbeitslosenversicherung ³⁾	3,00 ⁴⁾	3,00	6,00
Zuschlag nach IESG	0,00	0,45	0,45
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,00	0,50
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Summe	18,07	21,63	39,70
BVK-Beitrag	0,00	1,53	1,53
Nachtschwerarbeitsbeitrag	0,00	3,70	3,70

Beitragssätze Angestellte für Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration (es entfallen die Arbeiterkammerumlage und der Wohnbauförderungsbeitrag):

Summe	17,07	21,13	38,20
--------------	--------------	--------------	--------------

¹⁾ DNA Dienstnehmeranteil

²⁾ DGA Dienstgeberanteil

³⁾ Seit 1.1.2013 sind Arbeitnehmer, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben, nicht mehr automatisch von den AIV-Beiträgen befreit.

⁴⁾ Entfall des Arbeitslosenversicherungs-Dienstnehmerbeitrags (AIV) bei geringer Beitragsgrundlage

AIV-Beitragssatz des Dienstnehmers bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (voraussichtliche Werte 2015)

bis € 1.280,00 0 %

über € 1.280,00 bis € 1.396,00 1 %

über € 1.396,00 bis € 1.571,00 2 %

über € 1.571,00 3 %

Die vorstehenden Grenzbeträge werden jährlich mit der Aufwertungszahl angepasst. Die gleichen Beitragssätze gelten für die im Beitragszeitraum gebührenden Sonderzahlungen, wobei laufendes Entgelt und Sonderzahlungen getrennt zu betrachten sind (eine Aufsummierung dieser Bezüge hat zu unterbleiben). Der Dienstgeber-Beitragssatz bleibt unverändert bei 3 %.

2.2.2. Beitragssätze der Arbeiter 2015

BEZEICHNUNG	BEITRAGSSATZ IN %		
	DNA ¹⁾	DGA ²⁾	SUMME
Krankenversicherung	3,95	3,70	7,65
Unfallversicherung	0,00	1,30	1,30
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Arbeitslosenversicherung ³⁾	3,00 ⁴⁾	3,00	6,00
Zuschlag nach IESG	0,00	0,45	0,45
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,00	0,50
Wonbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00
Summe	18,20	21,50	39,70
BVK-Beitrag	0,00	1,53	1,53
Schlechtwetterentschädigung	0,70	0,70	1,40
Nachtschwerarbeitsbeitrag	0,00	3,70	3,70

Beitragssätze Arbeiter für Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration (es entfallen die Arbeiterkammerumlage und der Wonbauförderungsbeitrag):

Summe	17,20	21,00	38,20
--------------	--------------	--------------	--------------

¹⁾ DNA Dienstnehmeranteil

²⁾ DGA Dienstgeberanteil

³⁾ Seit 1.1.2013 sind Arbeitnehmer, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben, nicht mehr automatisch von den AIV-Beiträgen befreit.

⁴⁾ Entfall des Arbeitslosenversicherungs-Dienstnehmerbeitrages (AIV) bei geringer Beitragsgrundlage (bei Arbeitern, Angestellten, freien Dienstnehmern und Lehrlingen gleich – siehe Beitragssätze der Angestellten)

2.2.3. Beitragssätze der Lehrlinge 2015

Lehrlinge sind grundsätzlich ASVG-pflichtversichert und zahlen von ihrer Lehrlingsentschädigung folgende Beitragssätze:

Arbeiterlehrling ohne kollektivvertraglichen Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn und Angestelltenlehrling;

Bei dreijähriger Lehre:

- 1. Lehrjahr: 22,80 % (DG-Anteil 12,55 %; L-Anteil 10,25 %)
- 2. Lehrjahr: 22,80 % (DG-Anteil 12,55 %; L-Anteil 10,25 %)
- 3. Lehrjahr: 36,45 % (DG-Anteil 19,25 %; L-Anteil 17,20 %)

Bei dreieinhalb- oder vierjähriger Lehre:

- 1. Lehrjahr: 22,80 % (DG-Anteil 12,55 %; L-Anteil 10,25 %)
- 2. Lehrjahr: 22,80 % (DG-Anteil 12,55 %; L-Anteil 10,25 %)
- 3. Lehrjahr bzw. 5. Halbjahr: 30,45 % (DG-Anteil 16,25 %; L-Anteil 14,20 %)

- in den letzten zwölf Monaten der Lehrzeit: 36,45 %
(DG-Anteil 19,25 %; L-Anteil 17,20 %)

DG-Anteil → Dienstgeberanteil; L-Anteil → Lehrlingsanteil vom Dienstgeber abzuführen

Diese Beitragssätze gelten auch für Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration.

Neben den oben angeführten Beitragssätzen für Arbeiterlehrlinge ohne kollektivvertraglichen Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn und dem Angestelltenlehrling gibt es noch die Beitragsgruppe der Arbeiterlehrlinge mit kollektivvertraglichem Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn, Land- und Forstwirtschaftslehrlinge ohne bzw. mit Anspruch auf kollektivvertraglichen Hilfsarbeiterlohn und den Jägerlehrling, die jeweils eigene Beitragssätze haben.

2.2.4. Beitragssätze der freien Dienstnehmer 2015

BEZEICHNUNG	BEITRAGSSATZ IN %		
	DNA ¹⁾	DGA ²⁾	SUMME
Krankenversicherung	3,87	3,78	7,65
Unfallversicherung	0,00	1,30	1,30
Pensionsversicherung	10,25	12,55	22,80
Arbeitslosenversicherung ³⁾	3,00 ⁴⁾	3,00	6,00
Zuschlag nach IESG	0,00	0,45	0,45
Arbeiterkammerumlage	0,50	0,00	0,50
Summe	17,62	21,08	38,70
BVK-Beitrag	0,00	1,53	1,53

1) DNA Dienstnehmeranteil

2) DGA Dienstgeberanteil

3) Seit 1.1.2013 sind Arbeitnehmer, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben, nicht mehr automatisch von den AIV-Beiträgen befreit.

4) Entfall des Arbeitslosenversicherungs-Dienstnehmerbeitrages (AIV) bei geringer Beitragsgrundlage (bei Arbeitern, Angestellten, freien Dienstnehmern und Lehrlingen gleich – siehe Beitragssätze der Angestellten)

Seit 1.1.2010 sind auch von Honorarzählungen an freie Dienstnehmer die Kommunalsteuer (3 %), der Dienstgeberbeitrag (4,5 %) und – falls Sie Mitglied der Wirtschaftskammer sind - der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag abzuführen.

2.2.5. Abgrenzung echter und freier Dienstnehmer

Echtes Dienstverhältnis

- persönliche Arbeitspflicht (keine generelle Vertretungsbefugnis)
- unterliegt die Weisungen des Dienstgebers und ist an Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten gebunden
- der Dienstgeber stellt die Betriebsmittel zur Verfügung
- der Dienstnehmer ist in den betrieblichen Ablauf eingegliedert

Freies Dienstverhältnis

- der freie Dienstlehner kann sich jederzeit vertreten lassen und ist somit persönlich unabhängig (besteht jedoch überhaupt keine persönliche Arbeitspflicht, kann bereits ein Werkvertrag vorliegen)
- ist gegenüber Dienstgeber weisungsfrei hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitszeit. Der Dienstgeber hat aber Gestaltungs- und Konkretisierungsmöglichkeiten auch nach Abschluss des Vertrages, in dem die zu erbringende Leistung allgemein umschrieben ist
- der Dienstgeber stellt die Betriebsmittel zur Verfügung
- der freie Dienstnehmer besitzt keine Gewerbeberechtigung (im Falle eines Gewerbescheines liegt eine GSVG-Pflichtversicherung vor)

ACHTUNG: Der Dienstgeber haftet grundsätzlich für eine falsche Einstufung in Bezug auf die Abgrenzung zwischen freiem und echtem Dienstverhältnis!

2.2.6. Beitragssätze bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen 2015

Personen sind dann geringfügig beschäftigt und somit von der Vollversicherung ausgenommen:

- wenn das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 405,98 (voraussichtlicher Wert 2015) gebührt,
- wenn das Beschäftigungsverhältnis für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens € 31,17 (voraussichtlicher Wert 2015), insgesamt jedoch von höchstens € 405,98 (voraussichtlicher Wert 2015) pro Monat, gebührt.

Diese Regelung gilt für alle Dienstnehmer, unabhängig davon, ob ein echtes oder freies Dienstverhältnis vorliegt.

Der Dienstgeber hat für alle geringfügig beschäftigten Dienstnehmer den Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,30 % abzuführen (darüber hinaus ist der Beitrag von 1,53 % an die betriebliche Vorsorgekasse zu entrichten).

Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte ohne Sonderzahlung aller geringfügig Beschäftigten eines Dienstgebers das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, somit den Betrag von € 608,97 (voraussichtlicher Wert 2015), hat der Dienstgeber zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag eine pauschale Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,4 % zu entrichten.

Beitragsgrundlage für die Dienstgeberabgabe ist die Lohnsumme aller Entgelte der geringfügig Beschäftigten (einschließlich Sonderzahlungen).

Durch die Einzahlung dieser pauschalen Dienstgeberabgabe kommt zu keinen Leistungen aus der Kranken- oder Pensionsversicherung.

Opting-in (Selbstversicherung)

Der geringfügig Beschäftigte kommt um monatlich € 57,30 (voraussichtlicher Wert 2015) in den Genuss einer Kranken- und Pensionsversicherung. Voraussetzung ist, dass der entsprechende Antrag binnen sechs Wochen ab Beginn der Beschäftigung rechtzeitig gestellt wird.

2.2.7. Höchstbeitragsgrundlage 2015

Voraussichtliche Werte

monatlich – 12-mal	€ 5.425,00
monatlich – 14-mal	€ 4.650,00
täglich	€ 155,00

2.3. Familienbeihilfe

Familienbeihilfe monatlich

Die Familienbeihilfe wurde mit 1.7.2014 um 4 % erhöht und wird ab September 2014, anstatt der 2-monatlichen Auszahlung, monatlich ausbezahlt. Weitere Erhöhungen sollen am 1.1.2016 (+1,9 %) und am 1.1.2018 (+1,9 %) erfolgen.

FÜR JEDES KIND IN €	BIS ZUM 2. LJ	AB 3. BIS 9. LJ	AB 10. BIS 18. LJ	AB DEM 19. LJ
1. Kind	109,70	117,30	136,20	158,90

Für zwei Kinder erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich € 13,40, bei drei Kindern um insgesamt € 49,80, bei vier Kindern um insgesamt € 102,00, bei fünf Kindern um insgesamt € 154,00, bei sechs Kindern um € 205,80 und für jedes weitere Kind um monatlich € 50,00.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um € 150,00.

Das sogenannte Schulstartgeld im Herbst beträgt € 100,00 für 6- bis 15-Jährige.

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr des Kindes gewährt. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Familienbeihilfe nur in besonderen Fällen ausbezahlt.

Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder

Studenten dürfen im Kalenderjahr maximal € 10.000,00 an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr erzielen. Wenn das Jahreseinkommen diese Grenze übersteigt, verringert sich die Familienbeihilfe jenen Betrag der die Grenze von € 10.000,00 übersteigt.

Nicht in die Zuverdienstgrenze von € 10.000,00 (Bruttogehalt abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge) einzurechnen sind einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder), Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen oder Waisenversorgungsleistungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration.

3. Arbeitsrecht

3.1. Urlaubsanspruch

Wie viele Tage Urlaub stehen zu?

Urlaubsausmaß: Pro Arbeitsjahr beträgt der Urlaubsanspruch bei einer Dienstzeit bis zu 25 Jahren **30 Werktage**, über 25 Jahren Dienstzeit **36 Werktage**. Das ergibt bei einer 5-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch in Höhe von **25 bzw. 30 Arbeitstagen**

Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber werden alle angerechnet, vorausgesetzt die Unterbrechungen übersteigen die Dauer von drei Monaten nicht.

Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern, sowie Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden bis maximal fünf Jahre angerechnet, sofern sie mindestens sechs Monate (im Inland bzw. in einem EWR-Staat) gedauert haben und der Dienstnehmer diese nachweisen kann.

Schulzeiten über die allgemeine Schulpflicht hinaus, für den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule werden mit maximal vier Jahren und Hochschulzeiten bis zu einem Ausmaß von maximal fünf Jahren, vorausgesetzt das Studium wurde mit Erfolg abgeschlossen, angerechnet.

ACHTUNG: Beachten Sie die maximalen Anrechnungsjahre bei Zusammentreffen mehrerer verschiedener Vordienstzeiten:

- 1) Vordienstzeiten anderer Arbeitgeber und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit insgesamt maximal fünf Jahre Anrechnung
- 2) Schulzeiten und Vordienstzeiten aus Punkt 1 insgesamt maximal sieben Jahre Anrechnung.

3.2. Begründung des Arbeitsverhältnisses

3.2.1. Abschluss des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsvertrag begründet die Rechte und Pflichten für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer. Durch den Arbeitsvertrag, der formfrei abgeschlossen werden kann, hat der Arbeitgeber den Anspruch auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Entlohnung seiner Arbeitsleistung gegenüber seinem Arbeitgeber. Unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auszuhändigen. Dies erfolgt in Form eines Dienstzettel bzw. im Arbeitsvertrag.

3.2.2. Mindestinhalt des Dienstzettels

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, falls erforderlich ein Hinweis auf wechselnde Arbeits- (Einsatz)orte
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema (Kollektivvertrag, Mindestlohntarif, etc.)
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug (Grundgehalt, -lohn, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers und

- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen
- Name und Anschrift der betrieblichen Vorsorgekasse des Arbeitnehmers (gegebenenfalls Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse)

Inhalt des Arbeitsvertrages

- Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgefertigt, muss kein eigener Dienstzettel erstellt werden, wenn im Arbeitsvertrag die erforderlichen Mindestangaben (siehe 3.2.2) des Dienstzettels enthalten sind.

Darüber hinaus können weitere Regelungen getroffen werden:

- Mit einem Angestellten kann grundsätzlich eine Probezeit bis zu einem Monat vereinbart werden. Das Arbeitsverhältnis kann während dieser Zeit sowohl vom Dienstgeber als auch vom Dienstnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Der Kollektivvertrag kann einen abweichenden Probezeitraum vorsehen (z.B. Arbeiter im Gastgewerbe zwei Wochen). Bei Arbeitern kann eine Probezeit ebenfalls bis zu einem Monat vereinbart werden, sofern kein Kollektivvertrag anwendbar ist oder dieser keine eigene Bestimmung über die Probezeit enthält.

Diese Probezeitvereinbarung ist nur notwendig, wenn der anzuwendende Kollektivvertrag keine Probezeit vorsieht. Empfehlenswert ist jedoch trotzdem eine Niederschrift der Probezeitregelung im Arbeitsvertrag bzw. im Dienstzettel, damit beide Seiten gleich informiert sind.

- Verpflichtung zur Leistung von Überstundenarbeit (Überstundenpauschale mit Widerrufsmöglichkeit)
- Sachbezüge (Dienstfahrzeug, Dienstwohnung)
- Zusätzliche Entgeltbestandteile wie Betriebspensionen, Pensionskassenregelung, etc.
- Konkurrenzverbot während des aufrechten Dienstverhältnisses (zu Informationszwecken, da diese im Gesetz verankert ist und nicht gesondert vereinbart werden muss)
- Konkurrenzklausel, für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses (hier ist eine Regelung zu treffen, da es keine Automatik von Gesetzeswegen gibt)
- Festlegung der Kündigungsfristen und des Kündigungstermins (vgl. Punkt 3.3.2)
- Verjährungs- und Verfallbestimmungen (eventuell Kollektivvertragsregelungen beachten)
- Vereinbarung über den Ausbildungskostenrückersatz

3.3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind insbesondere Kündigungsfristen und Kündigungs(end)termine zu beachten.

Kündigungs(end)termin: Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis beendet werden soll. Dies ist somit der letzte Arbeitstag.

Kündigungsfrist: Zeitraum zwischen Ausspruch der Kündigung und dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Als ausgesprochen gilt die Kündigung erst dann, wenn sie dem Empfänger zugegangen ist (Achtung: Posttage dazuzählen!)

3.3.1. Kündigung durch den Arbeitgeber

Arbeiter

Bei Kündigungen im Arbeiterbereich sollte immer der Kollektivvertrag (KV) und seine Regelungen betreffend Kündigung beachtet werden. Kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, so können Kündigungsfristen und -termine in einer Betriebsvereinbarung (Betriebsrat notwendig) oder im Dienstvertrag geregelt sein. Fehlt auch in einer dieser Vereinbarungen eine Kündigungsregel, so gelten in einem Gewerbebetrieb 14 Tage Kündigungsfrist, wenn kein Gewerbebetrieb vorhanden ist, die Fristen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Angestellte

Kündigungsfristen:

1. bis 2. Arbeitsjahr	6 Wochen
3. bis 5. Arbeitsjahr	2 Monate
6. bis 15. Arbeitsjahr	3 Monate
16. bis 25. Arbeitsjahr	4 Monate
ab 26. Arbeitsjahr	5 Monate

Kündigungs(end)termine: Immer Quartalsende

Im Arbeitsvertrag kann von diesen Kündigungsterminen abgegangen werden: Statt zum Quartalsende kann durch Vereinbarung am Beginn des Dienstverhältnisses festgelegt werden, dass das Dienstverhältnis am 15. oder Letzten eines jeden Monats enden kann. Diesem Termin können allerdings kollektivvertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

3.3.2. Kündigung durch den Arbeitnehmer

Arbeiter

Wie bei Kündigung durch den Arbeitgeber.

Angestellte

Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat (ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses). Sie kann durch Vereinbarung verlängert werden, darf jedoch nie länger sein als die Kündigungsfrist des Dienstgebers.

Kündigungs(end)termin: Jeder Monatsletzte

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können die Kündigungsfrist einvernehmlich verkürzen. Es sollte jedoch in der Kündigung ausdrücklich festgestellt werden, dass es sich trotz der einvernehmlichen Verkürzung der Kündigungsfrist um eine Kündigung und nicht um eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses handelt. Denn die einvernehmliche Auflösung löst grundsätzlich für den Arbeitgeber eine Abfertigungszahlung aus (wenn sich der Arbeitnehmer noch im System Abfertigung „Alt“ befindet). Weiters ist bei der einvernehmlichen Auflösung im Gegensatz zur Arbeitnehmerkündigung die Auflösungsabgabe fällig.

3.3.3. Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die einvernehmliche Auflösung ist eine beidseitige Willenserklärung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über das Ende des Arbeitsverhältnisses und ist an keine Fristen und Termine, wie die Kündigung, gebunden. Beidseitig wird der letzte Arbeitstag vereinbart.

3.3.4. Vorzeitige Auflösung aus schwerwiegendem Grund (Entlassung/Austritt)

Ein Arbeitsverhältnis kann auch mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn entweder der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber grösste Verstöße, wie z.B. Unterschlagung, Handgreiflichkeiten, schwere Beleidigung, Arbeitsverweigerung, begangen hat. Dadurch kann es zu einer Entlassung bzw. einem berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers kommen. Liegen die Voraussetzungen für eine berechnigte Entlassung oder einen berechtigten Austritt jedoch nicht vor, dann hat der jeweilige Vertragspartner (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) Anspruch auf die Erfüllung des Vertrages. Folglich ist das Entgelt bis zur rechtmässigen Vertragsauflösung weiter zu bezahlen oder der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber schadenersatzpflichtig.

3.4. Auflösungsabgabe seit 2013

Wird ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis (auch freies Dienstverhältnis) beendet, hat der Arbeitgeber eine Abgabe zu entrichten.

Höhe der Abgabe

Wird ein Dienstverhältnis aufgelöst, muss eine Abgabe von € 118,00 (voraussichtlicher Wert 2015) bezahlt werden. Sie wird jedes Jahr mit der aktuellen Aufwertungszahl aufgewertet. Die Abgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den fälligen Sozialversicherungsbeiträgen an die Gebietskrankenkasse unaufgefordert zu entrichten.

Wann fällt die Abgabe an?

Die Abgabe ist zu entrichten:

- bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber als auch
- bei einer einvernehmlichen Auflösung und
- bei Ablauf eines befristeten Dienstverhältnisses (über sechs Monaten)
- bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt (ausgenommen Gesundheitsaustritte)
- bei ungerechtfertigter Entlassung

Wann ist keine Abgabe zu entrichten?

Der Arbeitgeber hat keine Abgabe zu zahlen:

- wenn der Arbeitnehmer
 - gekündigt hat
 - ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist
 - gerechtfertigt entlassen wurde
- bei befristeten Dienstverhältnissen auf längstens sechs Monate
- Lösung mit Ende der Behaltefrist (im Anschluss an die Lehrzeit), wenn die Behaltefrist befristet war und dies schriftlich vereinbart wurde (am besten gleich in den Lehrvertrag aufnehmen).
- bei Auflösung während des Probemonats

Für Unternehmer Mitarbeiter

- bei Auflösung von Lehrverhältnissen
- wenn ein verpflichtendes Ferial- oder Berufspraktikum beendet wird
- bei einer einvernehmlichen Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch oder bei Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern
- bei Tod des Arbeitnehmers
- wenn das Dienstverhältnis aufgrund der Insolvenzordnung aufgelöst wird
- bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen
- bei Lösung freier Dienstverhältnisse durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund
- bei vorzeitiger Lösung des freien Dienstverhältnisses durch den Auftragsnehmer ohne wichtigem Grund
- auch für Betriebe, deren Arbeiter dem Sachbereich der Urlaubsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen und für die die gemäß § 21 BUAG festgesetzten Zuschläge entrichtet wurden, fällt keine Auflösungsabgabe an

Tipps 38

Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beendet, ist keine Auflösungsabgabe zu bezahlen, da hier kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt.

3.5. Abfertigung „alt“ und „neu“

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab Beginn des zweiten Monats eines Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den zuständigen Träger der Krankenversicherung (Gebietskrankenkasse) zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen. Dies gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die seit 1.1.2003 begonnen haben.

Abfertigungszahlungen nach dem System „alt“

DAUER DES DIENSTVERHÄLTNISSES	ANSPRUCH AUF MONATSBEZÜGE ¹⁾
nach 3 vollen Jahren	2
nach 5 vollen Jahren	3
nach 10 vollen Jahren	4
nach 15 vollen Jahren	6
nach 20 vollen Jahren	9
nach 25 vollen Jahren	12

¹⁾ Monatsbezug: laufendes Gehalt und anteiliger Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration sowie regelmäßigen, wiederkehrenden Bezüge und in größeren Abständen oder einmalig zur Auszahlung gebrachte Entgelte, wie z.B. Provision, Sachbezug und regelmäßiges Überstundenentgelt

Aus „ALT“ wird „NEU“

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können auch einvernehmlich mit Ansprüchen aus dem Abfertigungssystem „alt“ zur Gänze oder teilweise in das neue System wechseln. Der Übertritt muss schriftlich vereinbart werden.

Möglichkeiten beim Übertritt

1. Teilübertritt

Einfrieren des Monatsfaktors: Der bereits entstandene Anspruch an Monatsentgelten wird eingefroren. Für diese gelten weiterhin auch die Regeln der Abfertigung alt (z.B. kein Auszahlungsanspruch bei Selbstkündigung).

2. Vollübertritt

Abfertigungsbetrag: Die bisher angesammelten fiktiven Abfertigungsansprüche werden in einen Kapitalbetrag umgewandelt und in die Betriebs-Vorsorge-Kasse übertragen.

3.6. Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei Lehrverhältnissen

Der gebührenfreie Lehrvertrag ist zwingend schriftlich zwischen Lehrling (bei Minderjährigkeit mit seinem gesetzlichen Vertreter) und dem/der Lehrberechtigten abzuschließen. Bei minderjährigen Lehrlingen müssen auch die gesetzlichen Vertreter unterfertigen. Nichteinhaltung der Schriftlichkeit zieht jedoch keine Nichtigkeit nach sich. Der Lehrvertrag muss innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Protokollierung angemeldet werden.

3.6.1. Beendigung von Lehrverhältnissen

Zeitablauf

Das Lehrverhältnis endet in der Regel durch Zeitablauf. Im Normalfall ist dies mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit bzw. bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung mit Ende der Kalenderwoche, in der die Lehrabschlussprüfung bestanden wurde.

Ab dem folgenden Tag/Monat beginnt die Behaltezeit mit dem erhöhten Facharbeiterlohn bzw. Angestelltegehalt. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit (wenn mehr als die Hälfte der vorgesehenen Lehrzeit bei ihm absolviert wurden) drei Monate in seinem erlernten Beruf im Betrieb weiter zu verwenden, sofern der Kollektivvertrag keine längere Behaltefrist vorsieht.

Auflösung während der Probezeit

Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig ohne Angabe von Gründen schriftlich lösen. Erfüllt der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule während der ersten drei Monate, kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb jederzeit einseitig auflösen.

Die vorzeitige Auflösung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

Bei einer einvernehmlichen Auflösung muss eine Bescheinigung eines Arbeits- und Sozialgerichtes oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmung betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. Diese Bescheinigung ist der Auflösungsanzeige an die Lehrlingsstelle anzuschließen.

Einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Durch den Lehrberechtigten

Schwerwiegende Verfehlung seitens des Lehrlings: Diebstahl, unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, trotz Ermahnung wiederholte grobe Pflichtverletzung gegen die Ausbildungsvorschriften, etc.

Allerdings werden diese Auflösungsgründe durch die Rechtsprechung sehr restriktiv gehandhabt, sodass in der Praxis bei schwerwiegenden Fällen mangelnder Eignung oder Motivation des Lehrlings zur Erlernung des Lehrberufes diese Art der Auflösung kaum zur Anwendung kommt.

Durch den Lehrling

Wenn dem Lehrling die Fortsetzung der Ausbildung unzumutbar wird (Vorenthaltung der Lehrlingsentschädigung, massive Arbeitszeitüberschreitung, grob mangelhafte Ausbildung), kann dieser das Lehrverhältnis berechtigt vorzeitig auflösen. Bei minderjährigen Lehrlingen bedarf die vorzeitige Auflösung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling kann das Lehrverhältnis einseitig auflösen. Allerdings muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden (von beiden Seiten).

Das Lehrverhältnis kann aufgelöst werden:

- zum Ablauf des letzten Tages des ersten Lehrjahres und
- bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Lehrjahres

Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen minderjährigen Lehrling bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Durch den Lehrberechtigten ist die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat.

3.7. Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei freien Dienstverhältnissen

Das allgemeine Arbeitsrecht ist auf freie Dienstverhältnisse nicht anwendbar. Es sind nur folgende arbeitsrechtliche Regelungen anzuwenden:

Kündigungsfrist nach ABGB: Diese betragen grundsätzlich 14 Tage, außer es handelt sich um Dienste höherer Art und das Dienstverhältnis dauert schon drei Monate, dann ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Kündigungstermin gibt es hier keinen.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DNHG): Dieses ist auch auf arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer anwendbar und bedeutet insbesondere geminderte Schadenersatzpflicht für den freien Dienstnehmer.

Freie Dienstnehmer haben Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzettels

3.8. Kollektivvertragliche Abweichungen

Die beschriebenen arbeitsrechtsrechtlichen Regelungen geben die aktuelle Gesetzeslage wieder. Ist ein Kollektivvertrag vorhanden, so können die darin enthaltenen Bestimmungen von den gesetzlichen Regelungen abweichen.

VI. STEUERTERMINE UND SÄUMNIZUSCHLÄGE

1. Steuertermine

- Einkommen-, Körperschaftsteuervorauszahlungen: grundsätzlich vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
- Umsatzsteuer: am 15. des dem Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats
- Umsatzsteuer, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr der Gesamtumsatz nicht über € 100.000,00 (seit 2011): vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
- Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum DB: am 15. des folgenden Kalendermonats
- Kommunalsteuer: am 15. des folgenden Kalendermonats
- Kammerumlage: vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
- Grundsteuer und Bodenwertabgabe: vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
- Kfz-Steuer für Lkw am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

2. Säumniszuschläge (SZ)

2 %	1. SZ	bei nicht zeitgerechter Entrichtung der Abgabe
1 %	2. SZ	soweit die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit entrichtet ist
1 %	3. SZ	soweit die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des 2. SZ entrichtet ist

Ein Säumniszuschlag ist jedoch nicht festzusetzen, wenn dieser € 50,00 nicht übersteigt.

VII. VERBRAUCHERPREISINDIZES

JAHR	JAHRESINFLATION IN %	VPI 2010	VPI 2005	VPI 2000
Ø 2009	0,5	-	107,5	118,9
Ø 2010	1,9	-	109,5	121,1
Ø 2011	3,3	103,3	113,1	125,0
Ø 2012	2,4	105,8	115,9	128,2
Jänner 13	2,7	106,6	116,7	129,1
Februar 13	2,5	106,9	117,1	129,5
März 13	2,3	107,8	118,0	130,5
April 13	2,0	107,9	118,2	130,7
Mai 13	2,3	108,1	118,4	130,9
Juni 13	2,2	108,1	118,4	130,9
Juli 13	2,0	107,6	117,8	130,3
August 13	1,8	107,7	117,9	130,4
September 13	1,7	108,5	118,8	131,4
Oktober 13	1,4	108,4	118,7	131,3
November 13	1,4	108,5	118,8	131,4
Dezember 13	1,9	109,2	119,6	132,2
Ø 2013	2,0	107,9	118,2	130,7
Jänner 14	1,6	108,3	118,6	131,2
Februar 14	1,5	108,5	118,8	131,4
März 14	1,7	109,6	120,0	132,7
April 14	1,7	109,7	120,1	132,8
Mai 14	1,8	110,0	120,5	133,2
Juni 14	1,9	110,1	120,6	133,3
Juli 14	1,8	109,5	119,9	132,6
August 14	1,7	109,5	119,9	132,6
September 14 *	1,6	110,2	120,7	133,5

* Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100

VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100

VPI 2000 Verbraucherpreisindex 2000, Basis 2000 = 100

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abfertigung „alt“ und „neu“ 100
Absetzung für Abnutzung 31, 32
Abzugsverbot 41, 42
Alleinerzieher 8
Alleinverdiener 5, 7, 8, 11, 15
Alleinverdiener-/Alleinerzieher-
absetzbetrag 8
Änderung im
Neugründungsförderungsgesetz 87
Angemessenheit 30
Angemessenheitsgrenze 32
Arbeiterkammerumlage 91, 92, 93
Arbeitnehmerabsetzbetrag 9
Arbeitsessen 39, 41, 42
Arbeitslosenversicherung 91, 92, 93
Arbeitslosenversicherung
Selbständige 78
Arbeitsort 35, 93, 94
Arbeitsrecht 95
Arbeitsvertrag 77, 96
Arbeitszeit 84, 93, 94
ASVG 76, 77, 91, 92
Auflösungsabgabe 99
Aufteilungsverbot 30
Auftraggeberhaftung Bauleistungen 81
Ausbildung 43
Auslandsreisen 38, 39, 74
außergewöhnliche Belastungen 4, 5, 15

B

Beendigung Arbeitsverhältnis 97
Beitragssätze bei geringfügigen
Beschäftigungsverhältnissen 94
Beitragssätze der Angestellten 91
Beitragssätze der Arbeiter 92
Beitragssätze der freien Dienstnehmer 93
Beitragssätze der Lehrlinge 92

Betriebliche Vorsorgekassa
Selbständige 78
Betriebsausgaben
4, 6, 30, 31, 32, 35, 42, 49, 85
Bewirtung 41, 42
Bewirtungskosten 41
Bildungsprämie 46
Budgetbegleitgesetz 2011 1
BVK-Beitrag 91, 92, 93

C

Computer 30

D

Darlehen 13
dauernde Lasten 13
Dienstgeberbeitrag zum Familien-
lastenausgleichsfonds 87
Dienstreise 36, 38
Dienstverhältnisse 102
Dienstwagen 83
Durchschnittssteuersatz 4, 6

E

echtes Dienstverhältnis 93
Eigenbelege 30
Eigentumswohnung 12
Einkommensteuerermittlung 5
Einschleifregelung 11, 13
Elektronische Rechnungen 61
Entlassung/Austritt 99
Erhaltungsaufwendungen 42
Erwerbsschwelle 71
EU-Quellensteuergesetz 53
externer Bildungsfreibetrag 46

F

Fahrtenbuch 31, 33
Fahrtkosten 33, 35
Familienbeihilfe 9, 95

Forschungsprämien seit 2011 47
 Freibeträge 5
 freie Dienstverhältnisse 94
 freiwillige Kranken-, Unfall- oder
 Pensionsversicherung 12
 freiwillige Witwen-, Waisen-,
 Versorgungs- und Sterbekassen 12
 Fremdbelege 30

G

Gastgewerbepauschalierungs-
 Verordnung 51
 Gehaltsvorschuss/
 Arbeitnehmerdarlehen 84
 gemischte Reise 38
 Geringfügigkeitsgrenze 94
 geringwertige Wirtschaftsgüter 31
 Geschenke 42
 Gesellschafter 48, 49, 56, 76, 77, 87
 Gewerbebetrieb 3, 5, 15, 77
 Gewinn 3, 30, 48
 Gewinnermittlung 26
 Gewinnfreibetrag ab 2010 44
 Gläubigerbenennung 31
 Grenzgängerabsetzbetrag 10
 Grenzüberschreitende Dienstleistung 65
 Grundsteuer/Bodenwertabgabe 104

H

Höchstbeitragsgrundlage 95
 Höchstbetragsbegrenzung 11, 13

I

Immobilien-Ertragsteuer 18
 Inbetriebnahme 31
 Inlandsreisen 35, 37, 39
 innergemeinschaftliche Lieferung 63
 Instandhaltungsaufwendungen 13, 42
 Instandsetzung 13
 interner Bildungsfreibetrag 47
 Investitionsgüter 31

K

Kammerumlage 104
 Kapitalertragsteuer 21
 KESt 56
 Kfz im Betriebsvermögen 32
 Kfz im Privatvermögen 32
 Kilomergeld 31, 32, 33
 Kinderabsetzbetrag 9
 Kinderfreibetrag 18
 Kirchenbeitrag 13
 Kommunalsteuer 87, 104
 Körperschaftsteuer 56, 57, 104
 Kraftfahrzeuge 30, 73
 Krankenversicherung 77, 91, 92, 93, 100
 Kündigung 98

L

Land- und Forstwirtschaft 3, 5, 15
 Leasing 31, 32
 Lehrlingsförderungen 46
 Lehrverhältnis
 außerordentliche Auflösung 102
 Lehrverhältnis
 einseitige Auflösung 102
 Lehrverhältnis
 einvernehmliche Auflösung 102
 Lehrverhältnis, Beendigung 101
 Lehrverhältnis, Probezeit 101
 Lehrverhältnis, Schriftform 101
 Lehrverhältnis, Zeitablauf 101
 Lehrverhältnisse 101
 Lieferschwelle 69
 Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten 63
 Liste wichtigste Sachbezüge 83
 Lohn- bzw. Einkommensteuertarif 6
 Lohnnebenkosten 49, 87
 Lohnsteuer 5, 7, 8, 83
 lohnsteuerbefreite Bezüge 85
 Lohnverrechnung 83

M

Mehrkindzuschlag 9
Meldebestimmung
 Sozialversicherung 90
Mitarbeiter 83
Mitunternehmer 49
Mitunternehmerschaft 48

N

Nächtigungsgeld 35, 37, 74
Nachtschwerarbeitsbeitrag 91, 92
negativsteuerfähig 8, 9
Nutzungsdauer 13, 31

O

Opting-in 94

P

Parkplatz 84
Pauschalierungen 49
Pauschalierungsverordnung für Land- und
 Forstwirte 50, 51
Pendlerpauschale 35, 88, 89
Pensionistenabsetzbetrag 10
Pensionskassen 12
Pensionsversicherung
 77, 78, 91, 92, 93, 94
Personengesellschaften 48
Personenkraftwagen 31
Personenversicherungen 12
private Lebensführung 30
Privater Reiseverkehr 73
Probezeit 97

R

Rechnungen bei Anzahlungen und
 Endabrechnungen 61
Rechnungslegung 26
Rechnungsmerkmale 59
Rechtsformen 26
Reisekosten 30, 35
Renten 13

S

Sachbezüge steuerpflichtig 83
Sanierung 12, 13
Säumniszuschläge (SZ) 104
Schenkung, Anzeigepflicht 25
Schlechtwetterentschädigung 92
Sonderausgaben 3, 4, 5, 6, 11, 13
Sozialversicherung der Dienstnehmer 91
Sozialversicherung der Selbständigen 77
Sozialversicherungsrecht 76
Sozialversicherungsrecht
 Arbeitnehmer 89
Sozialversicherungsrecht der
 Selbständigen 76
Spenden 14
Steuerberatungskosten 13
steuerpflichtige Sachbezüge 33
Steuertermine 104

T

Tages- und Nächtigungsgebühren 40
Taggeld 35
technische Beratung 49
Teppiche 30
Touristenexporte 73

U

UID-Bestätigungsverfahren 71
UID-Nummer 63, 69, 71
Umsatzsteuer 58, 69, 74, 83, 104
Umsatzsteuerjahreserklärungen 63
Umsatzsteuerpflicht 58
Umsatzsteuervoranmeldungen 62
Umschulung 42
Umschulungsmaßnahmen 42
Unfallversicherung 77, 91, 92, 93
Unterhaltsabsetzbetrag 9
untertägige Heimfahrten 35
Urlaubsanspruch 95
Urlaubsgeld, Weihnachts-
 remuneration 86, 91, 92, 93

V

Veräußerung von Grundstücken im
Betriebsvermögen 53
Verkehrsabsetzbetrag 10
Verlust 3
Verlustabzug 15
Verlustvortragsgrenze 15
Versicherungen 12
Versicherungspflicht
nach ASVG/GSVG 76
Vorsteuerabzug 58, 74, 75
Vorsteuer-Rückerstattung 72

W

WB-Förderungsbeitrag 91, 92
Weiterbildungskosten 42
Werbung 41, 74
Wieviel kostet/bekommt ein
Dienstnehmer? 6
Wohnraumsanierung 12, 13
Wohnraumschaffung 12, 13

Z

Zinsen 13, 49
Zusammenfassende Meldung 68
Zuschlag nach IESG 91, 92, 93
Zweitwohnsitz 35

FÜR IHRE NOTIZEN

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: ALLAUDIT Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH, Tel. +43-1-409 00 10-0, Fax. +43-1-409 00 10-50, E-Mail: office@allaudit.at, Internet: www.allaudit.at

Layout und grafische Gestaltung:

Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden können. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Kanzlei.

Stand: 03. Oktober 2014

